Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2238(INI)

3.2.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 171

Entwurf eines Berichts
Julien Sanchez
(PE781.476v01-00)

Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2024
(2025/2238(INI))

Änderungsantrag 1
José Cepeda

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik[1a] (Dachverordnung),
	[1a] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj.

Or. en

Änderungsantrag 2
Bert-Jan Ruissen

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 18 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf den Sonderbericht 22/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik – Ein komplexer Rahmen und bisher erst ein von der Kommission angenommener Beschluss“,

Or. nl

Änderungsantrag 3
José Cepeda

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses für das Präsidium zur Fraktion Identität und Demokratie – Auflösung und endgültiger Finanzbericht 2024 (CONT/10/03763)[1c];
	[1c] Angenommen am 4. September 2025.

Or. en

Änderungsantrag 4
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass eine solide Verwaltung der EU-Mittel, sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen, und der Schutz der finanziellen Interessen der EU Schlüsselelemente jeder EU-Politik sein sollten, um ihre effiziente Umsetzung zu fördern, sicherzustellen, dass das Geld der Steuerzahler ***ordnungsgemäß und*** wirksam ***verwendet*** wird, und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die europäischen Organe zu stärken;	B. in der Erwägung, dass eine solide Verwaltung der EU-Mittel, sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen, und der Schutz der finanziellen Interessen der EU Schlüsselelemente jeder EU-Politik sein sollten, um ihre effiziente Umsetzung zu fördern, sicherzustellen, dass das Geld der Steuerzahler wirksam ***und transparent ausgegeben*** wird, und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die europäischen Organe zu stärken;

Or. en

Änderungsantrag 5

José Cepeda

Entschließungsantrag
Erwägung B a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ba. in der Erwägung, dass der Gerichtshof in verschiedenen Urteilen den eindeutigen Zusammenhang zwischen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der effizienten Ausführung des EU-Haushaltsplans im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und dem Schutz der finanziellen Interessen der EU festgestellt und bestätigt hat;

Or. en

Änderungsantrag 6
José Cepeda

Entschließungsantrag
Erwägung B b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Bb. in der Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung der EU die Befugnis verleiht, zeitnah verhältnismäßige finanzielle Maßnahmen zum Schutz ihrer finanziellen Interessen zu ergreifen, wenn Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; in der Erwägung, dass die Verordnung als Teil des Pakets zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 verabschiedet wurde, wobei ihrer Verabschiedung lange und schwierige Verhandlungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen vorausgegangen waren, die insbesondere auf die Versuche einiger Mitgliedstaaten

zurückzuführen waren, die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen mit den Verhandlungen über den Konditionalitätsmechanismus für die Rechtsstaatlichkeit zu verknüpfen; in der Erwägung, dass die Verordnung seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in allen Mitgliedstaaten verbindlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 7
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ca. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament am 6. Mai 2025 seine Entschließung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union für 2023 angenommen hat, in der es fordert, dass der Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen als Instrument zur Stärkung der Governance der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU dienen und ein ganzheitlicherer Ansatz verfolgt werden sollte;

Or. en

Änderungsantrag 8
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die Beschreibung und Analyse der zur Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten ergriffenen	D. in der Erwägung, dass die Beschreibung und Analyse der zur Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten ergriffenen

Maßnahmen im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen es ermöglichen sollte, gezieltere Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zu ermitteln und umzusetzen;	Maßnahmen im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen es ermöglichen sollte, gezieltere Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zu ermitteln und umzusetzen; ***in der Erwägung, dass sich die Aufdeckung betrügerischer Unregelmäßigkeiten in der gesamten Union weiter verbessert, es bei den Einziehungsmaßnahmen jedoch in einigen Mitgliedstaaten weiterhin Unterschiede gibt; in der Erwägung, dass ein wirksamer Schutz der finanziellen Interessen der Union sowohl eine umfassende Aufdeckung als auch konsequente gerichtliche und administrative Folgemaßnahmen erfordert, um den Missbrauch von EU-Mitteln zu verhindern, zu korrigieren und davon abzuschrecken;***

Or. en

Änderungsantrag 9
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Erwägung E

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
E. in der Erwägung, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU durch eine Analyse auf der Grundlage zuverlässiger Daten untermauert werden muss;	E. in der Erwägung, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU durch eine Analyse auf der Grundlage zuverlässiger Daten***, kohärenter und systematischer Transparenzvorschriften und starker interner Kontrollmechanismen*** untermauert werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 10
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Erwägung E a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ea. in der Erwägung, dass das Potenzial digitaler Instrumente, einschließlich Risikobeurteilungssystemen und interoperabler Datenbanken, zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug gefördert werden sollte, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Einsatz fortgeschrittener Analyse- und Prognoseinstrumente nach wie vor begrenzt ist; in der Erwägung, dass die Förderung der Entwicklung und Einführung solcher Instrumente zu einer effizienteren und wirksameren Verwaltung der Unionsmittel beiträgt und den Schutz der finanziellen Interessen der Union stärkt;

Or. en

Änderungsantrag 11
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Erwägung F

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
F. in der Erwägung, dass angesichts der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Aufdeckung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, die Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten der Verwirklichung des Ziels eines einheitlichen Niveaus bei den nationalen Verwaltungs-, Kontroll- und Meldesystemen in der Union im Wege steht; in der Erwägung, dass die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Nützlichkeit von Daten und Berichten aufgrund der Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten untergraben zu werden drohen, wenn nicht einheitlich damit umgegangen wird und die Interoperabilität	F. in der Erwägung, dass angesichts der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Aufdeckung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, die Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten der Verwirklichung des Ziels eines einheitlichen Niveaus bei den nationalen Verwaltungs-, Kontroll- und Meldesystemen in der Union im Wege steht***; in der Erwägung, dass eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten umfassende Betrugsbekämpfungsstrategien angenommen hat, die alle relevanten Sektoren abdecken; in der Erwägung, dass die Stärkung der Governance-Strukturen, die Sicherstellung der***

und Digitalisierung hierzu verbessert werden; in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck notwendig erscheint, echte gemeinsame Leitlinien, die diese Bezeichnung auch verdienen, und solide Standardverfahren wirksam und effizienter umzusetzen, um eine standardisiertere und einheitlichere Verwaltung der und einen standardisierteren und einheitlicheren Umgang mit den europäischen Mitteln sowie den Schutz der finanziellen Interessen der Union in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zu erreichen;

Koordinierung zwischen den Behörden und die Festlegung messbarer Ziele auf nationaler Ebene von wesentlicher Bedeutung sind, um den Unionshaushalt zu schützen und die Wirksamkeit EU-weiter Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu verbessern; in der Erwägung, dass die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Nützlichkeit von Daten und Berichten aufgrund der Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten untergraben zu werden drohen, wenn nicht einheitlich damit umgegangen wird und die Interoperabilität und Digitalisierung hierzu verbessert werden; in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck notwendig erscheint, echte gemeinsame Leitlinien, die diese Bezeichnung auch verdienen, und solide Standardverfahren wirksam und effizienter umzusetzen, um eine standardisiertere und einheitlichere Verwaltung der und einen standardisierteren und einheitlicheren Umgang mit den europäischen Mitteln sowie den Schutz der finanziellen Interessen der Union in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 12
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Erwägung F

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
F. in der Erwägung, dass angesichts der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Aufdeckung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, die Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten der Verwirklichung des Ziels eines einheitlichen Niveaus bei den nationalen Verwaltungs-, Kontroll- und	F. in der Erwägung, dass angesichts der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Aufdeckung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, die Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten der Verwirklichung des Ziels eines einheitlichen Niveaus bei den nationalen Verwaltungs-, Kontroll- und

Meldesystemen in der Union im Wege steht; in der Erwägung, dass die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Nützlichkeit von Daten und Berichten aufgrund der Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten untergraben zu werden drohen, wenn nicht einheitlich damit umgegangen wird und die Interoperabilität und Digitalisierung hierzu verbessert werden; in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck notwendig erscheint, ***echte*** gemeinsame Leitlinien***, die diese Bezeichnung auch verdienen,*** und solide Standardverfahren wirksam und effizienter umzusetzen, um eine standardisiertere und einheitlichere Verwaltung der und einen standardisierteren und einheitlicheren Umgang mit den europäischen ***Mitteln sowie den Schutz der finanziellen Interessen der Union in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen*** zu erreichen;

Meldesystemen in der Union im Wege steht; in der Erwägung, dass die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Nützlichkeit von Daten und Berichten aufgrund der Vielfalt der Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten untergraben zu werden drohen, wenn nicht einheitlich damit umgegangen wird und die Interoperabilität und Digitalisierung hierzu verbessert werden; in der Erwägung, dass es zu diesem Zweck notwendig erscheint, gemeinsame Leitlinien und solide Standardverfahren wirksam und effizienter umzusetzen, um eine standardisiertere und einheitlichere Verwaltung der und einen standardisierteren und einheitlicheren Umgang mit den europäischen ***Einnahmen und Ausgaben*** zu erreichen;

Or. en

Änderungsantrag 13
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Erwägung G a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ga. in der Erwägung, dass ein wirksamer Schutz des EU-Haushalts eine solide Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die Verwaltungsuntersuchungen durchführen, und denjenigen, die strafrechtliche Ermittlungen durchführen, sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erfordert; in der Erwägung, dass nicht nur eine Zusammenarbeit, sondern auch eine systematische Koordinierung erforderlich ist; in der Erwägung, dass durch einen

regelmäßigen Informationsaustausch und eine gemeinsame Risikoanalyse ein fragmentierter Schutz verhindert und ein rechtzeitiges und kohärentes Vorgehen gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten sichergestellt würde;

Or. en

Änderungsantrag 14
Bert-Jan Ruissen

Entschließungsantrag
Erwägung G a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ga. in der Erwägung, dass die Kommission verpflichtet ist, Finanzkorrekturen gegenüber den Mitgliedstaaten vorzunehmen, um Ausgaben, die nicht im Einklang mit dem geltenden Recht getätigt wurden, von der Finanzierung durch die Union auszuschließen;

Or. nl

Änderungsantrag 15
Céline Imart, Monika Hohlmeier

Entschließungsantrag
Erwägung H a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ha. in der Erwägung, dass in mehreren Mitgliedstaaten auf beunruhigende oder gar besorgniserregende Phänomene der Unterwanderung aufmerksam gemacht wurde; fordert die Kommission auf, äußerste Wachsamkeit walten zu lassen und die erforderlichen Kontrollen einzuführen, um sicherzustellen, dass mit Unionsmitteln nicht indirekt Bewegungen

gefördert oder unterstützt werden, die den von der Europäischen Union vertretenen Werten zuwiderlaufen;

Or. en

Änderungsantrag 16
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Erwägung L

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
L. in der Erwägung, dass Interessenkonflikte ***in den derzeitigen Überwachungsdatenbanken nicht ordnungsgemäß und vollständig*** gemeldet werden; in der Erwägung, dass ihnen höchste Aufmerksamkeit beizumessen ist, da sie eine ernsthafte Bedrohung für die Glaubwürdigkeit der Institutionen und der unterstützenden Behörden sowie einen Vertrauensbruch gegenüber den Steuerzahlern darstellen;	L. in der Erwägung, dass ***über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten*** Interessenkonflikte gemeldet werden***, obwohl die Qualität und Quantität der Daten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ist***; in der Erwägung, dass ihnen höchste Aufmerksamkeit beizumessen ist, da sie eine ernsthafte Bedrohung für die Glaubwürdigkeit der Institutionen und der unterstützenden Behörden sowie einen Vertrauensbruch gegenüber den Steuerzahlern darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 17
Céline Imart, Monika Hohlmeier

Entschließungsantrag
Erwägung L a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	La. in der Erwägung, dass Transparenz bei der Zuweisung von EU-Mitteln durch nichtstaatliche Organisationen von wesentlicher Bedeutung ist, um die wirtschaftliche Verwaltung öffentlicher Mittel sicherzustellen und eine unzulässige Einflussnahme auf den

Beschlussfassungsprozess der Union zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 18
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Erwägung M

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
M. in der Erwägung, dass dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bei sämtlichen Instrumenten des auswärtigen Handelns der EU vollständig Rechnung getragen werden muss***, zumal die finanzielle Unterstützung für Drittländer im Vergleich zum direkten Haushaltsvollzug naturgemäß ein erhöhtes Risiko von Betrug, Veruntreuung und missbräuchlicher Verwendung von Mitteln mit sich bringt und daher*** mit robusten Schutzvorkehrungen einhergehen ***muss***, durch die die kohärente Verwendung von Unionsmitteln sichergestellt wird, sowie mit Mechanismen, in deren Rahmen jederzeit Schutzmaßnahmen möglich sind, um etwaige Verstöße zu verhindern, aufzudecken und zu beheben;	M. in der Erwägung, dass dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bei sämtlichen Instrumenten des auswärtigen Handelns der EU vollständig Rechnung getragen werden muss ***und sie*** mit robusten Schutzvorkehrungen einhergehen ***müssen***, durch die die kohärente Verwendung von Unionsmitteln sichergestellt wird, sowie mit Mechanismen, in deren Rahmen jederzeit Schutzmaßnahmen möglich sind, um etwaige Verstöße zu verhindern, aufzudecken und zu beheben;

Or. en

Änderungsantrag 19
Céline Imart, Monika Hohlmeier

Entschließungsantrag
Erwägung M

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
M. in der Erwägung, dass dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bei sämtlichen Instrumenten des auswärtigen	M. in der Erwägung, dass dem Schutz der finanziellen Interessen der Union bei sämtlichen Instrumenten des auswärtigen

Handelns der EU vollständig Rechnung getragen werden muss, zumal die finanzielle Unterstützung für Drittländer im Vergleich zum direkten Haushaltsvollzug naturgemäß ein erhöhtes Risiko von Betrug, Veruntreuung und missbräuchlicher Verwendung von Mitteln mit sich bringt und daher mit robusten Schutzvorkehrungen einhergehen muss, durch die die kohärente Verwendung von Unionsmitteln sichergestellt wird, sowie mit Mechanismen, in deren Rahmen jederzeit Schutzmaßnahmen möglich sind, um etwaige Verstöße zu verhindern, aufzudecken und zu beheben;	Handelns der EU vollständig Rechnung getragen werden muss, zumal die finanzielle Unterstützung für Drittländer im Vergleich zum direkten Haushaltsvollzug naturgemäß ein erhöhtes Risiko von Betrug, Veruntreuung und missbräuchlicher Verwendung von Mitteln mit sich bringt und daher mit robusten Schutzvorkehrungen einhergehen muss, durch die die kohärente Verwendung von Unionsmitteln sichergestellt wird, sowie mit Mechanismen, in deren Rahmen jederzeit Schutzmaßnahmen möglich sind, um etwaige Verstöße ***gegen die Rechtsstaatlichkeit oder Versuche der Unterwanderung*** zu verhindern, aufzudecken und zu beheben;

Or. en

Änderungsantrag 20
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. nimmt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen ***für das Jahr*** 2024 zur Kenntnis***,*** unterstützt die vier darin enthaltenen Empfehlungen, ***hält sie*** jedoch ***für*** nicht ehrgeizig genug, insbesondere ***was die*** Transparenz und ***die Werkzeuge anbelangt, mit denen*** die Bürger und ihre gewählten Vertreter die Verwendung der ***Mittel*** überwachen ***können, zumal die Jahresberichte selbst*** nur einen partiellen ***und gefilterten*** Überblick über die tatsächlichen Probleme ***verschaffen***;	1. nimmt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 zur Kenntnis ***und*** unterstützt die vier darin enthaltenen Empfehlungen, ***ist*** jedoch ***der Ansicht, dass diese*** nicht ehrgeizig genug ***sind***, insbesondere ***in Bezug auf*** Transparenz und ***Rechenschaftspflicht; betont, dass*** die Bürger und ihre gewählten Vertreter ***in der Lage sein müssen,*** die Verwendung der ***Unionsmittel wirksam zu*** überwachen***; nimmt zur Kenntnis, dass jährliche Berichterstattung allein*** nur einen partiellen Überblick über die tatsächlichen Probleme ***bietet***;

Or. en

Änderungsantrag 21

Dick Erixon, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. nimmt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen für das Jahr 2024 zur Kenntnis, unterstützt die vier darin enthaltenen Empfehlungen, hält sie jedoch für nicht ehrgeizig genug, insbesondere was die Transparenz und die Werkzeuge anbelangt, mit denen die Bürger und ihre gewählten Vertreter die Verwendung der Mittel überwachen können, zumal die Jahresberichte selbst nur einen partiellen und gefilterten Überblick über die tatsächlichen Probleme verschaffen;	1. nimmt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen für das Jahr 2024 zur Kenntnis, unterstützt die vier darin enthaltenen Empfehlungen, hält sie jedoch für nicht ehrgeizig genug, insbesondere was die Transparenz und die Werkzeuge anbelangt, mit denen die Bürger und ihre gewählten Vertreter die Verwendung der Mittel überwachen können, zumal die Jahresberichte selbst nur einen partiellen und gefilterten Überblick über die tatsächlichen Probleme verschaffen; ***betont, dass mehr Transparenz von wesentlicher Bedeutung ist, um ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis nachzuweisen und sicherzustellen, dass EU-Mittel positive Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit haben;***

Or. en

Änderungsantrag 22
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. nimmt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen für das Jahr 2024 zur Kenntnis***,*** unterstützt die vier darin enthaltenen Empfehlungen, hält sie jedoch für nicht ehrgeizig genug***, insbesondere was*** die Transparenz ***und die Werkzeuge anbelangt, mit denen die Bürger und ihre gewählten Vertreter die*** Verwendung ***der Mittel überwachen können, zumal die Jahresberichte selbst***	1. nimmt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen für das Jahr 2024 zur Kenntnis ***und*** unterstützt die vier darin enthaltenen Empfehlungen, hält sie jedoch für nicht ehrgeizig genug***; betont, dass mehr Bemühungen unternommen werden sollten, um*** die Transparenz ***zu erhöhen und eine bessere Kontrolle der*** Verwendung ***von EU-Mitteln durch die Zivilgesellschaft und***

nur einen partiellen ***und gefilterten*** Überblick über ***die tatsächlichen*** Probleme ***verschaffen***;	***Medienorganisationen, die sich auf diese Themen konzentrieren, sowie durch das Europäische Parlament zu ermöglichen; hält den Jahresbericht für ein wichtiges Instrument, das jedoch*** nur einen partiellen Überblick über ***den komplexen Kontext der EU-Finanzierungssysteme gibt und nicht die gezielte Analyse liefert, die erforderlich ist, um diese*** Probleme ***anzugehen***;

Or. en

Änderungsantrag 23
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. ***nimmt*** den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen für das Jahr 2024 ***zur Kenntnis, unterstützt die vier*** darin enthaltenen Empfehlungen***, hält sie jedoch für nicht ehrgeizig genug, insbesondere was die*** Transparenz und ***die Werkzeuge anbelangt, mit denen die Bürger und ihre gewählten Vertreter die Verwendung der Mittel überwachen können, zumal die Jahresberichte selbst nur einen partiellen und gefilterten Überblick über die tatsächlichen Probleme verschaffen***;	1. ***begrüßt*** den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen für das Jahr 2024***; nimmt die*** darin enthaltenen ***Analysen der einschlägigen Erkenntnisse zur Kenntnis und unterstützt die*** Empfehlungen***; weist darauf hin, dass der jährliche Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen eine wichtige Informationsquelle zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ist; fordert die Kommission auf, die Qualität, die Kohärenz und den analytischen Wert der in dem Bericht verwendeten Daten weiter zu verbessern, um eine konstruktive*** Transparenz und ***eine wirksame demokratische Kontrolle zu unterstützen***;

Or. en

Änderungsantrag 24
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. nimmt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen für das Jahr 2024 zur Kenntnis, unterstützt die vier darin enthaltenen Empfehlungen, hält sie jedoch für nicht ehrgeizig genug, insbesondere was die Transparenz und die Werkzeuge anbelangt, mit denen die Bürger und ihre gewählten Vertreter die Verwendung der Mittel überwachen können, zumal die Jahresberichte selbst nur einen partiellen ***und gefilterten*** Überblick über die tatsächlichen Probleme verschaffen;	1. nimmt den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen für das Jahr 2024 zur Kenntnis, unterstützt die vier darin enthaltenen Empfehlungen, hält sie jedoch für nicht ehrgeizig genug, insbesondere was die Transparenz und die Werkzeuge anbelangt, mit denen die Bürger und ihre gewählten Vertreter die Verwendung der Mittel überwachen können, zumal die Jahresberichte selbst nur einen partiellen Überblick über die tatsächlichen Probleme verschaffen;

Or. en

Änderungsantrag 25
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. ist der Ansicht, dass sich die Rechenschaftspflicht im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union nicht ausschließlich auf eine aggregierte jährliche Berichterstattung stützen kann; fordert die Kommission auf, Mechanismen für eine regelmäßige, strukturierte und für das Parlament zugängliche Berichterstattung zu prüfen, die stärker auf Risiken und Ergebnisse ausgerichtet sind und – unbeschadet der Vertraulichkeit von Untersuchungen – eine zeitnahere Überwachung der Hauptrisiken, laufenden Untersuchungen, Korrekturmaßnahmen und Fortschritte bei Wiedereinziehungen ermöglichen würden;

Or. en

Änderungsantrag 26
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. betont, dass Transparenz bei der Verwaltung öffentlicher Mittel eine wichtige Rolle spielt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für größtmögliche Transparenz in Bezug auf die Verwendung von Mitteln, einschließlich Informationen über Endbegünstigte, zu sorgen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem Parlament als Entlastungsbehörde den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber die wichtige Aufgabe zukommt, sicherzustellen, dass EU-Mittel nicht missbräuchlich verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 27
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b. bekräftigt, dass Kommunikation über die Verwendung von EU-Mitteln und Transparenz von wesentlicher Bedeutung sind, um Betrug und Korruption zu bekämpfen; hält es für sehr wichtig, die Zivilgesellschaft, die Medien im Allgemeinen und den investigativen Journalismus im Besonderen einzubeziehen, um das diesbezügliche Bewusstsein zu schärfen; hebt hervor, dass die Medien und der investigative Journalismus bei der Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderem Missbrauch öffentlicher Mittel eine entscheidende Rolle spielen;

ist der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Medien vor politischem Druck und politischem Einfluss zu schützen und ihre Unabhängigkeit sowie ihre Funktion, über die Demokratie und die wirtschaftliche Verwaltung öffentlicher Mittel zu wachen, zu wahren;

Or. en

Änderungsantrag 28
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 1 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1b. ist der Ansicht, dass das Europäische Parlament und insbesondere sein Haushaltskontrollausschuss bei der Überwachung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union eine strukturiertere und kontinuierlichere Rolle spielen sollten; fordert die Kommission auf, Formate für die regelmäßige Berichterstattung zu prüfen, die eine über den jährlichen Berichterstattungszyklus zum Schutz der finanziellen Interessen hinausgehende wirksame parlamentarische Kontrolle ermöglichen würden;

Or. en

Änderungsantrag 29
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bekräftigt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union in einem zunehmend komplexen und sich rasch	2. bekräftigt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union in einem zunehmend komplexen und sich rasch

wandelnden Umfeld vor erheblichen Herausforderungen steht und dass dieser Schutz nur durch gemeinsame und koordinierte Maßnahmen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, der Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten ***wirksam*** werden kann;	wandelnden Umfeld vor erheblichen Herausforderungen steht und dass dieser Schutz nur durch gemeinsame und koordinierte Maßnahmen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, der Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten ***sichergestellt*** werden kann; ***betont, dass die Zusammenarbeit einen systematischen Informationsaustausch, eine gemeinsame Risikoanalyse und eine operative Koordinierung umfassen muss; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, beim Schutz der finanziellen Interessen der Union eine proaktive Haltung einzunehmen und den Informationsaustausch sowohl zwischen den nationalen Behörden als auch mit den Einrichtungen und Agenturen der EU zu stärken, um neu auftretende Risiken und Betrugsmuster rasch aufzudecken und dagegen vorzugehen;***

Or. en

Änderungsantrag 30
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. bekräftigt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union in einem zunehmend komplexen und sich rasch wandelnden Umfeld vor erheblichen Herausforderungen steht und dass dieser Schutz ***nur*** durch gemeinsame und koordinierte Maßnahmen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, der Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten ***wirksam*** werden kann;	2. bekräftigt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union in einem zunehmend komplexen und sich rasch wandelnden Umfeld vor erheblichen Herausforderungen steht und dass dieser Schutz durch gemeinsame und koordinierte Maßnahmen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, der Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten ***sowie durch die Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft, Forschungsinstituten und unabhängigen Medienorganisationen verwirklicht*** werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 31
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. weist darauf hin, dass die Rechtsstaatlichkeit einer der Grundwerte der EU ist und dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der EU in allen Mitgliedstaaten ist; ist ferner der Ansicht, dass die Konditionalitätsverordnung zwar in erster Linie dazu dient, den Unionshaushalt vor Risiken zu schützen, die sich aus Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit ergeben, es aber durchaus sinnvoll wäre, zu untersuchen, wie der Schutz des Unionshaushalts vor Verstößen gegen die anderen in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte gestärkt werden kann; weist darauf hin, dass der Unionshaushalt nicht neutral gegenüber Verstößen gegen die Demokratie, die Gleichheit und die Grundrechte ist, die spürbare finanzielle Auswirkungen haben können; ist der Ansicht, dass Artikel 6 der Haushaltsordnung die Rechtsgrundlage für Maßnahmen in Fällen solcher Verstöße schafft; fordert die Kommission auf, die Ausweitung der Konditionalitätsinstrumente in Fällen schwerwiegender und systemischer Verstöße gegen andere in Artikel 2 EUV niedergelegte Werte, die Auswirkungen auf den Unionshaushalt haben, zu prüfen;

Or. en

Änderungsantrag 32
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. bedauert, dass sich nicht alle Mitgliedstaaten an der EUStA beteiligen, was zu Durchsetzungslücken bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union führt; stellt fest, dass die EUStA im Jahr 2024 eine erhebliche Zahl von Europäischen Ermittlungsanordnungen und Rechtshilfeersuchen erlassen hat, an denen nicht teilnehmende Mitgliedstaaten beteiligt waren; fordert die verbleibenden nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erneut auf, sich der EUStA anzuschließen;

Or. en

Änderungsantrag 33
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass ***nur*** eine verstärkte Digitalisierung, auch im Rahmen von nationalen Strategien zur Betrugsbekämpfung, die Digitalisierung von Abläufen und die Nutzung gemeinsamer digitaler Instrumente einen Wissensaustausch, den Zugriff auf und die Verarbeitung von Daten sowie eine umfassende Berichterstattung ermöglichen ***werden***, die für eine ergebnisorientierte Governance beim Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind; ***stellt fest, dass nur eine verstärkte*** Digitalisierung die Grundlage für echte	3. betont, dass eine verstärkte Digitalisierung, auch im Rahmen von nationalen Strategien zur Betrugsbekämpfung, die Digitalisierung von Abläufen und die Nutzung gemeinsamer digitaler Instrumente ***entscheidend sind, um*** einen ***wirksamen*** Wissensaustausch, den Zugriff auf und die Verarbeitung von Daten sowie eine umfassende Berichterstattung ***zu*** ermöglichen, die für eine ergebnisorientierte Governance beim Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind; ***betont, dass***

Transparenz gegenüber den Bürgern und ihren gewählten Vertretern bilden kann, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um öffentliche Gelder geht;	Digitalisierung die Grundlage für echte Transparenz gegenüber den ***Bürgerinnen und*** Bürgern und ihren gewählten Vertretern bilden kann, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um öffentliche Gelder geht; ***weist darauf hin, dass bei der Digitalisierung von analytischen Überlegungen zur operativen Einführung übergegangen werden muss, wobei Datenschutz, Cybersicherheit und eine angemessene menschliche Aufsicht zu achten sind;***

Or. en

Änderungsantrag 34
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass nur eine verstärkte Digitalisierung, auch im Rahmen von nationalen Strategien zur Betrugsbekämpfung, die Digitalisierung von Abläufen und die Nutzung gemeinsamer digitaler Instrumente einen Wissensaustausch, den Zugriff auf und die Verarbeitung von Daten sowie eine umfassende Berichterstattung ermöglichen werden, die für eine ergebnisorientierte Governance beim Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind; stellt fest, dass nur eine verstärkte Digitalisierung die Grundlage für echte Transparenz gegenüber den Bürgern und ihren gewählten Vertretern bilden kann, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um öffentliche Gelder geht;	3. betont, dass nur eine verstärkte Digitalisierung, auch im Rahmen von nationalen Strategien zur Betrugsbekämpfung, die Digitalisierung von Abläufen und die Nutzung gemeinsamer digitaler Instrumente einen Wissensaustausch, den Zugriff auf und die Verarbeitung von Daten sowie eine umfassende Berichterstattung ermöglichen werden, die für eine ergebnisorientierte Governance beim Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind; stellt fest, dass nur eine verstärkte Digitalisierung die Grundlage für echte Transparenz gegenüber den Bürgern und ihren gewählten Vertretern bilden kann, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um öffentliche Gelder geht; ***betont, dass die Digitalisierung nur dann einen Mehrwert erbringen wird, wenn sie mit klaren operativen Zielen, einer wirksamen Interoperabilität zwischen den Systemen der Mitgliedstaaten und der Union und ausreichenden Analysekapazitäten, um Daten in Früherkennung,***

Risikopriorisierung und messbare Korrekturmaßnahmen umzusetzen, einhergeht;

Or. en

Änderungsantrag 35
Dick Erixon, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont, dass nur eine verstärkte Digitalisierung, auch im Rahmen von nationalen Strategien zur Betrugsbekämpfung, die Digitalisierung von Abläufen und die Nutzung gemeinsamer digitaler Instrumente einen Wissensaustausch, den Zugriff auf und die Verarbeitung von Daten sowie eine umfassende Berichterstattung ermöglichen werden, die für eine ergebnisorientierte Governance beim Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind; stellt fest, dass nur eine verstärkte Digitalisierung die Grundlage für echte Transparenz gegenüber den Bürgern und ihren gewählten Vertretern bilden kann, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um öffentliche Gelder geht;	3. betont, dass nur eine verstärkte Digitalisierung, auch im Rahmen von nationalen Strategien zur Betrugsbekämpfung, die Digitalisierung von Abläufen und die Nutzung gemeinsamer digitaler Instrumente einen Wissensaustausch, den Zugriff auf und die Verarbeitung von Daten sowie eine umfassende Berichterstattung ermöglichen werden, die für eine ergebnisorientierte Governance beim Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich sind; stellt fest, dass nur eine verstärkte Digitalisierung die Grundlage für echte Transparenz gegenüber den Bürgern und ihren gewählten Vertretern bilden kann, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es um öffentliche Gelder geht; ***betont, dass die Digitalisierung und ergebnisorientierte Indikatoren die Kontrollen erheblich vereinfachen könnten, den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten verringern könnten und sicherstellen könnten, dass Steuergelder effizienter verwendet werden; ist der Ansicht, dass die Kontrollen einfacher sein könnten, der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten verringert werden könnte und Steuergelder effizienter verwendet würden, wenn die Kommission ergebnisorientierte messbare Indikatoren in ihre Programme aufnehmen würde;***

Or. en

Änderungsantrag 36
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. stellt fest, dass die Anzahl der von den zuständigen Behörden der EU und den nationalen Behörden im Jahr 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten etwas niedriger war als im Jahr 2023 (insgesamt 13 589 Fälle im Jahr 2024, 13 947 Fälle im Jahr 2023 und 12 455 Fälle im Jahr 2022), während die damit zusammenhängenden Beträge den Berichten zufolge relativ konstant blieben (1,84 Mrd. EUR im Jahr 2024 gegenüber 1,90 Mrd. EUR im Jahr 2023 und 1,77 Mrd. EUR im Jahr 2022); stellt fest, dass Betrugsfälle etwa 10 % der insgesamt gemeldeten Unregelmäßigkeiten ausmachen, wobei die Zahl drastisch auf 1 364 Fälle angestiegen ist (26 % mehr als 2023); stellt fest, dass die Finanzbeträge im Zusammenhang mit diesen Betrugsfällen im Jahr 2024 ebenfalls angestiegen sind und sich nunmehr auf 548,8 Mio. EUR belaufen (+ 138,7 % gegenüber 2023); weist darauf hin, dass ***diese Zahlen mit Vorsicht zu interpretieren sind, da*** die Kontrollen ***nicht systematisch, sondern*** häufig ***stichprobenartig durchgeführt*** werden;	4. stellt fest, dass die Anzahl der von den zuständigen Behörden der EU und den nationalen Behörden im Jahr 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten etwas niedriger war als im Jahr 2023 (insgesamt 13 589 Fälle im Jahr 2024, 13 947 Fälle im Jahr 2023 und 12 455 Fälle im Jahr 2022), während die damit zusammenhängenden Beträge den Berichten zufolge relativ konstant blieben (1,84 Mrd. EUR im Jahr 2024 gegenüber 1,90 Mrd. EUR im Jahr 2023 und 1,77 Mrd. EUR im Jahr 2022); stellt fest, dass Betrugsfälle etwa 10 % der insgesamt gemeldeten Unregelmäßigkeiten ausmachen, wobei die Zahl drastisch auf 1 364 Fälle angestiegen ist (26 % mehr als 2023); stellt fest, dass die Finanzbeträge im Zusammenhang mit diesen Betrugsfällen im Jahr 2024 ebenfalls angestiegen sind und sich nunmehr auf 548,8 Mio. EUR belaufen (+ 138,7 % gegenüber 2023); weist darauf hin, dass ***die im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten gemeldeten Informationen in erster Linie auf Daten beruhen, die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, die sich auf eine Vielzahl von Ermittlungsquellen und -methoden stützen; weist darauf hin, dass*** die Kontrollen häufig ***auf einer risikobasierten Analyse beruhen und diese Zahlen daher in ihrem jeweiligen methodischen Kontext interpretiert*** werden ***sollten***; ***fordert daher eine verstärkte Risikoanalyse, stärker harmonisierte Kontrollverfahren in den Mitgliedstaaten und eine verbesserte qualitative Bewertung der Fälle, um die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten zu verbessern;***

Or. en

Änderungsantrag 37
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a. stellt fest, dass der erhebliche Anstieg der aufgedeckten Betrugsfälle möglicherweise auf Verbesserungen bei der Aufdeckung zurückzuführen ist, aber auch auf eine strukturelle Unterschätzung des Betrugs in früheren Haushaltsjahren hindeutet; ist der Ansicht, dass die verfügbaren Daten noch keine Bewertung des tatsächlichen Ausmaßes des Betrugs zulasten des Unionshaushalts ermöglichen, und fordert die Kommission auf, sich ausdrücklich mit dieser analytischen Lücke zu befassen;

Or. en

Änderungsantrag 38
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. stellt fest, dass die Tätigkeiten der EUStA seit Juni 2021 stetig zugenommen haben, was die Anzahl der eingeleiteten Untersuchungen (2024: 1504 Untersuchungen gegenüber 1371 im Jahr 2023 und 865 im Jahr 2022), die Anzahl der derzeit laufenden Untersuchungen (2 666 im Jahr 2024 gegenüber 1 927 im Jahr 2023 und 1 117 im Jahr 2022), die Anzahl der Anklagen (205 im Jahr 2024 gegenüber 139 im	7. stellt fest, dass die Tätigkeiten der EUStA seit Juni 2021 stetig zugenommen haben, was die Anzahl der eingeleiteten Untersuchungen (2024: 1504 Untersuchungen gegenüber 1371 im Jahr 2023 und 865 im Jahr 2022), die Anzahl der derzeit laufenden Untersuchungen (2 666 im Jahr 2024 gegenüber 1 927 im Jahr 2023 und 1 117 im Jahr 2022), die Anzahl der Anklagen (205 im Jahr 2024 gegenüber 139 im

Jahr 2023 und 87 im Jahr 2022), die Anzahl der strafrechtlichen Verurteilungen (102 Strafsachen wurden 2024 mit einer Verurteilung geschlossen gegenüber 48 Fällen im Jahr 2023 und 20 Fällen im Jahr 2022) und die Anzahl der erwirkten Sicherstellungsentscheidungen (2024: 2,42 Mrd. EUR gegenüber 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 und 359,1 Mio. EUR im Jahr 2022) betrifft;	Jahr 2023 und 87 im Jahr 2022), die Anzahl der strafrechtlichen Verurteilungen (102 Strafsachen wurden 2024 mit einer Verurteilung geschlossen gegenüber 48 Fällen im Jahr 2023 und 20 Fällen im Jahr 2022) und die Anzahl der erwirkten Sicherstellungsentscheidungen (2024: 2,42 Mrd. EUR gegenüber 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 und 359,1 Mio. EUR im Jahr 2022) betrifft; ***betont jedoch, dass die anhaltende Zunahme der Tätigkeiten der EUStA nicht nur im Hinblick auf die Zahl der Ermittlungen und Verurteilungen, sondern auch im Hinblick auf die tatsächlichen Auswirkungen auf den Haushalt, einschließlich der Wiedereinziehung von Mitteln und der abschreckenden Wirkung, bewertet werden sollte; fordert, dass diese Dimension systematisch in künftige Berichte über den Schutz der finanziellen Interessen einbezogen wird;***
	Or. en

Änderungsantrag 39
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 7 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	7a. stellt fest, dass die Fallzahlen der EUStA und der geschätzte Schaden im Jahr 2024 weiter stark gestiegen sind; betont, dass die Wirksamkeit der Strafverfolgung und die rechtzeitige Bearbeitung von Fällen von einer angemessenen Personalausstattung sowohl des Hauptsitzes als auch der Delegierten Europäischen Staatsanwälte abhängen; fordert die Kommission und die Haushaltsbehörde auf, für ausreichende Ressourcen zu sorgen, die der Anzahl und Komplexität der Fälle

angemessen sind;

Or. en

Änderungsantrag 40
Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. stellt fest, dass Berichten der EUStA im Jahr 2024 zufolge Europol auf 83 Ersuchen hin Unterstützung (Informationsaustausch, analytische Unterstützung und Fachwissen) leistete und dass bis Ende 2024 bei einer Unterstützung durch die nationalen Ämter der Eurojust 25 Fälle anhängig waren; stellt fest, dass das OLAF im Jahr 2024 74 Fälle zwecks Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung an die EUStA übermittelt hat, dass die EUStA 69 Fälle auf der Grundlage der Beiträge des OLAF eröffnet hat und dass das OLAF im selben Jahr 26 ***weitere*** Untersuchungen abgeschlossen und 17 eingeleitet hat; erwartet, dass sich im Zuge der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur Möglichkeiten zur Stärkung dieser Zusammenarbeit ergeben und dass ehrgeizige Ziele im Einklang mit den ***Prioritäten*** der EU gesetzt werden;	8. ***beobachtet eine beträchtliche Zusammenarbeit einiger der für die Betrugsbekämpfungsarchitektur zuständigen Behörden;*** stellt fest, dass Berichten der EUStA im Jahr 2024 zufolge Europol auf 83 Ersuchen hin Unterstützung (Informationsaustausch, analytische Unterstützung und Fachwissen) leistete und dass bis Ende 2024 bei einer Unterstützung durch die nationalen Ämter der Eurojust 25 Fälle anhängig waren; stellt fest, dass das OLAF im Jahr 2024 74 Fälle zwecks Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung an die EUStA übermittelt hat, dass die EUStA 69 Fälle auf der Grundlage der Beiträge des OLAF eröffnet hat und dass das OLAF im selben Jahr 26 ***ergänzende*** Untersuchungen abgeschlossen und 17 eingeleitet hat ***(2023 wurden 22 ergänzende Untersuchungen vom OLAF eingeleitet und vier unterstützende Untersuchungen von der EUStA angefordert); vertritt die Auffassung, dass der Rückgriff auf ergänzende Untersuchungen (ex-Artikel 12 Buchstabe f der OLAF-Verordnung) und unterstützende Untersuchungen (ex-Artikel 12 Buchstabe e der OLAF-Verordnung) nach wie vor suboptimal ist, und fordert die Kommission erneut auf, bei der Überprüfung der einschlägigen Verordnungen die rechtlichen und operativen Ursachen dafür anzugehen***; erwartet ***in diesem Zusammenhang***, dass sich im Zuge der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur

Möglichkeiten zur Stärkung dieser Zusammenarbeit ergeben und dass ehrgeizige Ziele im Einklang mit den ***finanziellen Interessen*** der EU gesetzt werden;

Or. en

Änderungsantrag 41
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. stellt fest, dass Berichten der EUStA im Jahr 2024 zufolge Europol auf 83 Ersuchen hin Unterstützung (Informationsaustausch, analytische Unterstützung und Fachwissen) leistete und dass bis Ende ***2024 bei einer*** Unterstützung ***durch die*** nationalen ***Ämter der*** Eurojust ***25 Fälle*** anhängig waren; stellt fest, dass das OLAF im Jahr 2024 74 Fälle zwecks Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung an die EUStA übermittelt hat, dass die EUStA 69 Fälle auf der Grundlage der Beiträge des OLAF eröffnet hat und dass das OLAF im selben Jahr 26 weitere Untersuchungen abgeschlossen und 17 eingeleitet hat; erwartet, dass ***sich*** im Zuge der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur ***Möglichkeiten zur Stärkung dieser*** Zusammenarbeit ***ergeben und dass*** ehrgeizige Ziele ***im Einklang mit den*** Prioritäten der EU ***gesetzt*** werden;	8. stellt fest, dass Berichten der EUStA im Jahr 2024 zufolge Europol auf 83 Ersuchen hin Unterstützung (Informationsaustausch, analytische Unterstützung***, einschließlich finanzieller Informationen, gemeinsamer Operationen, operativer Treffen, Aktionstagen*** und Fachwissen) leistete und dass bis Ende ***2024 25 Fälle mit*** Unterstützung ***der*** nationalen ***Büros von*** Eurojust anhängig waren***, ein erheblicher Anstieg gegenüber 2023***; stellt fest, dass das OLAF im Jahr 2024 74 Fälle zwecks Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung an die EUStA übermittelt hat, dass die EUStA 69 Fälle auf der Grundlage der Beiträge des OLAF eröffnet hat und dass das OLAF im selben Jahr 26 weitere Untersuchungen abgeschlossen und 17 eingeleitet hat; erwartet, dass im Zuge der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur***, die von der Kommission eingeleitet wurde, um die finanziellen Interessen der Union besser zu schützen und eine effizientere*** Zusammenarbeit ***zwischen den Betrugsbekämpfungsakteuren der EU und den Mitgliedstaaten sicherzustellen, die operative Zusammenarbeit, die strategische Koordinierung und den Datenaustausch zwischen dem OLAF, der EUStA, Eurojust, Europol und den***

nationalen Behörden sinnvoll gestärkt werden und ehrgeizige ***und ergebnisorientierte*** Ziele ***festgelegt werden, die auf die*** Prioritäten der EU ***abgestimmt sind; betont, dass bei dieser Überprüfung der Interoperabilität, der Risikoanalyse und dem Einsatz moderner Technologien Vorrang eingeräumt*** werden ***sollte, wobei gleichzeitig der Datenschutz und die Rechtsstaatlichkeit zu achten sind***;

Or. en

Änderungsantrag 42
Bert-Jan Ruissen

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. stellt fest, dass Berichten der EUStA im Jahr 2024 zufolge Europol auf 83 Ersuchen hin Unterstützung (Informationsaustausch, analytische Unterstützung und Fachwissen) leistete und dass bis Ende ***2024 bei einer*** Unterstützung ***durch die*** nationalen ***Ämter der*** Eurojust ***25 Fälle*** anhängig waren; stellt fest, dass das OLAF im Jahr 2024 74 Fälle zwecks Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung an die EUStA übermittelt hat, dass die EUStA 69 Fälle auf der Grundlage der Beiträge des OLAF eröffnet hat und dass das OLAF im selben Jahr 26 weitere Untersuchungen abgeschlossen und 17 eingeleitet hat; erwartet, dass sich im Zuge der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur Möglichkeiten zur Stärkung dieser Zusammenarbeit ergeben und dass ehrgeizige Ziele im Einklang mit den Prioritäten der EU gesetzt werden;	8. stellt fest, dass Berichten der EUStA im Jahr 2024 zufolge Europol auf 83 Ersuchen hin Unterstützung (Informationsaustausch, analytische Unterstützung und Fachwissen) leistete und dass bis Ende ***2024 25 Fälle mit*** Unterstützung ***der*** nationalen ***Büros von*** Eurojust anhängig waren; stellt fest, dass das OLAF im Jahr 2024 74 Fälle zwecks Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung an die EUStA übermittelt hat, dass die EUStA 69 Fälle auf der Grundlage der Beiträge des OLAF eröffnet hat und dass das OLAF im selben Jahr 26 weitere Untersuchungen abgeschlossen und 17 eingeleitet hat; ***stellt fest, dass der Europäische Rechnungshof[1 b] in 40 Fällen festgestellt hat, dass das OLAF unabhängig zu dem Schluss kam, dass kein Verdacht auf strafbares Verhalten bestand, ohne dass die EUStA konsultiert wurde; weist darauf hin, dass nur die EUStA und die nationalen Staatsanwaltschaften dafür zuständig sind, zu beurteilen, ob ein Verhalten mutmaßlich eine Straftat darstellt; stellt***

fest, dass das OLAF keinen Zugang zu Berichten hat, die von der EUStA abgewiesen wurden, was dem Rechnungshof zufolge die Fähigkeit des OLAF behindert, einschlägige Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen; erwartet, dass sich im Zuge der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur Möglichkeiten zur Stärkung dieser Zusammenarbeit ergeben und dass ehrgeizige Ziele im Einklang mit den Prioritäten der EU gesetzt werden; ***fordert die Kommission auf, dabei der Verbesserung des Verfahrens zur beidseitigen Abstimmung im Einklang mit der Analyse des Rechnungshofs Vorrang einzuräumen;***

[1b] Sonderbericht 26/2025 des Europäischen Rechnungshofs.

Or. nl

Änderungsantrag 43
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. weist darauf hin, dass die Verwaltung des Parlaments im Einklang mit den internen Vorschriften des EP eine risikobasierte Ex-post-Überprüfung des Jahresabschlusses der ehemaligen Fraktion Identität und Demokratie (ID-Fraktion) für das Jahr 2024 durchgeführt und festgestellt hat, dass mindestens 4 333 635,78 EUR der Mittel des Haushaltspostens 400 von der Fraktion in der Wahlperiode 2019-2024 unrechtmäßig ausgegeben wurden, wodurch das Parlament erheblichen finanziellen Risiken und Reputationsrisiken ausgesetzt ist; stellt fest, dass die EUStA bekannt

gegeben hat, dass sie eine Untersuchung des mutmaßlichen Missbrauchs von Unionsmitteln durch die ID-Fraktion zwischen 2019 und 2024 eingeleitet hat; weist darauf hin, dass der CONT-Ausschuss dem Präsidium eine Stellungnahme übermittelt hat und dass dieses beschlossen hat, das Ergebnis der Untersuchung der EUStA abzuwarten, bevor Einziehungsmaßnahmen ergriffen werden; ist der Ansicht, dass die Verwaltung des Parlaments parallel zu den strafrechtlichen Ermittlungen der EUStA Verwaltungsmaßnahmen ergreifen kann, um die finanziellen Interessen der Union und den Ruf des Parlaments zu schützen; hält es für äußerst wichtig, dass Einziehungsmaßnahmen so bald wie möglich und in voller Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 3 der Arbeitsvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Staatsanwaltschaft eingeleitet werden; weist darauf hin, dass der CONT-Ausschuss in seiner Stellungnahme an das Präsidium festgestellt hat, dass, sofern kein Beweis des Gegenteils vorgelegt wird, mehrere Elemente zusammen die logische Grundlage der Doktrin der wirtschaftlichen Kontinuität erfüllen und daher die Behandlung der Patrioten für Europa als Nachfolgefraktion für die Zwecke der Einziehung rechtfertigen könnten; fordert die Verwaltung des EP auf, den Jahresabschluss der PfE-Fraktion 2024 sorgfältig zu analysieren, um sicherzustellen, dass die von der GD FINS für die ID-Fraktion festgestellten Unregelmäßigkeiten von der neuen Fraktion nicht wiederholt werden;

Or. en

Änderungsantrag 44
Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. weist erneut darauf hin, dass der operative Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug, Unregelmäßigkeiten und anderen rechtswidrigen Handlungen den nationalen Behörden, dem OLAF und der EUStA obliegt; hebt den Mehrwert hervor, der durch die Einrichtungen der EU für den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Betrugsbekämpfung, insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität, geschaffen wird, wie die operativen Ergebnisse der EUStA und des OLAF zeigen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Feststellungen des OLAF und der EUStA in den Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 aufgenommen wurden; betont, dass eine eingehendere Analyse der Interaktion zwischen den einzelnen Gliedern der Betrugsbekämpfungsarchitektur erforderlich ist, und fordert, dass eine ganzheitliche Berichterstattung stattfindet, um ein klareres, umfassenderes und konkreteres Bild der allgemeinen Lage in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu vermitteln, das sämtliche Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene umfasst; ist der Ansicht, dass die Analyse, die im Rahmen der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur durchgeführt werden soll, die Gelegenheit bieten wird, darauf einzugehen, dass die Vollständigkeit der derzeitigen Berichterstattung bislang nicht voll zufriedenstellend ist;

Or. en

Änderungsantrag 45
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. ist der Ansicht, dass das Nebeneinander mehrerer Akteure innerhalb der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union, insbesondere des OLAF und der EUStA, eine strukturelle Bewertung auf der Grundlage der Effizienz, der Kohärenz des Betrugsbekämpfungszyklus und der optimalen Nutzung öffentlicher Mittel erfordert; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur auf transparente Weise zu bewerten, ob die derzeitige Zuweisung von Funktionen eine Maximierung der Aufdeckung, Untersuchung, Einziehung und Abschreckung ermöglicht oder ob weitergehende Anpassungen des Modells erforderlich sind;

Or. en

Änderungsantrag 46
Bert-Jan Ruissen

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. weist darauf hin, dass der Europäische Rechnungshof zu dem Schluss kommt, dass die Verfahren für den Austausch von Berichten zwischen der EUStA und dem OLAF nicht effizient genug sind, und empfiehlt, dass eingegangene Berichte über Betrugsverdachtsfälle zentral erfasst

werden, um effiziente Verfahren sicherzustellen; fordert die Kommission auf, zügig an dieser Empfehlung zu arbeiten;

Or. nl

Änderungsantrag 47
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. betont, dass die für 2026 geplante bevorstehende Überarbeitung des Mandats wichtiger EU-Einrichtungen wie Europol und der EUStA eine einzigartige Gelegenheit bietet, einen gut funktionierenden und wirksamen behördenübergreifenden operativen Rahmen zu konsolidieren, um unter anderem gegen kriminelle Organisationen im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen vorzugehen;

Or. en

Änderungsantrag 48
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 8 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8b. betont, dass anhaltende Informationslücken zwischen den nationalen Behörden, dem OLAF und der EUStA geschlossen werden müssen; fordert die Kommission auf, die operativen Kanäle für den Informationsaustausch zu stärken und für einen zeitnahen, strukturierten und sicheren Austausch einschlägiger

Informationen während des gesamten Betrugsbekämpfungszyklus zu sorgen, um Verzögerungen, Fragmentierung und einen Verlust an Wirksamkeit zu vermeiden;

Or. en

Änderungsantrag 49
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. betont, dass bei der Betrugsbekämpfung ein umfassender Ansatz erforderlich ist, der ein breites Spektrum von Akteuren und miteinander verknüpfter Abläufe mit einschließt, die sich gegenseitig beeinflussen und die vier wichtigsten Phasen des Betrugsbekämpfungszyklus abdecken, nämlich Prävention, Aufdeckung, Untersuchung und Strafverfolgung sowie Einziehung und Sanktionen;	9. betont, dass bei der Betrugsbekämpfung ein umfassender Ansatz erforderlich ist, der ein breites Spektrum von Akteuren und miteinander verknüpfter Abläufe mit einschließt, die sich gegenseitig beeinflussen und die vier wichtigsten Phasen des Betrugsbekämpfungszyklus abdecken, nämlich Prävention, Aufdeckung, Untersuchung und Strafverfolgung sowie Einziehung und Sanktionen; ***beharrt darauf, dass die wirksame und rechtzeitige Wiedereinziehung von Mitteln und die Anwendung angemessener Sanktionen nach wie vor die schwächsten Glieder im Betrugsbekämpfungszyklus sind und dass die Bemühungen um Prävention und Aufdeckung einen Teil ihrer abschreckenden Wirkung verlieren, wenn in diesen Phasen keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 50
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 9

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
9. betont, dass bei der Betrugsbekämpfung ein umfassender ***Ansatz*** erforderlich ist, der ein breites Spektrum von Akteuren und miteinander verknüpfter Abläufe mit einschließt, die ***sich gegenseitig beeinflussen und die vier*** wichtigsten Phasen des Betrugsbekämpfungszyklus abdecken, nämlich Prävention, Aufdeckung, Untersuchung ***und*** Strafverfolgung ***sowie*** Einziehung und Sanktionen;	9. betont, dass bei der Betrugsbekämpfung ein umfassender ***und kohärenter Steuerungsansatz*** erforderlich ist, der ein breites Spektrum von Akteuren und miteinander verknüpfter Abläufe mit einschließt, die ***alle*** wichtigsten Phasen des Betrugsbekämpfungszyklus abdecken, nämlich Prävention, Aufdeckung, Untersuchung***,*** Strafverfolgung***,*** Einziehung und Sanktionen; ***betont, dass Schwächen oder Fragmentierung in jedweder Phase die Wirksamkeit des gesamten Systems beeinträchtigen;***

Or. en

Änderungsantrag 51
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 9 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9a. ist der Ansicht, dass ein wirklich umfassender Ansatz für die Betrugsbekämpfung nicht nur eine Koordinierung zwischen den verschiedenen Phasen des Betrugsbekämpfungszyklus erfordert, sondern auch einen gemeinsamen Rahmen an Ergebnisindikatoren, der eine kohärente und vergleichbare Bewertung der Wirksamkeit der in den Bereichen Prävention, Aufdeckung, Untersuchung, Einziehung und Sanktionierung ergriffenen Maßnahmen ermöglicht; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit dem OLAF, der EUStA und den zuständigen nationalen Behörden harmonisierte Indikatoren auf Unionsebene zu entwickeln und anzuwenden, die eine Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der Betrugsbekämpfungspolitik auf den Haushalt ermöglichen und als

Richtschnur für die Entscheidungsfindung und die Zuweisung von Ressourcen dienen;

Or. en

Änderungsantrag 52
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 9 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9a. betont, dass die Rechtsstaatlichkeit ein Eckpfeiler der Union und von wesentlicher Bedeutung für den Schutz der finanziellen Interessen der EU ist; betont, dass der an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfte Konditionalitätsmechanismus angewandt werden muss, wenn sich Verstöße unmittelbar auf den EU-Haushalt auswirken; fordert die Kommission auf, für eine kohärente und verhältnismäßige Nutzung des Mechanismus zu sorgen und gleichzeitig die primäre Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Wahrung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu achten und für Kohärenz zwischen den EU-Instrumenten zu sorgen;

Or. en

Änderungsantrag 53
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. weist darauf hin, dass die Betrugsbekämpfung nicht nur nachträglich erfolgen darf, sondern ***sich auf alle EU-Organe erstrecken muss, sobald im***	10. weist darauf hin, dass die Betrugsbekämpfung nicht nur nachträglich erfolgen darf, sondern ***von Anfang an in die Gestaltung von***

Bereich der Finanzierung Systeme, Instrumente und Programme ausgearbeitet worden sind; betont daher, dass eine bessere Einbeziehung ***der*** Interessenträger in die Struktur zur Betrugsbekämpfung sowie des Parlaments in der Phase der Ausarbeitung der Regelungen, Instrumente und Programme sicherlich zu einem besseren Schutz der finanziellen Interessen der Union führen würde; fordert die Kommission auf, ***diesen Umstand zur Kenntnis zu nehmen und*** alle Akteure schon im Vorfeld besser einzubeziehen;

Finanzierungsprogrammen, -instrumenten und -programmen einbezogen und von allen EU-Organen gefördert werden muss; betont daher, dass eine bessere Einbeziehung ***aller einschlägigen*** Interessenträger in die Struktur zur Betrugsbekämpfung sowie des Parlaments in der Phase der Ausarbeitung der Regelungen, Instrumente und Programme sicherlich zu einem besseren Schutz der finanziellen Interessen der Union führen würde; fordert die Kommission auf, alle Akteure schon im Vorfeld besser einzubeziehen ***und Überlegungen zur Betrugsbekämpfung in einer frühen Phase der Programmgestaltung zu berücksichtigen, einschließlich einer risikobasierten Bewertung und einer klaren Zuweisung von Zuständigkeiten***;

Or. en

Änderungsantrag 54
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. weist darauf hin, dass die Betrugsbekämpfung ***nicht nur nachträglich erfolgen darf, sondern sich auf alle EU-Organe erstrecken muss, sobald im Bereich der Finanzierung Systeme, Instrumente und Programme ausgearbeitet worden sind***; betont daher, dass eine bessere Einbeziehung der Interessenträger in die Struktur zur Betrugsbekämpfung sowie des Parlaments in der Phase der Ausarbeitung der Regelungen, Instrumente und Programme sicherlich zu einem besseren Schutz der finanziellen Interessen der Union führen würde; fordert die Kommission auf, diesen Umstand zur Kenntnis zu nehmen und alle Akteure schon im Vorfeld besser	10. weist darauf hin, dass die Betrugsbekämpfung ***als systematischer Prozess betrachtet werden sollte, der mit der Gestaltung von Finanzierungssystemen, -instrumenten und -programmen beginnen sollte***; betont daher, dass eine bessere Einbeziehung der Interessenträger in die Struktur zur Betrugsbekämpfung sowie des Parlaments in der Phase der Ausarbeitung der Regelungen, Instrumente und Programme sicherlich zu einem besseren Schutz der finanziellen Interessen der Union führen würde; fordert die Kommission auf, diesen Umstand zur Kenntnis zu nehmen und alle Akteure schon im Vorfeld besser

einzubeziehen;

einzubeziehen;

Or. en

Änderungsantrag 55
Céline Imart, Monika Hohlmeier

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. betont, dass Transparenz für den Schutz der finanziellen Interessen der Union von wesentlicher Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, die Liste der Endbegünstigten von EU-Mitteln, die nichtstaatlichen Organisationen und verbundenen Organisationen gewährt wurden, einschließlich ihrer Unterauftragnehmer und Partner, zu veröffentlichen, um die vollständige Rückverfolgbarkeit der Mittel sicherzustellen und jeglichen Missbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 56
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass neben den notwendigen Bemühungen zur Eindämmung von Betrug im Rahmen der Ausgestaltung öffentlicher Maßnahmen auch entschlossenere proaktive Anstrengungen zur Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug erforderlich sind; betont, dass künstliche Intelligenz ***eines der Instrumente ist, die zur Optimierung dieses Kampfes einzusetzen sind***;	11. betont, dass neben den notwendigen Bemühungen zur Eindämmung von Betrug im Rahmen der Ausgestaltung öffentlicher Maßnahmen auch entschlossenere proaktive Anstrengungen zur Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug erforderlich sind; betont, dass künstliche Intelligenz ***und fortgeschrittene Analyse zu den Instrumenten gehören, die wirksam eingesetzt werden sollten, um die***

Aufdeckung von Betrug auf verhältnismäßige Weise und unter angemessener menschlicher Aufsicht zu optimieren;

Or. en

Änderungsantrag 57
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 11

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
11. betont, dass neben den notwendigen Bemühungen zur Eindämmung von Betrug im Rahmen der Ausgestaltung öffentlicher Maßnahmen auch entschlossenere proaktive Anstrengungen zur Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug erforderlich sind; betont, dass künstliche Intelligenz eines der Instrumente ist, die zur Optimierung dieses Kampfes ***einzusetzen sind***;	11. betont, dass neben den notwendigen Bemühungen zur Eindämmung von Betrug im Rahmen der Ausgestaltung öffentlicher Maßnahmen auch entschlossenere proaktive Anstrengungen zur Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug erforderlich sind; betont, dass künstliche Intelligenz eines der Instrumente ist, die zur Optimierung dieses Kampfes ***eingesetzt werden könnten, sofern eine menschliche Aufsicht zusammen mit den zusätzlichen erforderlichen Schutzmaßnahmen sichergestellt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 58
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 11 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	11a. betont, dass die zunehmende Nutzung digitaler Technologien und künstlicher Intelligenz durch betrügerische Netze neue und komplexe Risiken für den Schutz der finanziellen Interessen der Union mit sich bringt, erkennt jedoch auch an, dass diese

Technologien erhebliche Möglichkeiten bieten, die Betrugsbekämpfungsarchitektur zu modernisieren und ihre Wirksamkeit zu verbessern, wenn ihr Einsatz beschleunigt wird; weist insbesondere auf die wachsende technologische Kluft zwischen immer ausgefeilteren betrügerischen Praktiken und dem langsameren Tempo des digitalen Wandels in Behörden hin; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der EUStA, Europol und dem OLAF zu prüfen, ob eine spezifische Betrugsbekämpfungsstrategie erforderlich ist, um aufkommenden digitalen Bedrohungen zu begegnen, einschließlich Investitionen in fortgeschrittene forensische und analytische Kapazitäten;

Or. en

Änderungsantrag 59
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. stellt fest, dass die an die EUStA übermittelten Berichte über Verstöße, die an das OLAF übermittelten Informationen über potenzielle Ermittlungsinteressen und die Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden regelmäßigen Aktualisierungen, die über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission übermittelt werden, die wichtigste Datenquelle für die Bewertung der Aufdeckungsquoten ausmachen; stellt fest, dass die Aufdeckungsquoten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und zwischen den Informationsquellen variieren, und hält fest, dass die Aufdeckungsquote in einem geografischen Gebiet oder einem Haushaltsbereich oder	12. stellt fest, dass die an die EUStA übermittelten Berichte über Verstöße, die an das OLAF übermittelten Informationen über potenzielle Ermittlungsinteressen und die Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden regelmäßigen Aktualisierungen, die über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission übermittelt werden, die wichtigste Datenquelle für die Bewertung der Aufdeckungsquoten ausmachen; stellt fest, dass die Aufdeckungsquoten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und zwischen den Informationsquellen variieren, und hält fest, dass die Aufdeckungsquote in einem geografischen Gebiet oder einem Haushaltsbereich oder

politischen Bereich nicht zwangsläufig der tatsächlichen Häufigkeit von Betrug oder anderem Fehlverhalten in dem betreffenden Gebiet bzw. Bereich entspricht; betont ferner, dass die Ergebnisse der Aufdeckungsbemühungen von Bereich zu Bereich und von Land zu Land erhebliche Unterschiede aufweisen;

politischen Bereich nicht zwangsläufig der tatsächlichen Häufigkeit von Betrug oder anderem Fehlverhalten in dem betreffenden Gebiet bzw. Bereich entspricht; betont ferner, dass die Ergebnisse der Aufdeckungsbemühungen von Bereich zu Bereich und von Land zu Land erhebliche Unterschiede aufweisen; ***fordert die Kommission auf, eine standardisierte Risiko- und Effizienz-Benchmark zu entwickeln, um Programme mit unzureichender Leistung und hohem Risiko zu ermitteln und die Umschichtung von Mitteln zugunsten von Initiativen mit geringerem Risiko und höherem Mehrwert für die Unionsbürgerinnen und -bürger zu ermöglichen;***

Or. en

Änderungsantrag 60
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. stellt fest, dass die an die EUStA übermittelten Berichte über Verstöße, die an das OLAF übermittelten Informationen über potenzielle Ermittlungsinteressen und die Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden regelmäßigen Aktualisierungen, die über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission übermittelt werden, die wichtigste Datenquelle für die Bewertung der Aufdeckungsquoten ausmachen; stellt fest, dass die Aufdeckungsquoten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und zwischen den Informationsquellen variieren, und hält fest, dass die Aufdeckungsquote in einem geografischen Gebiet oder einem Haushaltsbereich oder politischen Bereich nicht zwangsläufig der	12. stellt fest, dass die an die EUStA übermittelten Berichte über Verstöße, die an das OLAF übermittelten Informationen über potenzielle Ermittlungsinteressen und die Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden regelmäßigen Aktualisierungen, die über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission übermittelt werden, die wichtigste Datenquelle für die Bewertung der Aufdeckungsquoten ausmachen; stellt fest, dass die Aufdeckungsquoten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und zwischen den Informationsquellen variieren, und hält fest, dass die Aufdeckungsquote in einem geografischen Gebiet oder einem Haushaltsbereich oder politischen Bereich nicht zwangsläufig der

tatsächlichen Häufigkeit von Betrug oder anderem Fehlverhalten in dem betreffenden Gebiet bzw. Bereich entspricht; betont ferner, dass die Ergebnisse der Aufdeckungsbemühungen von Bereich zu Bereich und von Land zu Land erhebliche Unterschiede aufweisen;	tatsächlichen Häufigkeit von Betrug oder anderem Fehlverhalten in dem betreffenden Gebiet bzw. Bereich entspricht; betont ferner, dass die Ergebnisse der Aufdeckungsbemühungen von Bereich zu Bereich und von Land zu Land erhebliche Unterschiede aufweisen; ***betont, dass die Definitionen und Berichterstattungsstandards stärker harmonisiert werden müssen, um einen aussagekräftigen Vergleich der Aufdeckungsgrade zwischen Mitgliedstaaten und Sektoren zu ermöglichen;***

Or. en

Änderungsantrag 61
Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. stellt fest, dass die an die EUStA übermittelten Berichte über Verstöße, die an das OLAF übermittelten Informationen über potenzielle Ermittlungsinteressen und die Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden regelmäßigen Aktualisierungen, die über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission übermittelt werden, die wichtigste Datenquelle für die Bewertung der Aufdeckungsquoten ***ausmachen***; stellt fest, dass die Aufdeckungsquoten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und zwischen den Informationsquellen variieren, und hält fest, dass die Aufdeckungsquote in einem geografischen Gebiet oder einem ***Haushaltsbereich oder politischen Bereich*** nicht zwangsläufig der tatsächlichen Häufigkeit von Betrug oder anderem Fehlverhalten in dem betreffenden Gebiet bzw. Bereich entspricht; betont ferner, dass die	12. stellt fest, dass die an die EUStA übermittelten Berichte über Verstöße, die an das OLAF übermittelten Informationen über potenzielle Ermittlungsinteressen und die Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie die entsprechenden regelmäßigen Aktualisierungen, die über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission übermittelt werden, die wichtigste Datenquelle für die Bewertung der Aufdeckungsquoten ***darstellen***; stellt fest, dass die Aufdeckungsquoten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und zwischen den Informationsquellen variieren, und hält fest, dass die Aufdeckungsquote in einem geografischen Gebiet oder einem ***Haushalts- oder Politikbereich*** nicht zwangsläufig der tatsächlichen Häufigkeit von Betrug oder anderem Fehlverhalten in dem betreffenden Gebiet bzw. Bereich entspricht; betont ferner, dass die

Ergebnisse der Aufdeckungsbemühungen von Bereich zu Bereich und von Land zu Land erhebliche Unterschiede aufweisen;	Ergebnisse der Aufdeckungsbemühungen von Bereich zu Bereich und von Land zu Land erhebliche Unterschiede aufweisen;

Or. en

Änderungsantrag 62
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 12 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12a. bekräftigt seine Auffassung, dass das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten besser mit anderen wichtigen Instrumenten, die von der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EU eingesetzt werden, wie ARACHNE und EDES, und mit digitalen Instrumenten in den Mitgliedstaaten interoperabel sein sollte; geht davon aus, dass die Interoperabilität mit dem Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten Teil der umfassenderen Bewertung der Interoperabilität zwischen den verschiedenen Datenbanken der Kommission mit ARACHNE+ im Hinblick auf den MFR für die Zeit nach 2027 sein wird und dass die Kommission derzeit im Rahmen der Ausweitung des Früherkennungs- und Ausschlusssystem auf die geteilte Mittelverwaltung eine Umfrage in den Mitgliedstaaten über die Schnittstelle IMS-EDES durchführt; fordert die Kommission auf, das Parlament unverzüglich über die Fortschritte bei der spezifischen Schnittstelle EDES-IMS-ARACHNE zu unterrichten;

Or. en

Änderungsantrag 63

Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 12 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	12b. stellt fest, dass mit der Neufassung der Haushaltsordnung im Jahr 2024 eine Rechtsgrundlage für ein modernisiertes Instrument zur Datenextraktion und Risikobeurteilung mit der Bezeichnung „ARACHNE+“ geschaffen wurde, das für den MFR nach 2027 zur Verfügung stehen und für alle Arten der Mittelverwaltung verwendet werden soll, wobei die einschlägigen Datenkategorien von den Organen und Einrichtungen der EU, den Mitgliedstaaten und anderen Stellen, die den Haushaltsplan der Union ausführen, obligatorisch befüllt werden müssen; weist darauf hin, dass die Nutzung von ARACHNE+ durch die Mitgliedstaaten derzeit freiwillig ist und dass sich die Kommission, der Rat und das Parlament in der Gemeinsamen Erklärung vom 7. Dezember 2023 verpflichtet haben, die obligatorische Nutzung des institutionellen Instruments durch die Mitgliedstaaten für den MFR nach 2027 auf der Grundlage einer Bewertung der Einsatzbereitschaft des Instruments bis Ende 2027 zu prüfen und erneut zu erörtern; betont, dass ARACHNE unabhängig von den von den Mitgliedstaaten verwendeten nationalen digitalen Systemen eine besondere Ausrichtung auf die grenzüberschreitende Aufdeckung von Betrug und eine einzigartige Wirksamkeit bei der Bewertung des Risikos von Betrug, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten, die sich auf grenzüberschreitende Tätigkeiten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auswirken, aufweist; ist der Ansicht, dass ARACHNE, um Prävention und Aufdeckung durch seine Profilerstellung und Mustererkennung wirksam zu verbessern, den spezifischen Bedürfnissen

und Herausforderungen innerhalb jedes nationalen Rahmens gerecht werden muss und dass von der Kommission erwartet wird, dass sie solide Unterstützungsmechanismen bereitstellt und die Anpassungen ermöglicht, die erforderlich sind, um die positiven Auswirkungen von ARACHNE zu maximieren; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten betont haben, dass umfassende Schulungen und Unterstützung erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Instruments zu maximieren;

Or. en

Änderungsantrag 64
Bert-Jan Ruissen

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. ***stellt fest***, dass in der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der Fischerei im Zeitraum 2020-2024 ***die Risikoanalyse*** nach wie vor nur geringfügig zur Aufdeckung von Betrugsfällen beigetragen ***hat*** und sich im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum (2015-2019) keine Verbesserung ergab; stellt fest, dass die Quote bei der Aufdeckung von Betrug auf der Grundlage von Meldungen durch Hinweisgeber nach wie vor gering ist, da nur ein Betrugsfall aufgrund von Informationen aufgedeckt wurde, die in den Medien im Zusammenhang mit Direktzahlungen veröffentlicht wurden, während im Kohäsionsbereich und im Fischereisektor Informationen aus der Zivilgesellschaft zunehmend eine größere Rolle spielen, wobei etwa 18 % der Unregelmäßigkeiten auf dieser Grundlage aufgedeckt wurden; betont, dass bei Unregelmäßigkeiten, die die GAP betreffen, die im Bericht über den	13. ***bedauert***, dass in der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der Fischerei im Zeitraum 2020-2024 ***Risikoanalysen*** nach wie vor nur geringfügig zur Aufdeckung von Betrugsfällen beigetragen ***haben*** und sich im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum (2015-2019) keine Verbesserung ergab***; fordert die Kommission auf, die Gründe hierfür zu analysieren und einen Aktionsplan auszuarbeiten, um in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Qualität der Risikoanalysen zu verbessern***; stellt fest, dass die Quote bei der Aufdeckung von Betrug auf der Grundlage von Meldungen durch Hinweisgeber nach wie vor gering ist, da nur ein Betrugsfall aufgrund von Informationen aufgedeckt wurde, die in den Medien im Zusammenhang mit Direktzahlungen veröffentlicht wurden, während im Kohäsionsbereich und im

Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse der Aufdeckungsquoten eine höhere Quote bei betrügerischen Unregelmäßigkeiten zeigt als bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten, was darauf hindeutet, dass differenzierte Ansätze bei Ermittlungen und Strafverfolgung möglicherweise ein entscheidender Faktor bei diesen Aufdeckungsquoten gewesen sind; stellt ferner fest, dass bei der Aufdeckung nichtbetrügerischer Unregelmäßigkeiten weder Risikoanalysen noch Informationen aus der Zivilgesellschaft eine wesentliche Rolle spielen, und weist darauf hin, dass 2023 in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ nach wie vor eine erhebliche Fehlerquote von 9,3 % zu verzeichnen war; bekräftigt seine Besorgnis über die übermäßig lange Dauer der Verfahren, die erforderlich sind, um Fälle abzuschließen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und stellt fest, dass es im Zeitraum 2020-2024 im GAP-Sektor durchschnittlich mehr als vier Jahre zwischen dem Auftreten der Unregelmäßigkeit und dem Verdacht einer betrügerischen Unregelmäßigkeit und dann etwa drei weitere Jahre ***dauerte, um den Fall*** nach Unterrichtung der Kommission abzuschließen, während im Kohäsionsbereich fast zwei Jahre erforderlich waren, um einen Betrugsverdacht aufzudecken, und fast zweieinhalb weitere Jahre, um den Fall abzuschließen; nimmt zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Dauer bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten in beiden Sektoren kürzer ist, was möglicherweise auf größere Hindernisse bei der Überprüfung in Betrugsfällen und die Notwendigkeit zurückzuführen ist, spezialisierte Ressourcen zu mobilisieren, die im Allgemeinen begrenzt sind; betont, dass die Dauer dieser Verfahren die Annahme wirksamer Wiedereinziehungs- oder Minderungsmaßnahmen behindert und den ergriffenen Maßnahmen ihre abschreckende Wirkung nimmt; ist

Fischereisektor Informationen aus der Zivilgesellschaft zunehmend eine größere Rolle spielen, wobei etwa 18 % der Unregelmäßigkeiten auf dieser Grundlage aufgedeckt wurden; betont, dass bei Unregelmäßigkeiten, die die GAP betreffen, die im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse der Aufdeckungsquoten eine höhere Quote bei betrügerischen Unregelmäßigkeiten zeigt als bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten, was darauf hindeutet, dass differenzierte Ansätze bei Ermittlungen und Strafverfolgung möglicherweise ein entscheidender Faktor bei diesen Aufdeckungsquoten gewesen sind; stellt ferner fest, dass bei der Aufdeckung nichtbetrügerischer Unregelmäßigkeiten weder Risikoanalysen noch Informationen aus der Zivilgesellschaft eine wesentliche Rolle spielen, und weist darauf hin, dass 2023 in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ nach wie vor eine erhebliche Fehlerquote von 9,3 % zu verzeichnen war; bekräftigt seine Besorgnis über die übermäßig lange Dauer der Verfahren, die erforderlich sind, um Fälle abzuschließen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und stellt fest, dass es im Zeitraum 2020-2024 im GAP-Sektor durchschnittlich mehr als vier Jahre zwischen dem Auftreten der Unregelmäßigkeit und dem Verdacht einer betrügerischen Unregelmäßigkeit und dann etwa drei weitere Jahre nach Unterrichtung der Kommission ***dauerte, um den Fall*** abzuschließen, während im Kohäsionsbereich fast zwei Jahre erforderlich waren, um einen Betrugsverdacht aufzudecken, und fast zweieinhalb weitere Jahre, um den Fall abzuschließen; nimmt zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Dauer bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten in beiden Sektoren kürzer ist, was möglicherweise auf größere Hindernisse bei der Überprüfung in Betrugsfällen und die Notwendigkeit zurückzuführen ist,

schließlich der Ansicht, dass die Modalitäten und der Zeitpunkt der ersten Bearbeitung der Fälle einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf der Verfahren haben, und fordert die Kommission auf, die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Verfahren in Erwägung zu ziehen, insbesondere durch die Intensivierung ihres Dialogs mit den Behörden der Mitgliedstaaten, was im Interesse des Schutzes der finanziellen Interessen der Union liegt;

spezialisierte Ressourcen zu mobilisieren, die im Allgemeinen begrenzt sind; betont, dass die Dauer dieser Verfahren die Annahme wirksamer Wiedereinziehungs- oder Minderungsmaßnahmen behindert und den ergriffenen Maßnahmen ihre abschreckende Wirkung nimmt; ist schließlich der Ansicht, dass die Modalitäten und der Zeitpunkt der ersten Bearbeitung der Fälle einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf der Verfahren haben, und fordert die Kommission auf, die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Verfahren in Erwägung zu ziehen, insbesondere durch die Intensivierung ihres Dialogs mit den Behörden der Mitgliedstaaten, was im Interesse des Schutzes der finanziellen Interessen der Union liegt;

Or. nl

Änderungsantrag 65
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. stellt fest, dass in der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der Fischerei im Zeitraum 2020-2024 ***die Risikoanalyse*** nach wie vor nur geringfügig zur Aufdeckung von Betrugsfällen beigetragen ***hat*** und sich im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum (2015-2019) keine Verbesserung ergab; stellt fest, dass die Quote bei der Aufdeckung von Betrug auf der Grundlage von Meldungen durch Hinweisgeber nach wie vor gering ist, da nur ein Betrugsfall aufgrund von Informationen aufgedeckt wurde, die in den Medien im Zusammenhang mit Direktzahlungen veröffentlicht wurden, während im Kohäsionsbereich und im Fischereisektor	13. stellt fest, dass in der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der Fischerei im Zeitraum 2020-2024 ***Risikoanalysen*** nach wie vor nur geringfügig zur Aufdeckung von Betrugsfällen beigetragen ***haben*** und sich im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum (2015-2019) keine Verbesserung ergab; stellt fest, dass die Quote bei der Aufdeckung von Betrug auf der Grundlage von Meldungen durch Hinweisgeber nach wie vor gering ist, da nur ein Betrugsfall aufgrund von Informationen aufgedeckt wurde, die in den Medien im Zusammenhang mit Direktzahlungen veröffentlicht wurden, während im Kohäsionsbereich und im Fischereisektor

Informationen aus der Zivilgesellschaft zunehmend eine größere Rolle spielen, wobei etwa 18 % der Unregelmäßigkeiten auf dieser Grundlage aufgedeckt wurden; betont, dass bei Unregelmäßigkeiten, die die GAP betreffen, die im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse der Aufdeckungsquoten eine höhere Quote bei betrügerischen Unregelmäßigkeiten zeigt als bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten, was darauf hindeutet, dass differenzierte Ansätze bei Ermittlungen und Strafverfolgung möglicherweise ein entscheidender Faktor bei diesen Aufdeckungsquoten gewesen sind; stellt ferner fest, dass bei der Aufdeckung nichtbetrügerischer Unregelmäßigkeiten ***weder*** Risikoanalysen ***noch Informationen aus der Zivilgesellschaft eine wesentliche*** Rolle ***spielen***, ***und*** weist darauf hin, dass 2023 in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ nach wie vor eine erhebliche Fehlerquote von 9,3 % zu verzeichnen war; bekräftigt seine Besorgnis über die übermäßig lange Dauer der Verfahren, die erforderlich sind, um Fälle abzuschließen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und stellt fest, dass es im Zeitraum 2020-2024 im GAP-Sektor durchschnittlich mehr als vier Jahre zwischen dem Auftreten der Unregelmäßigkeit und dem Verdacht einer betrügerischen Unregelmäßigkeit und dann etwa drei weitere Jahre ***dauerte, um den Fall*** nach Unterrichtung der Kommission abzuschließen, während im Kohäsionsbereich fast zwei Jahre erforderlich waren, um einen Betrugsverdacht aufzudecken, und fast zweieinhalb weitere Jahre, um den Fall abzuschließen; nimmt zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Dauer bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten in beiden Sektoren kürzer ist, was möglicherweise auf größere Hindernisse bei der Überprüfung in Betrugsfällen und die Notwendigkeit zurückzuführen ist, spezialisierte Ressourcen zu mobilisieren,

Informationen aus der Zivilgesellschaft zunehmend eine größere Rolle spielen, wobei etwa 18 % der Unregelmäßigkeiten auf dieser Grundlage aufgedeckt wurden; betont, dass bei Unregelmäßigkeiten, die die GAP betreffen, die im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse der Aufdeckungsquoten eine höhere Quote bei betrügerischen Unregelmäßigkeiten zeigt als bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten, was darauf hindeutet, dass differenzierte Ansätze bei Ermittlungen und Strafverfolgung möglicherweise ein entscheidender Faktor bei diesen Aufdeckungsquoten gewesen sind; stellt ferner fest, dass bei der Aufdeckung nichtbetrügerischer Unregelmäßigkeiten Risikoanalysen ***und externe Warnmeldungen nur eine begrenzte*** Rolle ***spielten; betont***, ***dass die Methoden der Risikoanalyse gestärkt, die Instrumente zur Datenauswertung verbessert und ihre systematische Nutzung gestärkt werden müssen und dass sichere und wirksame Meldekanäle für Hinweisgeber weiter gefördert werden müssen;*** weist darauf hin, dass 2023 in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ nach wie vor eine erhebliche Fehlerquote von 9,3 % zu verzeichnen war; bekräftigt seine Besorgnis über die übermäßig lange Dauer der Verfahren, die erforderlich sind, um Fälle abzuschließen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und stellt fest, dass es im Zeitraum 2020-2024 im GAP-Sektor durchschnittlich mehr als vier Jahre zwischen dem Auftreten der Unregelmäßigkeit und dem Verdacht einer betrügerischen Unregelmäßigkeit und dann etwa drei weitere Jahre nach Unterrichtung der Kommission ***dauerte, um den Fall*** abzuschließen, während im Kohäsionsbereich fast zwei Jahre erforderlich waren, um einen Betrugsverdacht aufzudecken, und fast zweieinhalb weitere Jahre, um den Fall abzuschließen; nimmt zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Dauer bei

die im Allgemeinen begrenzt sind; betont, dass die Dauer dieser Verfahren die Annahme wirksamer Wiedereinziehungs- oder Minderungsmaßnahmen behindert und den ergriffenen Maßnahmen ihre abschreckende Wirkung nimmt; ist schließlich der Ansicht, dass die Modalitäten und der Zeitpunkt der ersten Bearbeitung der Fälle einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf der Verfahren haben, und fordert die Kommission auf, die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Verfahren in Erwägung zu ziehen, insbesondere durch die Intensivierung ihres Dialogs mit den Behörden der Mitgliedstaaten, was im Interesse des Schutzes der finanziellen Interessen der Union liegt;

nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten in beiden Sektoren kürzer ist, was möglicherweise auf größere Hindernisse bei der Überprüfung in Betrugsfällen und die Notwendigkeit zurückzuführen ist, spezialisierte Ressourcen zu mobilisieren, die im Allgemeinen begrenzt sind; betont, dass die Dauer dieser Verfahren die Annahme wirksamer Wiedereinziehungs- oder Minderungsmaßnahmen behindert und den ergriffenen Maßnahmen ihre abschreckende Wirkung nimmt; ist schließlich der Ansicht, dass die Modalitäten und der Zeitpunkt der ersten Bearbeitung der Fälle einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf der Verfahren haben, und fordert die Kommission auf, die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Verfahren in Erwägung zu ziehen, insbesondere durch die Intensivierung ihres Dialogs mit den Behörden der Mitgliedstaaten, was im Interesse des Schutzes der finanziellen Interessen der Union liegt;

Or. en

Änderungsantrag 66
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 13

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
13. stellt fest, dass in der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der Fischerei im Zeitraum 2020-2024 ***die Risikoanalyse*** nach wie vor nur geringfügig zur Aufdeckung von Betrugsfällen beigetragen ***hat*** und sich im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum (2015-2019) keine Verbesserung ergab; stellt fest, dass die Quote bei der Aufdeckung von Betrug auf der Grundlage von Meldungen durch Hinweisgeber nach wie vor gering ist, da nur ein Betrugsfall	13. stellt fest, dass in der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), der Kohäsionspolitik und der Fischerei im Zeitraum 2020-2024 ***Risikoanalysen*** nach wie vor nur geringfügig zur Aufdeckung von Betrugsfällen beigetragen ***haben*** und sich im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum (2015-2019) keine Verbesserung ergab; stellt fest, dass die Quote bei der Aufdeckung von Betrug auf der Grundlage von Meldungen durch Hinweisgeber nach wie vor gering ist, da nur ein Betrugsfall

aufgrund von Informationen aufgedeckt wurde, die in den Medien im Zusammenhang mit Direktzahlungen veröffentlicht wurden, während im Kohäsionsbereich und im Fischereisektor Informationen aus der Zivilgesellschaft zunehmend eine größere Rolle spielen, wobei etwa 18 % der Unregelmäßigkeiten auf dieser Grundlage aufgedeckt wurden; betont, dass bei Unregelmäßigkeiten, die die GAP betreffen, die im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse der Aufdeckungsquoten eine höhere Quote bei betrügerischen Unregelmäßigkeiten zeigt als bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten, was darauf hindeutet, dass differenzierte Ansätze bei Ermittlungen und Strafverfolgung möglicherweise ein entscheidender Faktor bei diesen Aufdeckungsquoten gewesen sind; stellt ferner fest, dass ***bei der Aufdeckung nichtbetrügerischer Unregelmäßigkeiten weder Risikoanalysen noch Informationen aus der Zivilgesellschaft eine wesentliche Rolle spielen, und weist darauf hin, dass*** 2023 in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ nach wie vor eine erhebliche Fehlerquote von 9,3 % zu verzeichnen war; bekräftigt seine Besorgnis über die übermäßig lange Dauer der Verfahren, die erforderlich sind, um Fälle abzuschließen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und stellt fest, dass es im Zeitraum 2020-2024 im GAP-Sektor durchschnittlich mehr als vier Jahre zwischen dem Auftreten der Unregelmäßigkeit und dem Verdacht einer betrügerischen Unregelmäßigkeit und dann etwa drei weitere Jahre ***dauerte, um den Fall*** nach Unterrichtung der Kommission abzuschließen, während im Kohäsionsbereich fast zwei Jahre erforderlich waren, um einen Betrugsverdacht aufzudecken, und fast zweieinhalb weitere Jahre, um den Fall abzuschließen; nimmt zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Dauer bei

aufgrund von Informationen aufgedeckt wurde, die in den Medien im Zusammenhang mit Direktzahlungen veröffentlicht wurden, während im Kohäsionsbereich und im Fischereisektor Informationen aus der Zivilgesellschaft zunehmend eine größere Rolle spielen, wobei etwa 18 % der Unregelmäßigkeiten auf dieser Grundlage aufgedeckt wurden; betont, dass bei Unregelmäßigkeiten, die die GAP betreffen, die im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse der Aufdeckungsquoten eine höhere Quote bei betrügerischen Unregelmäßigkeiten zeigt als bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten, was darauf hindeutet, dass differenzierte Ansätze bei Ermittlungen und Strafverfolgung möglicherweise ein entscheidender Faktor bei diesen Aufdeckungsquoten gewesen sind; stellt ferner fest, dass 2023 in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ nach wie vor eine erhebliche Fehlerquote von 9,3 % zu verzeichnen war; bekräftigt seine Besorgnis über die übermäßig lange Dauer der Verfahren, die erforderlich sind, um Fälle abzuschließen, in denen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, und stellt fest, dass es im Zeitraum 2020-2024 im GAP-Sektor durchschnittlich mehr als vier Jahre zwischen dem Auftreten der Unregelmäßigkeit und dem Verdacht einer betrügerischen Unregelmäßigkeit und dann etwa drei weitere Jahre nach Unterrichtung der Kommission ***dauerte, um den Fall*** abzuschließen, während im Kohäsionsbereich fast zwei Jahre erforderlich waren, um einen Betrugsverdacht aufzudecken, und fast zweieinhalb weitere Jahre, um den Fall abzuschließen; nimmt zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Dauer bei nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten in beiden Sektoren kürzer ist, was möglicherweise auf größere Hindernisse bei der Überprüfung in Betrugsfällen und die Notwendigkeit zurückzuführen ist, spezialisierte Ressourcen zu mobilisieren,

nichtbetrügerischen Unregelmäßigkeiten in beiden Sektoren kürzer ist, was möglicherweise auf größere Hindernisse bei der Überprüfung in Betrugsfällen und die Notwendigkeit zurückzuführen ist, spezialisierte Ressourcen zu mobilisieren, die im Allgemeinen begrenzt sind; betont, dass die Dauer dieser Verfahren die Annahme wirksamer Wiedereinziehungs- oder Minderungsmaßnahmen behindert und den ergriffenen Maßnahmen ihre abschreckende Wirkung nimmt; ist schließlich der Ansicht, dass die Modalitäten und der Zeitpunkt der ersten Bearbeitung der Fälle einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf der Verfahren haben, und fordert die Kommission auf, die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Verfahren in Erwägung zu ziehen, insbesondere durch die Intensivierung ihres Dialogs mit den Behörden der Mitgliedstaaten, was im Interesse des Schutzes der finanziellen Interessen der Union liegt;

die im Allgemeinen begrenzt sind; betont, dass die Dauer dieser Verfahren die Annahme wirksamer Wiedereinziehungs- oder Minderungsmaßnahmen behindert und den ergriffenen Maßnahmen ihre abschreckende Wirkung nimmt; ist schließlich der Ansicht, dass die Modalitäten und der Zeitpunkt der ersten Bearbeitung der Fälle einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf der Verfahren haben, und fordert die Kommission auf, die Annahme geeigneter Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Verfahren in Erwägung zu ziehen, insbesondere durch die Intensivierung ihres Dialogs mit den Behörden der Mitgliedstaaten, was im Interesse des Schutzes der finanziellen Interessen der Union liegt;

Or. en

Änderungsantrag 67
Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. stellt fest, dass im Bereich der direkten Mittelverwaltung im Zeitraum 2020-2024 ***vermutlich*** das OLAF die wichtigste Quelle für die Aufdeckung von Fällen betrügerischer Unregelmäßigkeiten und damit verbundener Wiedereinziehungsmaßnahmen war, auf die 89,8 % der Fälle und 96,9 % der insgesamt eingezogenen Beträge entfielen, während bei den Ex-post-Kontrollen der Kommission weitere 6,0 % solcher ***Fälle*** aufgedeckt wurden, was 1,9 % der	14. stellt fest, dass ***dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 zufolge*** im Bereich der direkten Mittelverwaltung im Zeitraum 2020-2024 das OLAF die wichtigste Quelle für die Aufdeckung von Fällen betrügerischer Unregelmäßigkeiten und damit verbundener Wiedereinziehungsmaßnahmen war, auf die 89,8 % der Fälle und 96,9 % der insgesamt eingezogenen Beträge entfielen, während bei den Ex-post-Kontrollen der

eingezogenen Beträge entspricht; stellt ferner fest, dass etwa 95,7 % der als nichtbetrügerische Unregelmäßigkeiten eingestuften Rückforderungsposten im Rahmen von Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Kommission aufgedeckt wurden; nimmt in diesem Zusammenhang die in dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 enthaltene Analyse des Zusammenhangs zwischen der Quelle der Aufdeckung und den wiedereinzuziehenden Beträgen zur Kenntnis, aus der hervorgeht, dass die Ex-post-Kontrollen der Kommission und die Untersuchungen des OLAF zu den höchsten wiedereingezogenen Beträgen für nicht betrügerische bzw. betrügerische Unregelmäßigkeiten geführt haben;

Kommission weitere 6,0 % solcher ***Rückforderungsposten*** aufgedeckt wurden, was 1,9 % der eingezogenen Beträge entspricht; stellt ferner fest, dass etwa 95,7 % der als nichtbetrügerische Unregelmäßigkeiten eingestuften Rückforderungsposten im Rahmen von Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Kommission aufgedeckt wurden; nimmt in diesem Zusammenhang die in dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 enthaltene Analyse des Zusammenhangs zwischen der Quelle der Aufdeckung und den wiedereinzuziehenden Beträgen zur Kenntnis, aus der hervorgeht, dass die Ex-post-Kontrollen der Kommission und die Untersuchungen des OLAF zu den höchsten wiedereingezogenen Beträgen für nicht betrügerische bzw. betrügerische Unregelmäßigkeiten geführt haben;

Or. en

Änderungsantrag 68
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 15

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
15. stellt fest, dass die Aufdeckungsquote bei Einrichtungen der Union in den letzten Jahren im Verhältnis niedriger war als bei privaten Hinweisgebern oder nationalen Behörden (im Jahr 2024 stiegen die Meldungen strafbarer Handlungen an die EUStA durch private Hinweisgeber um 85 %, durch nationale Behörden um 13 % und durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU um 5 %; im Jahr 2023 stiegen die Meldungen strafbarer Handlungen durch private Hinweisgeber, nationale Behörden und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gegenüber 2022 um 30 %, 24 %	15. stellt fest, dass die Aufdeckungsquote bei Einrichtungen der Union in den letzten Jahren im Verhältnis niedriger war als bei privaten Hinweisgebern oder nationalen Behörden (im Jahr 2024 stiegen die Meldungen strafbarer Handlungen an die EUStA durch private Hinweisgeber um 85 %, durch nationale Behörden um 13 % und durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU um 5 %; im Jahr 2023 stiegen die Meldungen strafbarer Handlungen durch private Hinweisgeber, nationale Behörden und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gegenüber 2022 um 30 %, 24 %

bzw. 5 %); fordert die Kommission und andere EU-Behörden erneut auf, die Aufdeckung zu fördern, indem sie Meldeverfahren erleichtern und Initiativen zur Sensibilisierung des Personals und der Führungskräfte sowie die interne Kommunikation stärken;	bzw. 5 %); fordert die Kommission und andere EU-Behörden erneut auf, die Aufdeckung zu fördern, indem sie Meldeverfahren erleichtern und Initiativen zur Sensibilisierung des Personals und der Führungskräfte sowie die interne Kommunikation stärken; ***ist besorgt darüber, dass diese geringe Aufdeckungsquote Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Kommission geben könnte, EU-Mittel zu überwachen;***

Or. en

Änderungsantrag 69
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15a. betont, dass Hinweisgeber eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Aufdeckung von Betrug spielen; nimmt mit Besorgnis die Bemerkungen im Bericht 2024 der Kommission über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern[1a] zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, dass der Umsetzungsprozess offenbar noch lange nicht abgeschlossen ist; bedauert, dass der EuGH (Gerichtshof der Europäischen Union) im März 2025 fünf Mitgliedstaaten mit Geldstrafen belegt hat[2a], weil sie die Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben; begrüßte die Einleitung einer öffentlichen Konsultation durch die Kommission am 25. August 2025 zu ihrem anstehenden Aktionsplan zum Schutz von Hinweisgebern, der Teil der umfassenderen Bewertung der Richtlinie durch die Kommission ist; fordert die

Kommission auf, die Rückmeldungen einschlägiger Interessenträger, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Forschungseinrichtungen und deren Mitarbeiter sowie einzelne Hinweisgeber, zur Umsetzung der Richtlinie so weit wie möglich zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, um die festgestellten Lücken zu schließen; weist darauf hin, dass auch vom Parlament erwartet wird, dass es seine internen Vorschriften im Einklang mit der Richtlinie anpasst, um seine eigenen Hinweisgeber zu schützen, wie aus dem Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-793/22 vom 11. September 2024 hervorgeht, wonach der derzeitige Rahmen keinen ausgewogenen und wirksamen Schutz vor Repressalien bietet;

[1a] Bericht der Kommission vom 3. Juli 2024 über die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM(2024)0269).

[2a] Deutschland, Luxemburg, die Tschechische Republik, Estland und Ungarn.

Or. en

Änderungsantrag 70
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 15 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15b. hebt hervor, dass Behörden bei der Förderung einer Kultur der Nulltoleranz gegenüber Betrug eine entscheidende Rolle spielen; unterstreicht, dass

insbesondere die Betrugsprävention wichtig ist, um dafür zu sorgen, dass es gar nicht erst zu Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderweitigem Missbrauch von Geldern kommt;

Or. en

Änderungsantrag 71
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 15 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15c. betont, dass unabhängige Medien und investigativer Journalismus bei der Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen Formen des Missbrauchs öffentlicher Mittel eine wichtige Rolle spielen; fordert die Kommission auf, Unterstützung in Form von Schulungsprogrammen, Finanzmitteln und jeglichen anderen Maßnahmen im Einklang mit den Grundrechten der EU und der Rechtsstaatlichkeit zu leisten, einschließlich Sensibilisierungskampagnen darüber, wie Betrugsfälle, nicht angegangene Interessenkonflikte und Korruption das Wohlergehen der Unionsbürgerinnen und -bürger beeinträchtigen können;

Or. en

Änderungsantrag 72
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. weist die Kommission darauf hin,	16. weist die Kommission darauf hin,

dass für die Aufdeckung von Betrug Kontrollen erforderlich sind und dass dies zwar Geld kosten kann, es aber auch ermöglicht, zusätzliche – manchmal erhebliche – Einnahmen zu generieren und/oder vorschriftswidrig getätigte Ausgaben zu verhindern; stellt daher fest, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, den an der Betrugsbekämpfungsarchitektur Beteiligten Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie häufigere Kontrollen durchführen können;	dass für die Aufdeckung von Betrug Kontrollen erforderlich sind und dass dies zwar Geld kosten kann, es aber auch ermöglicht, zusätzliche – manchmal erhebliche – Einnahmen zu generieren und/oder vorschriftswidrig getätigte Ausgaben zu verhindern; stellt daher fest, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, den an der Betrugsbekämpfungsarchitektur Beteiligten Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie häufigere Kontrollen durchführen können; ***fordert eine strategische und gezielte Zuweisung von Ressourcen für Hochrisikosektoren und grenzüberschreitende Ermittlungen in Verbindung mit einer verstärkten Schulung und dem Aufbau von Kapazitäten für die nationalen Behörden, um einen ergebnisorientierten Ansatz sicherzustellen, die haushaltspolitische Rechenschaftspflicht zu stärken und jeden Euro des EU-Haushalts zu schützen;***

Or. en

Änderungsantrag 73
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 16

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
16. weist die Kommission darauf hin, dass für die Aufdeckung von Betrug Kontrollen erforderlich sind und dass dies zwar Geld kosten kann, es aber auch ermöglicht, zusätzliche – manchmal erhebliche – Einnahmen zu generieren und/oder vorschriftswidrig getätigte Ausgaben zu verhindern; stellt daher fest, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, ***den*** an der Betrugsbekämpfungsarchitektur Beteiligten Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie häufigere Kontrollen durchführen können;	16. weist die Kommission darauf hin, dass für die Aufdeckung von Betrug Kontrollen erforderlich sind und dass dies zwar Geld kosten kann, es aber auch ermöglicht, zusätzliche – manchmal erhebliche – Einnahmen zu generieren und/oder vorschriftswidrig getätigte Ausgaben zu verhindern***, was dazu beiträgt, den Missbrauch von Steuergeldern zu verhindern***; stellt daher fest, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, ***allen*** an der Betrugsbekämpfungsarchitektur beteiligten ***Organisationen die notwendigen***

Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie ***wirksamer arbeiten und*** häufigere Kontrollen durchführen können;

Or. en

Änderungsantrag 74
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 16 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	16a. erachtet es als äußerst wichtig, die finanziellen Interessen der Union durch die Festlegung und Durchsetzung klarer Vorschriften über Besteuerung und Transparenz für Unternehmen zu schützen, insbesondere für Unternehmen, die auf transnationaler Ebene tätig sind, vor allem im Zusammenhang mit EU-geförderten Investitionen;

Or. en

Änderungsantrag 75
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 17

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
17. ist der Ansicht, dass die übermäßig lange Dauer von Untersuchungen ***und Verwaltungsverfahren*** die Wirksamkeit des Schutzes der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt, insbesondere im Hinblick auf Überwachung, Wiedereinziehung und Strafverfolgung;	17. ist der Ansicht, dass die übermäßig lange Dauer von Untersuchungen***, oftmals aufgrund begrenzter Finanzmittel und personeller Unterbesetzung,*** die Wirksamkeit des Schutzes der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt, insbesondere im Hinblick auf Überwachung, Wiedereinziehung und Strafverfolgung;

Or. en

Änderungsantrag 76
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17a. betont, dass auf aufgedeckte Unregelmäßigkeiten verhältnismäßig reagiert werden muss; fordert die Einführung klarer Garantien für die Verhältnismäßigkeit, um sicherzustellen, dass Ermittlungen bei lokalem oder geringfügigem Betrug nicht zu unverhältnismäßigen, weitreichenden Aussetzungen der Finanzierung führen, die ganze Regionen oder Großprojekte in unfairer Weise benachteiligen; betont, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit konsequent angewandt werden muss, wenn die Aussetzung von Zahlungen in Erwägung gezogen wird, wobei die Schwere und der systemische Charakter der festgestellten Mängel berücksichtigt werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 77
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 18 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	18a. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten den größten Teil der Ausgaben der Union verwalten und daher die erste Verteidigungslinie zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sind; stellt fest, dass im Jahr 2024 alle 27 Mitgliedstaaten gemeldet haben, dass sie über irgendeine Strategie zum Schutz der finanziellen Interessen der Union

verfügen; stellt jedoch fest, dass sich die Ansätze erheblich unterscheiden, wobei nur zehn Mitgliedstaaten über eine spezielle nationale Betrugsbekämpfungsstrategie verfügen, während 17 Mitgliedstaaten dies nicht tun, darunter sieben Mitgliedstaaten, die derzeit an der Annahme einer solchen Strategie arbeiten; bedauert, dass die Annahme umfassender nationaler Betrugsbekämpfungsstrategien in den Mitgliedstaaten nach wie vor uneinheitlich ist, und betont, dass solche Strategien von wesentlicher Bedeutung sind, um eine wirksame Koordinierung, Risikoanalyse und Weiterverfolgung von Betrugsfällen auf nationaler Ebene und auf Unionsebene sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien mit Unterstützung der Kommission anzunehmen und regelmäßig zu aktualisieren, um neu auftretende Betrugsrisiken besser zu erkennen und anzugehen; bedauert ferner, dass aus den im Jahr 2024 erhobenen Informationen hervorgeht, dass bei der Stärkung der nationalen Governance im Bereich der Betrugsbekämpfung im Vergleich zu den Vorjahren trotz der Empfehlungen der Kommission, spezielle nationale Betrugsbekämpfungsnetzwerke einzurichten oder zu verbessern, nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden; begrüßt, dass die Kommission nach wiederholten Aufforderungen des Europäischen Parlaments nationale Betrugsbekämpfungsstrategien in ihre Kernanforderungen an die nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme in ihren Vorschlag für den Programmplanungszeitraum 2028-2034 aufgenommen hat; bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten von regelmäßigen Evaluierungen oder Peer Reviews ihrer Betrugsbekämpfungsrahmen profitieren würden, um die Kohärenz zu verbessern und hohe Standards in der gesamten Union sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 78
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 18 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	18b. stellt fest, dass zwar alle Mitgliedstaaten angeben, über eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie in irgendeiner Form zu verfügen, aber nur eine begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten über vollständig entwickelte und umfassende Strategien verfügt; fordert die Kommission auf, die Qualität, den Umfang und die wirksame Umsetzung der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien zu bewerten und Leitlinien und Unterstützung bereitzustellen, um sicherzustellen, dass diese Strategien kohärent, umfassend und ergebnisorientiert sind;

Or. en

Änderungsantrag 79
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 18 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	18a. ist der Ansicht, dass die anhaltenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf Verwaltungskapazitäten, Humanressourcen und Analyseinstrumente den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, gemeinsame

Mindeststandards für die Betrugsbekämpfungskapazitäten der zuständigen nationalen Behörden, insbesondere der AFCOS-Dienste, festzulegen, wobei das Subsidiaritätsprinzip zu achten ist;

Or. en

Änderungsantrag 80
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. betont, dass Informationen über die laufenden Ermittlungen der EUStA an die Kommission weitergeleitet werden sollten, sofern die in Artikel 103 der EUStA-Verordnung[23]festgelegten Bedingungen dies zulassen; stellt jedoch fest, dass die Kommission dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 zufolge seit Beginn der Umsetzung der ARF bis zum 27. Mai 2025 nur 75 Meldungen von der EUStA erhalten hat, von denen 64 laufende Fälle betrafen, während Ende 2024 insgesamt 279 Untersuchungen im Zusammenhang mit der RRF mit einem geschätzten finanziellen Gesamtschaden von 2,7 Mrd. EUR anhängig waren; stellt fest, dass dies ein umfassendes Verständnis des Stands der Umsetzung der ARF verhindert;	19. betont, dass Informationen über die laufenden Ermittlungen der EUStA an die Kommission weitergeleitet werden sollten, sofern die in Artikel 103 der EUStA-Verordnung[23] festgelegten Bedingungen dies zulassen; stellt jedoch fest, dass die Kommission dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 zufolge seit Beginn der Umsetzung der ARF bis zum 27. Mai 2025 nur 75 Meldungen von der EUStA erhalten hat, von denen 64 laufende Fälle betrafen, während Ende 2024 insgesamt 279 Untersuchungen im Zusammenhang mit der RRF mit einem geschätzten finanziellen Gesamtschaden von 2,7 Mrd. EUR anhängig waren; stellt fest, dass dies ein umfassendes Verständnis des Stands der Umsetzung der ARF verhindert; ***fordert einen verbesserten, zeitnahen und strukturierten Informationsaustausch unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der EUStA, insbesondere bei Programmen mit hohem Risiko wie der ARF;***
[23] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen	[23] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen

Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

Or. en

Änderungsantrag 81
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. betont, dass Informationen über die laufenden Ermittlungen der EUStA an die Kommission weitergeleitet werden sollten, sofern die in Artikel 103 der EUStA-Verordnung[23]festgelegten Bedingungen dies zulassen; stellt ***jedoch*** fest, dass die Kommission ***dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 zufolge seit Beginn der Umsetzung der ARF bis zum 27. Mai 2025 nur 75*** Meldungen ***von der EUStA erhalten hat, von denen 64 laufende Fälle betrafen, während Ende 2024 insgesamt 279*** Untersuchungen ***im Zusammenhang mit der RRF mit einem geschätzten finanziellen Gesamtschaden von 2,7 Mrd. EUR anhängig waren***; stellt fest, dass dies ein umfassendes Verständnis des Stands der Umsetzung der ARF verhindert;	19. betont, dass Informationen über die laufenden Ermittlungen der EUStA an die Kommission weitergeleitet werden sollten, sofern die in Artikel 103 der EUStA-Verordnung[23] festgelegten Bedingungen dies zulassen; stellt fest, dass die ***Zahl der bei der*** Kommission ***eingegangenen*** Meldungen ***nach Artikel 103 nicht automatisch der Gesamtzahl der*** Untersuchungen ***der EUStA entspricht, da Meldungen eine Einzelfallprüfung der Vertraulichkeit und der Frage, ob Maßnahmen der Kommission möglich und relevant sind, erfordern; fordert die Kommission und die EUStA dennoch auf, innerhalb der gesetzlichen Grenzen den strukturierten Informationsfluss zu verbessern, um rechtzeitige Vorsorge- und Einziehungsmaßnahmen zu ermöglichen***; stellt fest, dass dies ein umfassendes Verständnis des Stands der Umsetzung der ARF verhindert;

[23] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

[23] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj).

Or. en

Änderungsantrag 82
Monika Hohlmeier

Entschließungsantrag
Ziffer 19 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	19a. stellt fest, dass Ermittlungen der EUStA nur eingeleitet werden können, wenn den Staatsanwälten entsprechende Informationen zugehen, und erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen und alle relevanten Fälle an die EUStA melden; stellt mit Besorgnis fest, dass einige Mitgliedstaaten Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als nationale Fälle eingestuft haben, statt die Zuständigkeit der EUStA anzuerkennen; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass diese Zuständigkeitskonflikte möglicherweise negative Auswirkungen auf Ermittlungen haben können, einschließlich des Verlorengehens von Beweisen oder der verspäteten Erhebung von Beweisen; stellt fest, dass häufig Zuständigkeitsfragen zwischen nationalen Behörden und den Delegierten Europäischen Staatsanwälten aufgeworfen werden, darunter mehrere Fälle im Jahr 2024, obwohl die Zuständigkeit der EUStA in Artikel 22 Absätze 1 und 2 sowie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1939 klar umrissen ist; betont, dass diese Fälle im Einklang mit der EUStA-Verordnung behandelt werden sollten, der zufolge sie an die nationale Justizbehörde verwiesen werden, die für die Entscheidung in Fällen von Zuständigkeitskonflikten zwischen nationalen Staatsanwälten zuständig ist, unter der Bedingung, dass ihre Entscheidung Gegenstand einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs sein kann, wie in Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehen,

der Artikel 267 AEUV aufgreift, wonach der Gerichtshof für Vorabentscheidungen über die Auslegung der Bestimmung über Zuständigkeitskonflikte zwischen der EUStA und den nationalen Behörden zuständig ist; weist erneut darauf hin, dass es in der derzeitigen Situation an Rechtsklarheit mangelt, da in vielen Mitgliedstaaten die Entscheidung der nationalen Behörde über den Zuständigkeitskonflikt nicht Gegenstand einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs sein kann; fordert die Mitgliedstaaten, die Zweifel an der Zuständigkeit der EUStA haben, auf, dem Gerichtshof gemäß Artikel 267 AEUV und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1939 Vorabentscheidungsfragen vorzulegen; fordert die Kommission auf, Informationen über Zuständigkeitskonflikte zu sammeln und zu bewerten, um relevante Daten zu gewinnen und die Angelegenheit während der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 anzugehen;

Or. en

Änderungsantrag 83
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. stellt fest, dass die Wiedereinziehung ein komplexer Prozess ist, der ***die*** Zusammenarbeit innerhalb der Kommission und mit anderen Beteiligten und nationalen Behörden erfordert; fordert die Kommission erneut auf, für wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF und zu den Verfahren der EUStA zu sorgen, um die tatsächlichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen zuverlässig zu messen und damit weitere	20. stellt fest, dass die Wiedereinziehung ein komplexer Prozess ist, der Zusammenarbeit innerhalb der Kommission und mit anderen Beteiligten und nationalen Behörden erfordert***; stellt fest, dass die größten Hindernisse für die Wiedereinziehung auf langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, restriktive Bedingungen für die Wiedereinziehung von Mitteln im Rahmen bestimmter Maßnahmen und***

Belege für eine ergebnisorientierte Politikgestaltung zu liefern;	***strenge Verjährungsfristen in sektorspezifischen Rechtsvorschriften zurückzuführen sind***; fordert die Kommission erneut auf, für wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF und zu den Verfahren der EUStA zu sorgen, um die tatsächlichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen zuverlässig zu messen und damit weitere Belege für eine ergebnisorientierte Politikgestaltung zu liefern; ***fordert die Kommission auf, ein Benchmarking-System zur Messung der Wirksamkeit der Wiedereinziehung zu entwickeln, das Indikatoren wie das Verhältnis zwischen den für die Wiedereinziehung empfohlenen und den für die Wiedereinziehung festgelegten Beträgen, die Verzögerung zwischen dem Ende der Untersuchung und der Wiedereinziehungsentscheidung und die Dauer der Wiedereinziehungsverfahren im Zusammenhang mit den Ergebnissen umfasst;***
	Or. en

Änderungsantrag 84
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. stellt fest, dass die Wiedereinziehung ein komplexer Prozess ist, der ***die*** Zusammenarbeit innerhalb der Kommission und mit anderen Beteiligten und nationalen Behörden erfordert; fordert die Kommission erneut auf, für wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF und zu den Verfahren der EUStA zu sorgen, um die tatsächlichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen zuverlässig zu messen und damit weitere Belege für eine ergebnisorientierte	20. stellt fest, dass die Wiedereinziehung ein komplexer Prozess ist, der Zusammenarbeit innerhalb der Kommission und mit anderen Beteiligten und nationalen Behörden erfordert; fordert die Kommission erneut auf, für wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF und zu den Verfahren der EUStA zu sorgen, um die tatsächlichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen zuverlässig zu messen und damit weitere Belege für eine ergebnisorientierte

Politikgestaltung zu liefern;	Politikgestaltung zu liefern; ***fordert die Kommission auf, einen Mechanismus für strukturierte Rückmeldungen zu Wiedereinziehungen und Vorsichtsmaßnahmen nach EUStA-Fällen einzurichten, damit die Ergebnisse nachverfolgt und analysiert werden können, ohne dass Ressourcen der EUStA von der Strafverfolgung abgezogen werden; stellt fest, dass die EUStA derzeit nur informelle Aktualisierungen zu den Ergebnissen der Einziehung erhält;***

Or. en

Änderungsantrag 85
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. stellt fest, dass die Wiedereinziehung ein komplexer Prozess ist, der ***die*** Zusammenarbeit innerhalb der Kommission und mit anderen Beteiligten und nationalen Behörden erfordert; fordert die Kommission erneut auf, für wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF und zu den Verfahren der EUStA zu sorgen, um die tatsächlichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen zuverlässig zu messen und damit weitere Belege für eine ergebnisorientierte Politikgestaltung zu liefern;	20. stellt fest, dass die Wiedereinziehung ein ***wirksames Instrument zur Abschreckung und zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität sowie ein*** komplexer Prozess ist, der ***auch*** Zusammenarbeit innerhalb der Kommission und mit anderen Beteiligten und nationalen Behörden erfordert; fordert die Kommission erneut auf, für wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF und zu den Verfahren der EUStA zu sorgen, um die tatsächlichen Auswirkungen ihrer Maßnahmen zuverlässig zu messen und damit weitere Belege für eine ergebnisorientierte Politikgestaltung zu liefern; ***fordert die Kommission auf, im Rahmen der für 2026 geplanten bevorstehenden Überarbeitung des Mandats von Europol die Einrichtung einer Vermögensabschöpfungsstelle der EU bei Europol vorzuschlagen;***

Or. en

Änderungsantrag 86
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 20 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	20a. weist darauf hin, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU gleichermaßen für alle Empfänger von Unionsmitteln gilt, einschließlich der im Europäischen Parlament tätigen Fraktionen; stellt fest, dass die jüngsten Untersuchungen und Einziehungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Missbrauch von Unionsmitteln durch die ehemalige Fraktion Identität und Demokratie deutlich machen, wie wichtig solide interne Kontrollen, wirksame Ex-post-Kontrollen und Verfahren für eine rasche Einziehung sind; betont, dass es für die Glaubwürdigkeit der Betrugsbekämpfungspolitik der EU nötig ist, dass die Transparenz-, Rechenschafts- und Einziehungsvorschriften konsequent angewandt werden, und zwar ohne dass mit zweierlei Maß gemessen wird und unabhängig von der politischen Zugehörigkeit oder der institutionellen Stellung;

Or. en

Änderungsantrag 87
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. lehnt die Antwort der Kommission auf seine Entschließung vom 6. Mai 2025	21. lehnt die Antwort der Kommission auf seine Entschließung vom 6. Mai 2025

ab, in der sie erklärte, dass die Informationen über Wiedereinziehungen korrekt und verfügbar seien; betont, dass weder im OLAF-Jahresbericht noch in einem anderen offiziellen Bericht der Kommission detaillierte Informationen über tatsächliche Wiedereinziehungen im Anschluss an die finanziellen Empfehlungen des OLAF veröffentlicht werden; bedauert, dass nur aggregierte Daten zur Verfügung gestellt werden; ***hebt hervor***, dass nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz zwischen den vom OLAF zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den von den Kommissionsdienststellen als wiedereinziehbar ermittelten Beträgen und den letztlich tatsächlich von den Wirtschaftsteilnehmern eingezogenen Beträgen besteht; fordert die Kommission erneut auf, ausreichend detaillierte Daten in Bezug auf die Wiedereinziehung bereitzustellen und die Gründe für eine solche Lücke zu prüfen und zu veröffentlichen;

ab, in der sie erklärte, dass die Informationen über Wiedereinziehungen korrekt und verfügbar seien; betont, dass weder im OLAF-Jahresbericht noch in einem anderen offiziellen Bericht der Kommission detaillierte Informationen über tatsächliche Wiedereinziehungen im Anschluss an die finanziellen Empfehlungen des OLAF veröffentlicht werden; bedauert, dass nur aggregierte Daten zur Verfügung gestellt werden; ***stellt fest, dass der Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 nach wiederholten Aufforderungen des Europäischen Parlaments Zahlen zu Wiedereinziehungen im Anschluss an die Empfehlungen des OLAF für den Zeitraum 2022-2024 enthält, aus denen eingezogene Beträge in Höhe von 4,5 Mrd. EUR hervorgehen; stellt jedoch fest, dass diese Zahl größtenteils auf eine einzige größere Rechtssache (C-213/19) zurückzuführen ist, auf die mehr als 2,7 Mrd. EUR entfallen, weshalb sie sich nur bedingt als Referenzwert für die Bewertung eignet, wie sich die Tätigkeiten des OLAF insgesamt auf den Unionshaushalt auswirken; weist darauf hin, dass andere Daten der Kommission darauf hindeuten, dass das OLAF im Zeitraum 2015-2024 982 finanzielle Empfehlungen zu Ausgaben abgegeben hat, die sich auf 3,3 Mrd. EUR belaufen; betont, dass die tatsächlichen Einziehungsquoten nach wie vor begrenzt sind und je nach Art des Haushaltsvollzugs erheblich variieren, wobei etwa 38 % im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, 14 % im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung und 7 % im Rahmen der direkten Mittelverwaltung erfolgen, was zu tatsächlichen Einziehungen in Höhe von insgesamt 974 Mio. EUR im selben Zeitraum führt; ist besorgt darüber***, dass nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz zwischen den vom OLAF zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den von den Kommissionsdienststellen als wiedereinziehbar ermittelten Beträgen und

den letztlich tatsächlich von den Wirtschaftsteilnehmern eingezogenen Beträgen besteht; fordert die Kommission erneut auf, ausreichend detaillierte Daten in Bezug auf die Wiedereinziehung bereitzustellen und die Gründe für eine solche Lücke zu prüfen und zu veröffentlichen;

Or. en

Änderungsantrag 88
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. lehnt die Antwort der Kommission auf seine Entschließung vom 6. Mai 2025 ab, in der sie erklärte, dass die Informationen über Wiedereinziehungen korrekt und verfügbar seien; betont, dass weder im OLAF-Jahresbericht noch in einem anderen offiziellen Bericht der Kommission detaillierte Informationen über tatsächliche Wiedereinziehungen im Anschluss an die finanziellen Empfehlungen des OLAF veröffentlicht werden; bedauert, dass nur aggregierte Daten zur Verfügung gestellt werden; hebt hervor, dass nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz zwischen den vom OLAF zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den von den Kommissionsdienststellen als wiedereinziehbar ermittelten Beträgen und den letztlich tatsächlich von den Wirtschaftsteilnehmern eingezogenen Beträgen besteht; fordert die Kommission erneut auf, ausreichend detaillierte Daten in Bezug auf die Wiedereinziehung bereitzustellen und die Gründe für eine solche Lücke zu prüfen und zu veröffentlichen;	21. lehnt die Antwort der Kommission auf seine Entschließung vom 6. Mai 2025 ab, in der sie erklärte, dass die Informationen über Wiedereinziehungen korrekt und verfügbar seien; betont, dass weder im OLAF-Jahresbericht noch in einem anderen offiziellen Bericht der Kommission detaillierte Informationen über tatsächliche Wiedereinziehungen im Anschluss an die finanziellen Empfehlungen des OLAF veröffentlicht werden; bedauert, dass nur aggregierte Daten zur Verfügung gestellt werden; hebt hervor, dass nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz zwischen den vom OLAF zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den von den Kommissionsdienststellen als wiedereinziehbar ermittelten Beträgen und den letztlich tatsächlich von den Wirtschaftsteilnehmern eingezogenen Beträgen besteht; fordert die Kommission erneut auf, ausreichend detaillierte Daten in Bezug auf die Wiedereinziehung bereitzustellen und die Gründe für eine solche Lücke zu prüfen und zu veröffentlichen; ***fordert die Kommission auf, jedes Jahr und in vergleichbarer Form Daten über die gesamten zur***

Wiedereinziehung empfohlenen Beträge bzw. eingezogenen Beträge für die finanziellen Empfehlungen des OLAF zu veröffentlichen, einschließlich durchschnittlicher Zeitrahmen und der Gründe für Lücken, damit das Parlament die tatsächlichen Auswirkungen und die Abschreckungswirkung bewerten kann;

Or. en

Änderungsantrag 89
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. lehnt die Antwort der Kommission auf seine Entschließung vom 6. Mai 2025 ab, in der sie erklärte, dass die Informationen über Wiedereinziehungen korrekt und verfügbar seien; betont, dass weder im OLAF-Jahresbericht noch in einem anderen offiziellen Bericht der Kommission detaillierte Informationen über tatsächliche Wiedereinziehungen im Anschluss an die finanziellen Empfehlungen des OLAF veröffentlicht werden; bedauert, dass nur aggregierte Daten zur Verfügung gestellt werden; hebt hervor, dass nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz zwischen den vom OLAF zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den von den Kommissionsdienststellen als wiedereinziehbar ermittelten Beträgen und den letztlich tatsächlich von den Wirtschaftsteilnehmern eingezogenen Beträgen besteht; fordert die Kommission erneut auf, ausreichend detaillierte Daten in Bezug auf die Wiedereinziehung bereitzustellen und die Gründe für eine solche Lücke zu prüfen und zu veröffentlichen;	21. lehnt die Antwort der Kommission auf seine Entschließung vom 6. Mai 2025 ab, in der sie erklärte, dass die Informationen über Wiedereinziehungen korrekt und verfügbar seien; betont, dass weder im OLAF-Jahresbericht noch in einem anderen offiziellen Bericht der Kommission detaillierte Informationen über tatsächliche Wiedereinziehungen im Anschluss an die finanziellen Empfehlungen des OLAF veröffentlicht werden; bedauert, dass nur aggregierte Daten zur Verfügung gestellt werden; hebt hervor, dass nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz zwischen den vom OLAF zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den von den Kommissionsdienststellen als wiedereinziehbar ermittelten Beträgen und den letztlich tatsächlich von den Wirtschaftsteilnehmern eingezogenen Beträgen besteht; fordert die Kommission erneut auf, ausreichend detaillierte Daten in Bezug auf die Wiedereinziehung bereitzustellen und die Gründe für eine solche Lücke zu prüfen und zu veröffentlichen; ***fordert die Kommission auf, eine jährliche Aufschlüsselung der rechtlichen und administrativen Engpässe zu veröffentlichen, die Einziehungen im***

Wege stehen, einschließlich einer vergleichenden Analyse der Einziehungsquoten in den Mitgliedstaaten und Empfehlungen zu bewährten Verfahren;

Or. en

Änderungsantrag 90
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 21

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
21. lehnt die Antwort der Kommission auf seine Entschließung vom 6. Mai 2025 ab, in der sie erklärte, dass die Informationen über Wiedereinziehungen korrekt und verfügbar seien; betont, dass weder im OLAF-Jahresbericht noch in einem anderen offiziellen Bericht der Kommission detaillierte Informationen über tatsächliche Wiedereinziehungen im Anschluss an die finanziellen Empfehlungen des OLAF veröffentlicht werden; bedauert, dass nur aggregierte Daten zur Verfügung gestellt werden; hebt hervor, dass nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz zwischen den vom OLAF zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den von den Kommissionsdienststellen als wiedereinziehbar ermittelten Beträgen und den letztlich tatsächlich von den Wirtschaftsteilnehmern eingezogenen Beträgen besteht; fordert die Kommission erneut auf, ausreichend detaillierte Daten in Bezug auf die Wiedereinziehung bereitzustellen und die Gründe für eine solche Lücke zu prüfen und zu veröffentlichen;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 91

Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. fordert die Kommission erneut auf, für eine angemessene Weiterverfolgung der Empfehlungen des OLAF und der Strafverfolgungsmaßnahmen der EUStA zu sorgen, damit die Auswirkungen ihrer Maßnahmen auf den Schutz des Unionshaushalts zuverlässig bewertet werden können; begrüßt die Einrichtung der OLAF-Überwachungsstelle im Jahr 2024, die eine zentralisierte Kommunikation in Echtzeit innerhalb der Kommission und ihrer Exekutivagenturen ermöglicht und zu einer genaueren finanziellen und administrativen Überwachung der Weiterverfolgung von OLAF-Fällen beiträgt;

Or. en

Änderungsantrag 92
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. fordert die Kommission auf, eine systematische Analyse der Ursachen für die Diskrepanz zwischen den zur Wiedereinziehung empfohlenen Beträgen, den als wiedereinziehbar ermittelten Beträgen und den tatsächlich eingezogenen Beträgen durchzuführen und dabei Faktoren wie die Dauer der Verfahren, Verjährungsfristen, die Insolvenz von Wirtschaftsteilnehmern oder das Fehlen gerichtlicher Folgemaßnahmen einzubeziehen, und anhand dieser Analyse die Verfahren zu verbessern und Maßnahmen Vorrang

einzuräumen, die die größten Auswirkungen auf den Haushalt haben;

Or. en

Änderungsantrag 93
Bert-Jan Ruissen

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. weist auf die Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs zu Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik[1 a] hin; bedauert, dass es mehr als zehn Jahre gedauert hat, bis die Kommission im September 2025 ihren ersten Beschluss über Finanzkorrekturen für den Zeitraum 2014-2020 gefasst hat, und dass mehrere vorgeschlagene Korrekturen ohne angemessene Begründung gesenkt oder sogar vollständig zurückgenommen wurden;
	[1 a] Sonderbericht 22/2025 des Europäischen Rechnungshofs

Or. nl

Änderungsantrag 94
Bert-Jan Ruissen

Entschließungsantrag
Ziffer 21 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21b. fordert die Kommission auf, die vom Europäischen Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Anwendung des Instruments für Finanzkorrekturen zu beheben; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Rechtsrahmen für

Finanzkorrekturen präzisiert werden muss und in Zukunft mit einem genau festgelegten Zeitrahmen für die Verfahren gearbeitet werden muss, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden;

Or. nl

Änderungsantrag 95
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 21 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21b. weist auf die kürzlich angenommene Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten hin, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Opfer von Straftaten berücksichtigt werden, wenn Vermögenswerte eingefroren oder eingezogen werden; ist der Ansicht, dass die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Verfahrensrecht ein wichtiges Instrument sein könnte, um die Rückgabe von Vermögenswerten an den EU-Haushalt sicherzustellen; betont, dass sich mit der anstehenden Überarbeitung der EUStA-Verordnung die Gelegenheit ergibt, geltende Bestimmungen zu präzisieren und besser anzugleichen, etwa Artikel 4, durch den derzeit geregelt ist, dass die EUStA nur so lange für ein Verfahren zuständig ist, bis es endgültig abgeschlossen ist, und Artikel 38, demzufolge die Verwertung eingezogener Vermögenswerte im Rahmen des nationalen Rechts gehandhabt wird; betont, dass klargestellt werden muss, wie die finanziellen Interessen der EU nach der Einziehung von Vermögenswerten geschützt werden können, und dass die Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

berücksichtigt werden müssen, einschließlich der Frage, ob den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in dieser Phase angemessene Befugnisse erteilt werden sollten;

Or. en

Änderungsantrag 96
Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. begrüßt die von Eurojust im Rahmen des jährlichen interinstitutionellen Meinungsaustauschs im November 2025 geäußerte Bereitschaft, eine größere Rolle im Einziehungsprozess zu spielen, insbesondere im Hinblick auf den Beitrag, den die Eurojust-Kontaktstellen bei der Ermittlung und Bewertung relevanter Vermögensgegenstände in den Mitgliedstaaten leisten könnten;

Or. en

Änderungsantrag 97
Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 21 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21b. fordert die Kommission auf, die Änderungen am bestehenden Rechtsrahmen vorzuschlagen, die für eine wirksame, umfassende, aktuelle und kontinuierliche Berichterstattung im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten erforderlich sind; fordert das OLAF auf, seiner

Verantwortung gerecht zu werden und den Mitgliedstaaten Unterstützung in Form von Beratungen und Leitlinien für die Festlegung interner Verfahren und organisatorischer Vorkehrungen, die auf den Erfahrungen der Mitgliedstaaten in dem jeweiligen Bereich aufbauen und in entsprechende Leitlinien für die Berichterstattung und Überwachung aufgenommen werden müssen, sowie bei der Festlegung der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien und der Organisation von Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung zu bieten;

Or. en

Änderungsantrag 98
Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 21 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21c. nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Ergreifen der erforderlichen Korrekturmaßnahmen durch weitere Analysen möglich sein würde, aus diesen Betrugsfällen zu lernen und die Maßnahmen zu verbessern, mit denen ähnliche Fälle in Zukunft verhindert werden könnten; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten durch die Analyse der Faktoren, die den Betrug möglich gemacht haben, zu unterstützen, da mithilfe dieser Analyse angemessen beurteilt werden könnte, ob eine entsprechende Überarbeitung der nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteme nötig ist;

Or. en

Änderungsantrag 99

José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. stellt fest, dass die EUStA nach eigenen Angaben bis Ende 2024 im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen in 385 Fällen strafbare Handlungen krimineller Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität untersucht hat (im Jahresbericht 2023 der EUStA wurde auf 209 Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität Bezug genommen); ist sich bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung der organisierten Kriminalität und deren Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln nicht genau quantifizierbar sind; stellt fest, dass sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte den von der EUStA bereitgestellten Daten und Analysen zufolge in den meisten Fällen bei ihren Ermittlungen auf die zugrunde liegenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Veruntreuung, Betrug, Korruption) und nicht auf die kriminelle Vereinigung an sich konzentrieren, da die EUStA-Verordnung die Zuständigkeit der EUStA auf organisierte kriminelle Vereinigungen beschränkt, deren Aktivität sich auf die Begehung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union konzentriert (Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung); weist darauf hin, dass Eurojust bei der Koordinierung von Ermittlungen zu Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Unterstützung leisten kann; betont, dass das tatsächliche Ausmaß der organisierten Kriminalität vor Ort aus einer Bewertung des Ausmaßes der finanziellen Schäden ersichtlich wird, die auf Mehrwertsteuerbetrug, Verbrauchsteuerbetrug und Zollbetrug	22. stellt fest, dass die EUStA nach eigenen Angaben bis Ende 2024 im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen in 385 Fällen strafbare Handlungen krimineller Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität untersucht hat (im Jahresbericht 2023 der EUStA wurde auf 209 Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität Bezug genommen); ist sich bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung der organisierten Kriminalität und deren Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln nicht genau quantifizierbar sind; stellt fest, dass sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte den von der EUStA bereitgestellten Daten und Analysen zufolge in den meisten Fällen bei ihren Ermittlungen auf die zugrunde liegenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Veruntreuung, Betrug, Korruption) und nicht auf die kriminelle Vereinigung an sich konzentrieren, da die EUStA-Verordnung die Zuständigkeit der EUStA auf organisierte kriminelle Vereinigungen beschränkt, deren Aktivität sich auf die Begehung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union konzentriert (Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung); weist darauf hin, dass Eurojust bei der Koordinierung von Ermittlungen zu Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Unterstützung leisten kann; betont, dass das tatsächliche Ausmaß der organisierten Kriminalität vor Ort aus einer Bewertung des Ausmaßes der finanziellen Schäden ersichtlich wird, die auf Mehrwertsteuerbetrug, Verbrauchsteuerbetrug und Zollbetrug

zurückzuführen sind, bei denen häufig eine starke Komponente der organisierten Kriminalität vorhanden ist, was immer dann der Fall ist, wenn es um große Finanzvolumina geht;

zurückzuführen sind, bei denen häufig eine starke Komponente der organisierten Kriminalität vorhanden ist, was immer dann der Fall ist, wenn es um große Finanzvolumina geht; ***ist der Auffassung, dass es angesichts der zunehmenden Beteiligung der organisierten Kriminalität an Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union notwendig ist, Ressourcen vorrangig in jenen Bereichen gezielt einzusetzen, die die größten finanziellen Auswirkungen haben, insbesondere im Bereich der Einnahmen, und zwar unbeschadet der Achtung der im geltenden Rechtsrahmen festgelegten Zuständigkeiten;***

Or. en

Änderungsantrag 100
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. stellt fest, dass die EUStA nach eigenen Angaben bis Ende 2024 im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen in 385 Fällen strafbare Handlungen krimineller Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität untersucht hat (im Jahresbericht 2023 der EUStA wurde auf 209 Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität Bezug genommen); ist sich bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung der organisierten Kriminalität und deren Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln nicht genau quantifizierbar sind; stellt fest, dass sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte den von der EUStA bereitgestellten Daten und Analysen zufolge in den meisten Fällen bei ihren Ermittlungen auf die zugrunde liegenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen	22. stellt fest, dass die EUStA nach eigenen Angaben bis Ende 2024 im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen in 385 Fällen strafbare Handlungen krimineller Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität untersucht hat (im Jahresbericht 2023 der EUStA wurde auf 209 Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität Bezug genommen); ist sich bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung der organisierten Kriminalität und deren Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln nicht genau quantifizierbar sind; stellt fest, dass sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte den von der EUStA bereitgestellten Daten und Analysen zufolge in den meisten Fällen bei ihren Ermittlungen auf die zugrunde liegenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen

Interessen der Union (Veruntreuung, Betrug, Korruption) und nicht auf die kriminelle Vereinigung an sich konzentrieren, da die EUStA-Verordnung die Zuständigkeit der EUStA auf organisierte kriminelle Vereinigungen beschränkt, deren Aktivität sich auf die Begehung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union konzentriert (Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung); weist darauf hin, dass Eurojust bei der Koordinierung von Ermittlungen zu Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Unterstützung leisten kann; betont, dass das tatsächliche Ausmaß der organisierten Kriminalität vor Ort aus einer Bewertung des Ausmaßes der finanziellen Schäden ersichtlich wird, die auf Mehrwertsteuerbetrug, Verbrauchsteuerbetrug und Zollbetrug zurückzuführen sind, bei denen häufig eine starke Komponente der organisierten Kriminalität vorhanden ist, was ***immer*** dann der Fall ist, wenn es um große Finanzvolumina geht;	Interessen der Union (Veruntreuung, Betrug, Korruption) und nicht auf die kriminelle Vereinigung an sich konzentrieren, da die EUStA-Verordnung die Zuständigkeit der EUStA auf organisierte kriminelle Vereinigungen beschränkt, deren Aktivität sich auf die Begehung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union konzentriert (Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung); weist darauf hin, dass Eurojust bei der Koordinierung von Ermittlungen zu Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Unterstützung leisten kann; ***hebt hervor, dass die EUStA trotz rechtlicher Beschränkungen einen wichtigen Mehrwert für die Betrugsbekämpfung erbringt, da sie es der EU ermöglicht, die durch unkoordinierte nationale Initiativen entstandene Lücke zu schließen, und somit das wirksamste Instrument bietet, um grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten zu unterbinden und einzugreifen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen;*** betont, dass das tatsächliche Ausmaß der organisierten Kriminalität vor Ort aus einer Bewertung des Ausmaßes der finanziellen Schäden ersichtlich wird, die auf Mehrwertsteuerbetrug, Verbrauchsteuerbetrug und Zollbetrug zurückzuführen sind, bei denen häufig eine starke Komponente der organisierten Kriminalität vorhanden ist, was ***oft*** dann der Fall ist, wenn es um große Finanzvolumina geht;

Or. en

Änderungsantrag 101
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. stellt fest, dass die EUStA nach eigenen Angaben bis Ende 2024 im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen in 385 Fällen strafbare Handlungen krimineller Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität untersucht hat (im Jahresbericht 2023 der EUStA wurde auf 209 Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität Bezug genommen); ist sich bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung der organisierten Kriminalität und deren Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln nicht genau quantifizierbar sind; stellt fest, dass sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte den von der EUStA bereitgestellten Daten und Analysen zufolge in den meisten Fällen bei ihren Ermittlungen auf die zugrunde liegenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Veruntreuung, Betrug, Korruption) und nicht auf die kriminelle Vereinigung an sich konzentrieren, da die EUStA-Verordnung die Zuständigkeit der EUStA auf organisierte kriminelle Vereinigungen beschränkt, deren Aktivität sich auf die Begehung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union konzentriert (Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung); weist darauf hin, dass Eurojust bei der Koordinierung von Ermittlungen zu Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Unterstützung leisten kann; betont, dass das tatsächliche Ausmaß der organisierten Kriminalität vor Ort aus einer Bewertung des Ausmaßes der finanziellen Schäden ersichtlich wird, die auf Mehrwertsteuerbetrug, Verbrauchsteuerbetrug und Zollbetrug zurückzuführen sind, bei denen häufig eine starke Komponente der organisierten Kriminalität vorhanden ist, was immer dann der Fall ist, wenn es um große	22. stellt fest, dass die EUStA nach eigenen Angaben bis Ende 2024 im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen in 385 Fällen strafbare Handlungen krimineller Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität untersucht hat (im Jahresbericht 2023 der EUStA wurde auf 209 Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität Bezug genommen); ist sich bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung der organisierten Kriminalität und deren Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln nicht genau quantifizierbar sind; stellt fest, dass sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte den von der EUStA bereitgestellten Daten und Analysen zufolge in den meisten Fällen bei ihren Ermittlungen auf die zugrunde liegenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Veruntreuung, Betrug, Korruption) und nicht auf die kriminelle Vereinigung an sich konzentrieren, da die EUStA-Verordnung die Zuständigkeit der EUStA auf organisierte kriminelle Vereinigungen beschränkt, deren Aktivität sich auf die Begehung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union konzentriert (Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung); weist darauf hin, dass Eurojust bei der Koordinierung von Ermittlungen zu Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Unterstützung leisten kann; ***weist darauf hin, dass Europol die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung schwerer Kriminalität, einschließlich Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU, unterstützt und verstärkt;*** betont, dass das tatsächliche Ausmaß der organisierten Kriminalität vor Ort aus einer Bewertung des Ausmaßes der finanziellen Schäden

Finanzvolumina geht;

ersichtlich wird, die auf Mehrwertsteuerbetrug, Verbrauchsteuerbetrug und Zollbetrug zurückzuführen sind, bei denen häufig eine starke Komponente der organisierten Kriminalität vorhanden ist, was immer dann der Fall ist, wenn es um große Finanzvolumina geht;

Or. en

Änderungsantrag 102
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 22

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
22. stellt fest, dass die EUStA nach eigenen Angaben bis Ende 2024 im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen in 385 Fällen strafbare Handlungen krimineller Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität untersucht hat (im Jahresbericht 2023 der EUStA wurde auf 209 Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität Bezug genommen); ist sich bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung der organisierten Kriminalität und deren Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln nicht genau quantifizierbar sind; stellt fest, dass sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte den von der EUStA bereitgestellten Daten und Analysen zufolge in den meisten Fällen bei ihren Ermittlungen auf die zugrunde liegenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Veruntreuung, Betrug, Korruption) und nicht auf die kriminelle Vereinigung an sich konzentrieren, da die EUStA-Verordnung die Zuständigkeit der EUStA auf organisierte kriminelle Vereinigungen beschränkt, deren Aktivität sich auf die	22. stellt fest, dass die EUStA nach eigenen Angaben bis Ende 2024 im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen in 385 Fällen strafbare Handlungen krimineller Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität untersucht hat (im Jahresbericht 2023 der EUStA wurde auf 209 Ermittlungen gegen kriminelle Vereinigungen mit Schwerpunkt PIF-Kriminalität Bezug genommen)***; weist darauf hin, dass organisierte Kriminalität bei Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgrund sehr unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften und der eng gefassten Definition von organisierter Kriminalität in der EUStA-Verordnung wahrscheinlich häufiger auftritt, als sie in den Fallbearbeitungssystemen formal als Straftatbestand erfasst wird; fordert legislative Folgemaßnahmen, damit sichergestellt wird, dass Begriffsbestimmungen und Instrumente der operativen Realität Rechnung tragen***; ist sich bewusst, dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung der organisierten Kriminalität und deren Auswirkungen auf den Einsatz von EU-Mitteln nicht genau

Begehung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union konzentriert (Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung); weist darauf hin, dass Eurojust bei der Koordinierung von Ermittlungen zu Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Unterstützung leisten kann; betont, dass das tatsächliche Ausmaß der organisierten Kriminalität vor Ort aus einer Bewertung des Ausmaßes der finanziellen Schäden ersichtlich wird, die auf Mehrwertsteuerbetrug, Verbrauchsteuerbetrug und Zollbetrug zurückzuführen sind, bei denen häufig eine starke Komponente der organisierten Kriminalität vorhanden ist, was immer dann der Fall ist, wenn es um große Finanzvolumina geht;	quantifizierbar sind; stellt fest, dass sich die Delegierten Europäischen Staatsanwälte den von der EUStA bereitgestellten Daten und Analysen zufolge in den meisten Fällen bei ihren Ermittlungen auf die zugrunde liegenden Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Veruntreuung, Betrug, Korruption) und nicht auf die kriminelle Vereinigung an sich konzentrieren, da die EUStA-Verordnung die Zuständigkeit der EUStA auf organisierte kriminelle Vereinigungen beschränkt, deren Aktivität sich auf die Begehung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union konzentriert (Artikel 22 Absatz 2 der EUStA-Verordnung); weist darauf hin, dass Eurojust bei der Koordinierung von Ermittlungen zu Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Unterstützung leisten kann; betont, dass das tatsächliche Ausmaß der organisierten Kriminalität vor Ort aus einer Bewertung des Ausmaßes der finanziellen Schäden ersichtlich wird, die auf Mehrwertsteuerbetrug, Verbrauchsteuerbetrug und Zollbetrug zurückzuführen sind, bei denen häufig eine starke Komponente der organisierten Kriminalität vorhanden ist, was immer dann der Fall ist, wenn es um große Finanzvolumina geht;

Or. en

Änderungsantrag 103
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22a. stellt fest, dass kriminelle Organisationen in komplexe Unternehmensstrukturen eingebunden

sind, die undurchsichtige Rechtsformen als Fassade nutzen, die in mehreren Rechtsordnungen mit unterschiedlichem Grad der Durchsetzung des Unionsrechts eingesetzt werden, und zwar zunehmend bei allen EU-Mitteln und der Aufbau- und Resilienzfazilität; betont, dass die organisierte Kriminalität in der Union nur dann wirksam bekämpft werden kann, wenn die Datenanalysekapazität auf Unionsebene verbessert wird und den für die Betrugsbekämpfung zuständigen Stellen in den verschiedenen Phasen der Verfahren angemessene Ressourcen an die Hand gegeben werden;

Or. en

Änderungsantrag 104
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 22 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	22a. ist sich der zunehmenden Gefahr bewusst, dass KI-generierte Inhalte dazu verwendet werden, Vergabeverfahren oder Finanzgeschäfte zu beeinträchtigen, Ermittlungen zu stören oder Verträge zu fälschen, sowie für den Diebstahl der digitalen Identität; ist sich bewusst, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Systeme für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Behörden gestärkt werden müssen, um KI-gestützten Betrug zu bekämpfen, insbesondere in Hochrisikobereichen wie Mehrwertsteuer, Zoll und Gewährung von Finanzhilfen; hält es für notwendig, dass durch das OLAF, die EUStA und Europol eine entsprechende EU-weite Initiative zur Entwicklung KI-gestützter Systeme zur Betrugsaufdeckung ins Leben gerufen wird, deren Schwerpunkt auf Finanzkriminalität zulasten des

Unionshaushalts liegt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, KI und Datenanalyse in Betrugsaufdeckungssysteme zu integrieren und dabei die Interoperabilität zwischen nationalen Datenbanken und Datenbanken auf EU-Ebene sicherzustellen und gleichzeitig strenge Datenschutzgarantien zu wahren; bekräftigt seine Forderung, ein obligatorisches forensisches Überprüfungsverfahren für alle digitalen Beweismittel einzurichten, die in Fällen von Finanzbetrug vorgelegt werden, damit die Authentizität von Dokumenten und Audio- und Videomaterial, die bei Ermittlungen verwendet werden, sichergestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 105
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 23

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
23. stellt fest, dass die Zahl der gemeldeten Fälle von Mehrwertsteuerbetrug zunimmt, dass dieser im Jahr 2023 mit 873 Fällen in etwa 20 % der laufenden Verfahren der EUStA vertreten war und dass im Jahr 2024 insgesamt 1287 Fälle von Mehrwertsteuerverstößen verzeichnet wurden, was 20,29 % aller Verstöße entspricht und einen Verlust von schätzungsweise 13,5 Mrd. EUR verursacht, was 53 % des geschätzten Gesamtverlusts ausmacht;	23. stellt fest, dass die Zahl der gemeldeten Fälle von Mehrwertsteuerbetrug zunimmt, dass dieser im Jahr 2023 mit 873 Fällen in etwa 20 % der laufenden Verfahren der EUStA vertreten war und dass im Jahr 2024 insgesamt 1287 Fälle von Mehrwertsteuerverstößen verzeichnet wurden, was 20,29 % aller Verstöße entspricht und einen Verlust von schätzungsweise 13,5 Mrd. EUR verursacht, was 53 % des geschätzten Gesamtverlusts ausmacht; ***stellt fest, dass der in der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen festgelegte aktuelle Schwellenbetrag von 10 Mio. EUR aufgrund uneinheitlicher Ansätze bei der Auslegung, bei den Methoden zur Schadensberechnung und***

bei der Komplexität von Fällen kein wirksames Kriterium ist, um die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in Mehrwertsteuerfällen festzustellen, wodurch die einheitliche und kohärente Bearbeitung von Fällen von Mehrwertsteuerbetrug beeinträchtigt wird; fordert die Kommission erneut auf, den Schwellenbetrag zu überprüfen und für eine einheitliche Auslegung des Gesamtschadens zu sorgen, indem sie den Mitgliedstaaten eindeutigere Anweisungen und klare Leitlinien an die Hand gibt;

Or. en

Änderungsantrag 106
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 25 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	25a. betont, dass eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der gezielte Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten wichtig ist, um KI-gestützten Betrug zu verhindern und zu bekämpfen, insbesondere in Hochrisikobereichen wie Mehrwertsteuer, Zoll und EU-Finanzhilfe; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten durch die Entwicklung einer koordinierten EU-Informationsplattform zu unterstützen, um KI-gestützte betrügerische Aktivitäten effizient und in Echtzeit zu überwachen und darauf zu reagieren;

Or. en

Änderungsantrag 107
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 25 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	25a. vertritt die Auffassung, dass sowohl das OLAF als auch die EUStA direkten und zeitnahen Zugang zu einschlägigen Mehrwertsteuerdaten benötigen, um wirksame und effiziente Ermittlungen zu innergemeinschaftlichem Mehrwertsteuerbetrug durchführen zu können; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag vom 14. November 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, durch den beide Einrichtungen besseren Zugang zu Mehrwertsteuerinformationen auf Unionsebene erhalten würden und die Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und der EUStA gestärkt und die Wirksamkeit der Ermittlungen erheblich verbessert würde; fordert die rasche Annahme und Durchführung der vorgeschlagenen geänderten Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 108
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 25 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	25a. weist auf die Frühwarn- und Risikoanalyserolle von Eurofisc bei der Aufdeckung von grenzüberschreitendem Karussellbetrug bei der Mehrwertsteuer hin; fordert einen stärkeren und rechtlich fundierten Informationsfluss zwischen den nationalen Steuerbehörden, Eurofisc, dem OLAF und der EUStA, mit dem Ziel, die Reaktionszeiten zu verkürzen und kriminelle Organisationen zu

zerschlagen;

Or. en

Änderungsantrag 109
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 25

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
25. betont, dass der begrenzte und indirekte Zugang des OLAF zu bestimmten Zoll- und Steuerdaten ein großes Hindernis für die Wirksamkeit der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union darstellt; weist darauf hin, dass das OLAF, um bestimmte wesentliche Informationen, insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer, zu erhalten, die zuständigen nationalen Behörden konsultieren muss, was zu Verzögerungen führt, die mit der Schnelligkeit der Betrugsmechanismen unvereinbar sind; fordert daher, dass der Zugang des OLAF zu einschlägigen Daten im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen unverzüglich verbessert wird;	25. betont, dass der begrenzte und indirekte Zugang des OLAF zu bestimmten Zoll- und Steuerdaten ein großes Hindernis für die Wirksamkeit der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union darstellt; weist darauf hin, dass das OLAF, um bestimmte wesentliche Informationen, insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer, zu erhalten, die zuständigen nationalen Behörden konsultieren muss, was zu Verzögerungen führt, die mit der Schnelligkeit der Betrugsmechanismen unvereinbar sind; fordert daher, dass der Zugang des OLAF zu einschlägigen Daten im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen unverzüglich verbessert wird; ***ist der Ansicht, dass ein eingeschränkter Zugang zu Steuer- und Zolldaten nicht nur das OLAF, sondern die gesamte Betrugsbekämpfungsarchitektur betrifft; fordert die Kommission auf, strukturelle Lösungsansätze zu bewerten, die unter uneingeschränkter Achtung des geltenden Rechtsrahmens einen schnelleren und sichereren Zugang zu einschlägigen Daten für alle zuständigen Akteure ermöglichen;***

Or. en

Änderungsantrag 110
José Cepeda

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 6 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Größte Bedrohungen – Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit

Or. en

Änderungsantrag 111
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 25 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	25a. bedauert, dass trotz aufeinanderfolgender besorgniserregender Feststellungen in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und trotz der Feststellungen des OLAF, die in den jährlichen Berichten der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der EU bekannt gemacht wurden, und der Feststellungen der EUStA, in denen auf Haushaltsrisiken in mehreren Mitgliedstaaten hingewiesen wird, nur in zwei Fällen förmliche Mitteilungen übermittelt und in einem Fall Maßnahmen gemäß der Konditionalitätsverordnung beschlossen wurden; betont, dass diese Kluft zwischen Feststellungen und Durchsetzung die Glaubwürdigkeit der Verordnung schmälert und ihre Vorbeugungsfunktion beim Schutz der finanziellen Interessen der EU schwächt; weist auf den warnenden Hinweis des Rechnungshofs hin, dass Beschlüsse über die Sperrung oder Freigabe von Mitteln, für die eine qualifizierte Mehrheit im Rat erforderlich ist, häufig mit sachfremden Verhandlungen auf hoher Ebene verknüpft werden, bei denen

Einstimmigkeit notwendig ist; betont, dass Beschlüsse zum Schutz der finanziellen Interessen der EU auf technischen und rechtlichen Erkenntnissen beruhen müssen und nicht zum Gegenstand von Verhandlungen werden dürfen, bei denen damit gedroht wird, Beschlüsse zu blockieren, für die Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 112
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 25 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	25b. betont, dass die Konditionalitätsverordnung nicht nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollte, da darin auch eine frühzeitige teilweise Aussetzung vorgesehen ist, sobald Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit festgestellt werden, die den EU-Haushalt ernsthaft gefährden könnten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, das Instrument zeitnah und vollumfänglich zu nutzen;

Or. en

Änderungsantrag 113
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 25 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	25c. fordert die Kommission auf, systematische Querverweise zwischen Vertragsverletzungsverfahren, nach Artikel 6 der Haushaltsordnung

angenommenen Maßnahmen und noch ausstehenden Überprüfungen der Konditionalität vorzunehmen, damit die Mitgliedstaaten isolierte Verfahren nicht ausnutzen können und die finanziellen Interessen der EU unabhängig vom verwendeten Rechtsinstrument geschützt sind;

Or. en

Änderungsantrag 114
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 25 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	25d. wiederholt seine Warnung, dass die Umschichtung oder Umverteilung eingefrorener Mittel auf andere Programme oder Ziele die finanziellen Interessen der EU bereits festgestellten Risiken aussetzt; ist der Ansicht, dass derartige Übertragungen dem Sinn und Zweck der Konditionalitätsverordnung widersprechen, und fordert die Kommission daher auf, Anträge auf Mittelübertragung auf andere Programme oder auf andere Prioritäten desselben Programms abzulehnen, die zu einer Umgehung der Maßnahmen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung führen würden; fordert die Kommission erneut auf, dem Parlament den vollständigen Wortlaut derartiger Anträge auf Mittelübertragung vorzulegen, damit die demokratische Kontrolle erfolgen kann, bevor der Beschluss der Kommission gefasst wird, und nicht erst danach;

Or. en

Änderungsantrag 115
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. ist sich bewusst, dass Korruption eine Straftat ist, die eng mit vielen Formen schwerwiegender Verfehlungen verbunden ist; stellt fest, dass Korruption untrennbar mit Geldwäsche verbunden ist und dass Geldwäsche eine der Triebkräfte für illegale Aktivitäten krimineller Vereinigungen ist, da sie es ihnen ermöglicht, die Erlöse aus ihren Straftaten in die legale Wirtschaft zu transferieren; stellt fest, dass Korruption auch immer wieder in Fällen von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgedeckt wird, und nimmt in diesem Zusammenhang die im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse zur Kenntnis, in der der Zusammenhang zwischen Korruption und Betrug untersucht wird und die sich auf Korruptionsfälle im Kohäsionsbereich bezieht, die seit 2007 für die Programmplanungszeiträume 2007-2013 und 2014-2020 gemeldet wurden; betont, dass in der vorgeschlagenen Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung (COM(2023)0234), die derzeit von den gesetzgebenden Organen geprüft wird, der Zusammenhang zwischen Korruption und Geldwäsche anerkannt wird und ein besonderer erschwerender Umstand für Vereinigungen vorgesehen ist, die Korruptionsdelikte begehen; nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund der heterogenen nationalen Systeme und der fragmentierten Anwendung des EU-Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche schwierig ist, Geldwäsche zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen;	26. ist sich bewusst, dass Korruption eine Straftat ist, die eng mit vielen Formen schwerwiegender Verfehlungen verbunden ist; stellt fest, dass Korruption untrennbar mit Geldwäsche verbunden ist und dass Geldwäsche eine der Triebkräfte für illegale Aktivitäten krimineller Vereinigungen ist, da sie es ihnen ermöglicht, die Erlöse aus ihren Straftaten in die legale Wirtschaft zu transferieren; stellt fest, dass Korruption auch immer wieder in Fällen von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgedeckt wird, und nimmt in diesem Zusammenhang die im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 dargelegte Analyse zur Kenntnis, in der der Zusammenhang zwischen Korruption und Betrug untersucht wird und die sich auf Korruptionsfälle im Kohäsionsbereich bezieht, die seit 2007 für die Programmplanungszeiträume 2007-2013 und 2014-2020 gemeldet wurden; betont, dass in der vorgeschlagenen Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung (COM(2023)0234), die derzeit von den gesetzgebenden Organen geprüft wird, der Zusammenhang zwischen Korruption und Geldwäsche anerkannt wird und ein besonderer erschwerender Umstand für Vereinigungen vorgesehen ist, die Korruptionsdelikte begehen; nimmt zur Kenntnis, dass es aufgrund der heterogenen nationalen Systeme und der fragmentierten Anwendung des EU-Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche schwierig ist, Geldwäsche zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen; ***fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überarbeitung der EUStA-Verordnung die Befugnisse der EUStA in dem Bereich zu stärken und ihre künftige Zusammenarbeit mit der AMLA durch Teams für gemeinsame Analysen und die***

Nutzung sicherer Kommunikationskanäle zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 116
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 26 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	26a. unterstützt das Ziel, Geldwäsche und Steuerbetrug zu bekämpfen; betont jedoch, dass die Mittel wirksam sein müssen und ihr Nutzen auf der Grundlage einschlägiger Daten bewertet werden muss; ist der Auffassung, dass Geldwäsche und Steuerhinterziehung am wirksamsten bekämpft werden können, indem die Kriterien für die Verwendung öffentlicher Mittel aus Steuern genauer definiert werden; betont, dass eine engere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerbetrug nicht mit der Harmonisierung der direkten Steuern verwechselt werden sollte, durch die ein vorteilhafter Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt würde;

Or. en

Änderungsantrag 117
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. betont, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2024 191 strafbare Handlungen gemeldet hat, die untersucht wurden (gegenüber 131	27. betont, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2024 191 strafbare Handlungen gemeldet hat, die untersucht wurden (gegenüber 131

Ende 2023 und 87 im Jahr 2022); stellt fest, dass aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 hervorgeht, dass der Kommission zwischen 2020 und 2024 ***von sieben Ländern 56 Fälle*** über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden; betont, dass der Vergleich von Daten aus verschiedenen Quellen und eine Analyse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 eindeutig darauf hindeuten, dass die Mitgliedstaaten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten nicht genügend betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption melden; stellt fest, dass Korruption, wenn sie gemeldet wird, hauptsächlich die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, wobei etwa 20 % dieser Korruptionsfälle im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die nach Informationen von Hinweisgebern oder in den Medien veröffentlichten Informationen eingeleitet wurde; stellt fest, dass 25 % der Unregelmäßigkeiten vielmehr im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die ohne konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente eingeleitet wurde, also aufgrund eines Zufalls oder einer ähnlichen Situation und nicht aufgrund einer angemessenen Risikoanalyse; kommt zu dem Schluss, dass Berichterstattung und Aufdeckung nicht optimal sind, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um einen verstärkten Einsatz spezifischer, auf Analysen beruhender Aufdeckungsinstrumente zu verstärken; fordert außerdem mehr Transparenz für die Öffentlichkeit durch eine umfassendere Veröffentlichung von Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln, die Identität der Endbegünstigten und die Ergebnisse von Vergabeverfahren im Internet;

Ende 2023 und 87 im Jahr 2022); stellt fest, dass aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 hervorgeht, dass der Kommission zwischen 2020 und 2024 über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten ***von sieben Ländern 56 Fälle*** gemeldet wurden; betont, dass der Vergleich von Daten aus verschiedenen Quellen und eine Analyse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 eindeutig darauf hindeuten, dass die Mitgliedstaaten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten nicht genügend betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption melden; stellt fest, dass Korruption, wenn sie gemeldet wird, hauptsächlich die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, wobei etwa 20 % dieser Korruptionsfälle im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die nach Informationen von Hinweisgebern oder in den Medien veröffentlichten Informationen eingeleitet wurde; stellt fest, dass 25 % der Unregelmäßigkeiten vielmehr im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die ohne konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente eingeleitet wurde, also aufgrund eines Zufalls oder einer ähnlichen Situation und nicht aufgrund einer angemessenen Risikoanalyse; kommt zu dem Schluss, dass Berichterstattung und Aufdeckung nicht optimal sind, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um einen verstärkten Einsatz spezifischer, auf Analysen beruhender Aufdeckungsinstrumente zu verstärken; fordert außerdem mehr Transparenz für die Öffentlichkeit durch eine umfassendere Veröffentlichung von Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln, die Identität der Endbegünstigten und die Ergebnisse von Vergabeverfahren im Internet; ***ist der Ansicht, dass die geringe Zahl an Meldungen betrügerischer Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption im Berichterstattungssystem für***

Unregelmäßigkeiten auf strukturelle Mängel in den Aufdeckungs- und Meldesystemen hindeutet; fordert die Kommission auf, die Qualität und Vollständigkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten zu bewerten und spezifische Empfehlungen zur Behebung dieser Mängel abzugeben;

Or. en

Änderungsantrag 118
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. betont, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2024 191 strafbare Handlungen gemeldet hat, die untersucht wurden (gegenüber 131 Ende 2023 und 87 im Jahr 2022); stellt fest, dass aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 hervorgeht, dass der Kommission zwischen 2020 und 2024 ***von sieben Ländern 56 Fälle*** über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden; betont, dass der Vergleich von Daten aus verschiedenen Quellen und eine Analyse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 eindeutig darauf hindeuten, dass die Mitgliedstaaten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten nicht genügend betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption melden; stellt fest, dass Korruption, wenn sie gemeldet wird, hauptsächlich die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, wobei etwa 20 % dieser Korruptionsfälle im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die nach Informationen von Hinweisgebern oder in den Medien veröffentlichten Informationen eingeleitet wurde; stellt fest, dass 25 % der Unregelmäßigkeiten	27. betont, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2024 191 strafbare Handlungen gemeldet hat, die untersucht wurden (gegenüber 131 Ende 2023 und 87 im Jahr 2022); stellt fest, dass aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 hervorgeht, dass der Kommission zwischen 2020 und 2024 über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten ***von sieben Ländern 56 Fälle*** gemeldet wurden; betont, dass der Vergleich von Daten aus verschiedenen Quellen und eine Analyse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 eindeutig darauf hindeuten, dass die Mitgliedstaaten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten nicht genügend betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption melden***; betont, dass organisierte kriminelle Vereinigungen zunehmend auf Korruption zurückgreifen, um die öffentliche Verwaltung zu unterwandern und damit Vergabeverfahren zu verzerren und sich illegale wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen***; stellt fest, dass Korruption, wenn sie gemeldet wird, hauptsächlich die

vielmehr im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die ohne konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente eingeleitet wurde, also aufgrund eines Zufalls oder einer ähnlichen Situation und nicht aufgrund einer angemessenen Risikoanalyse; kommt zu dem Schluss, dass Berichterstattung und Aufdeckung nicht optimal sind, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um einen verstärkten Einsatz spezifischer, auf Analysen beruhender Aufdeckungsinstrumente zu verstärken; fordert außerdem mehr Transparenz für die Öffentlichkeit durch eine umfassendere Veröffentlichung von Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln, die Identität der Endbegünstigten und die Ergebnisse von Vergabeverfahren im Internet;

Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, wobei etwa 20 % dieser Korruptionsfälle im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die nach Informationen von Hinweisgebern oder in den Medien veröffentlichten Informationen eingeleitet wurde; stellt fest, dass 25 % der Unregelmäßigkeiten vielmehr im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die ohne konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente eingeleitet wurde, also aufgrund eines Zufalls oder einer ähnlichen Situation und nicht aufgrund einer angemessenen Risikoanalyse; kommt zu dem Schluss, dass Berichterstattung und Aufdeckung nicht optimal sind, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um einen verstärkten Einsatz spezifischer, auf Analysen beruhender Aufdeckungsinstrumente zu verstärken; fordert außerdem mehr Transparenz für die Öffentlichkeit durch eine umfassendere Veröffentlichung von Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln, die Identität der Endbegünstigten und die Ergebnisse von Vergabeverfahren im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 119
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. betont, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2024 191 strafbare Handlungen gemeldet hat, die untersucht wurden (gegenüber 131 Ende 2023 und 87 im Jahr 2022); stellt fest, dass aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 hervorgeht, dass der Kommission zwischen 2020 und 2024 ***von sieben Ländern 56 Fälle*** über das Berichterstattungssystem	27. betont, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2024 191 strafbare Handlungen gemeldet hat, die untersucht wurden (gegenüber 131 Ende 2023 und 87 im Jahr 2022); stellt fest, dass aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 hervorgeht, dass der Kommission zwischen 2020 und 2024 über das Berichterstattungssystem für

für Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden; betont, dass der Vergleich von Daten aus verschiedenen Quellen und eine Analyse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 eindeutig darauf hindeuten, dass die Mitgliedstaaten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten nicht genügend betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption melden; stellt fest, dass Korruption, wenn sie gemeldet wird, hauptsächlich die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, wobei etwa 20 % dieser Korruptionsfälle im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die nach Informationen von Hinweisgebern oder in den Medien veröffentlichten Informationen eingeleitet wurde; stellt fest, dass 25 % der Unregelmäßigkeiten vielmehr im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die ohne konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente eingeleitet wurde, also aufgrund eines Zufalls oder einer ähnlichen Situation und nicht aufgrund einer angemessenen Risikoanalyse; kommt zu dem Schluss, dass Berichterstattung und Aufdeckung nicht optimal sind, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um einen verstärkten Einsatz spezifischer, auf Analysen beruhender Aufdeckungsinstrumente zu verstärken; fordert außerdem mehr Transparenz ***für die Öffentlichkeit*** durch eine umfassendere Veröffentlichung ***von*** Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln, die Identität der Endbegünstigten und die Ergebnisse von Vergabeverfahren ***im Internet***;

Unregelmäßigkeiten ***von sieben Ländern 56 Fälle*** gemeldet wurden; betont, dass der Vergleich von Daten aus verschiedenen Quellen und eine Analyse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 eindeutig darauf hindeuten, dass die Mitgliedstaaten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten nicht genügend betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption melden; stellt fest, dass Korruption, wenn sie gemeldet wird, hauptsächlich die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, wobei etwa 20 % dieser Korruptionsfälle im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die nach Informationen von Hinweisgebern oder in den Medien veröffentlichten Informationen eingeleitet wurde; stellt fest, dass 25 % der Unregelmäßigkeiten vielmehr im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die ohne konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente eingeleitet wurde, also aufgrund eines Zufalls oder einer ähnlichen Situation und nicht aufgrund einer angemessenen Risikoanalyse; kommt zu dem Schluss, dass Berichterstattung und Aufdeckung nicht optimal sind, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um einen verstärkten Einsatz spezifischer, auf Analysen beruhender Aufdeckungsinstrumente zu verstärken; fordert außerdem mehr Transparenz durch eine umfassendere Veröffentlichung – ***online und über andere öffentlich zugängliche Kanäle – ausführlicherer*** Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln, die Identität der Endbegünstigten***, die Ergebnisse subventionierter Programme und Projekte*** und die Ergebnisse von Vergabeverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 120
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 27

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
27. betont, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2024 191 strafbare Handlungen gemeldet hat, die untersucht wurden (gegenüber 131 Ende 2023 und 87 im Jahr 2022); stellt fest, dass aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 hervorgeht, dass der Kommission zwischen 2020 und 2024 ***von sieben Ländern 56 Fälle*** über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden; betont, dass der Vergleich von Daten aus verschiedenen Quellen und eine Analyse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 eindeutig darauf hindeuten, dass die Mitgliedstaaten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten nicht genügend betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption melden; stellt fest, dass Korruption, wenn sie gemeldet wird, hauptsächlich die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, wobei etwa 20 % dieser Korruptionsfälle im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die nach Informationen von Hinweisgebern oder in den Medien veröffentlichten Informationen eingeleitet wurde; stellt fest, dass 25 % der Unregelmäßigkeiten vielmehr im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die ohne konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente eingeleitet wurde, also aufgrund eines Zufalls oder einer ähnlichen Situation und nicht aufgrund einer angemessenen Risikoanalyse; kommt zu dem Schluss, dass Berichterstattung und Aufdeckung nicht optimal sind, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um ***einen verstärkten Einsatz spezifischer, auf Analysen beruhender*** Aufdeckungsinstrumente ***zu verstärken***; fordert außerdem mehr Transparenz für die Öffentlichkeit durch eine umfassendere Veröffentlichung von Informationen über	27. betont, dass die EUStA in Bezug auf Korruptionsfälle Ende 2024 191 strafbare Handlungen gemeldet hat, die untersucht wurden (gegenüber 131 Ende 2023 und 87 im Jahr 2022); stellt fest, dass aus dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 hervorgeht, dass der Kommission zwischen 2020 und 2024 über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten ***von sieben Ländern 56 Fälle*** gemeldet wurden; betont, dass der Vergleich von Daten aus verschiedenen Quellen und eine Analyse auf der Grundlage von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 eindeutig darauf hindeuten, dass die Mitgliedstaaten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten nicht genügend betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Korruption melden; stellt fest, dass Korruption, wenn sie gemeldet wird, hauptsächlich die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, wobei etwa 20 % dieser Korruptionsfälle im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die nach Informationen von Hinweisgebern oder in den Medien veröffentlichten Informationen eingeleitet wurde; stellt fest, dass 25 % der Unregelmäßigkeiten vielmehr im Rahmen einer Kontrolle aufgedeckt wurden, die ohne konkrete Hinweise oder Verdachtsmomente eingeleitet wurde, also aufgrund eines Zufalls oder einer ähnlichen Situation und nicht aufgrund einer angemessenen Risikoanalyse; kommt zu dem Schluss, dass Berichterstattung und Aufdeckung nicht optimal sind, und fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um ***die Stärkung gezielter, risikobasierter*** Aufdeckungsinstrumente ***und proaktiver Ermittlungsstrategien zu intensivieren, anstatt sich auf nicht systematische Kontrollen zu verlassen***; fordert außerdem

die Verwendung von EU-Mitteln, die Identität der Endbegünstigten und die Ergebnisse von Vergabeverfahren im Internet;	mehr Transparenz für die Öffentlichkeit durch eine umfassendere Veröffentlichung von Informationen über die Verwendung von EU-Mitteln, die Identität der Endbegünstigten und die Ergebnisse von Vergabeverfahren im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 121
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 27 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	27a. stellt fest, dass die Korruptionsbekämpfung in den Jahresberichten über die Rechtsstaatlichkeit ein Schlüsselelement ist und dass die gezielten Empfehlungen, die die Kommission an die EU-Mitgliedstaaten übermittelt, auch den Bereich der Korruptionsbekämpfung umfassen; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten bei mehr als zwei Dritteln der Empfehlungen der Berichte über die Rechtsstaatlichkeit 2022-2024 wichtige Reformen auf nationaler Ebene eingeleitet haben; erkennt an, dass die Mitgliedstaaten Strategien zur Korruptionsbekämpfung haben, betont jedoch, dass deren Bewertung und regelmäßige Überarbeitung erforderlich sind; legt der Kommission nahe, die Fortschritte der in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen zu überwachen und regelmäßig aktualisierte Berichte und Analysen vorzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 122
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 27 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	27b. begrüßt, dass am 4. November 2024 im Anschluss an das Korruptionsbekämpfungspaket vom Mai 2023 eine Studie über Bereiche mit hohem Korruptionsrisiko veröffentlicht wurde, die einen eigenen Abschnitt über Überschneidungen von Betrug und Korruption enthält; stellt fest, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge, das Bauwesen und Infrastruktur sowie die Gesundheitsversorgung zu den Bereichen gehören, in denen das Risiko am höchsten ist; fordert, dass im Rahmen der Folgestudien Maßnahmen untersucht werden, die der Eindämmung der Korruption in diesen Hochrisikobereichen dienen;

Or. en

Änderungsantrag 123
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 28

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
28. ***fordert vor jeder künftigen Erweiterung der EU eine gründliche Prüfung der Lage hinsichtlich der Korruption in den Bewerberländern, insbesondere wenn diese nach dem Beitritt zu Nettoempfängern von Haushaltmitteln werden, um jegliche Gefährdung und Schädigung*** der finanziellen Interessen der Union ***durch einen künftigen Mitgliedstaat*** zu verhindern;	28. ***betont, dass strenge Standards für die Korruptionsbekämpfung, wirksame Kontrollsysteme und solide Vorkehrungen für den Schutz*** der finanziellen Interessen der Union ***im gesamten Beitrittsprozess wichtig sind; betont, dass die Bewerberländer nachweisen müssen, dass sie in der Lage sind, Betrug und Korruption im Zusammenhang mit öffentlichen Mitteln im Einklang mit den Vorschriften und Standards der EU*** zu verhindern***, aufzudecken und zu bekämpfen***;

Or. en

Änderungsantrag 124
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 28

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
28. fordert vor jeder künftigen Erweiterung der EU eine gründliche Prüfung der Lage hinsichtlich der Korruption in den Bewerberländern, insbesondere wenn ***diese*** nach dem Beitritt zu Nettoempfängern von Haushaltmitteln werden, um jegliche Gefährdung und Schädigung der finanziellen Interessen der Union durch einen künftigen Mitgliedstaat zu verhindern;	28. fordert vor jeder künftigen Erweiterung der EU eine gründliche Prüfung der Lage hinsichtlich der Korruption in den Bewerberländern, ***einschließlich der Wirksamkeit ihrer Korruptionsbekämpfungsrahmen, der Unabhängigkeit der Justiz und der Verwaltungskapazitäten,*** insbesondere wenn ***sie*** nach dem Beitritt zu Nettoempfängern von Haushaltmitteln werden***, und betont, dass wirksame Kontrollen und die Überwachung nach dem Beitritt äußerst wichtig sind***, um jegliche Gefährdung und Schädigung der finanziellen Interessen der Union durch einen künftigen Mitgliedstaat zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 125
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 28

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
28. fordert vor jeder künftigen Erweiterung der EU eine gründliche Prüfung der Lage hinsichtlich der Korruption in den Bewerberländern, ***insbesondere wenn diese nach dem Beitritt zu Nettoempfängern von Haushaltmitteln werden,*** um jegliche Gefährdung und Schädigung der finanziellen Interessen der Union durch einen künftigen Mitgliedstaat zu	28. fordert vor jeder künftigen Erweiterung der EU eine gründliche Prüfung der Lage hinsichtlich der Korruption in den Bewerberländern, um jegliche Gefährdung und Schädigung der finanziellen Interessen der Union durch einen künftigen Mitgliedstaat zu verhindern;

verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 126
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 28 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	28a. betont, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union vollständig in die Erweiterungspolitik integriert werden muss, und zwar durch strenge, messbare Vorgaben für die Korruptionsbekämpfung und die Rechtsstaatlichkeit, durch solide Prüfungsregelungen und durch eine wirksame Zusammenarbeit mit der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union; betont, dass verstärkte Vorkehrungen vor dem Beitritt Risiken verringern und Reformen unterstützen können und nicht als Vorwand für eine allgemeine Skepsis gegenüber der Erweiterung dienen sollten;

Or. en

Änderungsantrag 127
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 31 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	31a. bekräftigt, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz, die Gewaltenteilung, die wirksame und unparteiische Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung sowie die

Korruptionsbekämpfung einen in Artikel 2 EUV verankerten Grundwert der Union darstellen; ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Angriffe auf diese Werte innerhalb und außerhalb der Union; betont, dass jede systemische Schwächung der Rechtsstaatlichkeit oder der demokratischen Garantien die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union sowie die Glaubwürdigkeit des Handelns der Union unmittelbar aushöhlt;

Or. en

Änderungsantrag 128
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 31 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	31a. begrüßt, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten derzeit das Handbuch zur Meldung von Unregelmäßigkeiten bei der geteilten Mittelverwaltung überarbeitet, und erwartet, dass Meldungen von Interessenkonflikten im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten umfassend, ausführlich und rechtssicher sind und eine klare und verhältnismäßige Bewertung ermöglichen; begrüßt ferner die spezielle Fokusgruppe zur Vermeidung und Aufdeckung von Interessenkonflikten, die im Rahmen der jährlichen technischen Arbeitssitzung 2024 mit den nationalen Rechnungsprüfungsorganen für die ARF vorgestellt wurde; fordert, dass die Bestimmungen über Interessenkonflikte in einer solchen Weise angewandt werden, dass für Rechtssicherheit gesorgt wird, und dass sie auf einer klaren und verhältnismäßigen Risikobewertung

beruhen und eine Umsetzung in der Praxis durch die zuständigen Behörden ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 129
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 32

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
32. weist darauf hin, dass der mit der Konditionalitätsverordnung eingeführte Mechanismus für die Konditionalität des Haushalts ein rechtlich geregeltes Instrument zur Abwehr von Risiken für den Unionshaushalt ist; ***stellt fest, dass seine Anwendung jedoch nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein direkter, tatsächlicher und nachweisbarer Zusammenhang zwischen den festgestellten Mängeln und dem Schaden für*** die finanziellen Interessen der Union ***besteht; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs über diesen Haushaltszweck hinaus dem Geist der Verträge und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen würde; weist darauf hin, dass die Legitimität dieses*** Mechanismus auf ***einer streng objektiven Anwendung beruht, die frei von politischen Erwägungen ist und bei der die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten geachtet wird***;	32. weist darauf hin, dass der mit der Konditionalitätsverordnung eingeführte Mechanismus für die Konditionalität des Haushalts ein rechtlich geregeltes Instrument zur Abwehr von Risiken für den Unionshaushalt ist; ***weist darauf hin, dass die Konditionalitätsverordnung eine Haushaltsgarantie ist, die dazu dient, den Unionshaushalt zu schützen, wenn Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder*** die finanziellen Interessen der Union ***beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; betont, dass systemische Mängel bei der Unabhängigkeit der Justiz, den Strafverfolgungs-, Kontroll- und Sanktionssystemen zu strukturellen Schwachstellen gegenüber Betrug, Korruption und Interessenkonflikten führen können; fordert die Kommission auf, den*** Mechanismus auf ***der Grundlage objektiver Nachweise konsequent und transparent anzuwenden und sicherzustellen, dass Abhilfemaßnahmen überprüfbar und dauerhaft sind, bevor Mittel freigegeben werden***;

Or. en

Änderungsantrag 130
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 32

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
32. weist darauf hin, dass der mit der ***Konditionalitätsverordnung*** eingeführte Mechanismus für die Konditionalität des Haushalts ein ***rechtlich geregeltes Instrument zur Abwehr von Risiken für den*** Unionshaushalt ***ist***; stellt fest, dass seine Anwendung ***jedoch nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein direkter, tatsächlicher und nachweisbarer Zusammenhang zwischen den festgestellten Mängeln und dem Schaden für die finanziellen Interessen der Union besteht; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs über diesen Haushaltszweck hinaus dem Geist der Verträge und dem*** Grundsatz der ***Verhältnismäßigkeit zuwiderlaufen würde; weist darauf hin, dass die Legitimität dieses Mechanismus auf einer streng objektiven Anwendung beruht, die frei von politischen Erwägungen ist und bei der die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten geachtet wird***;	32. weist darauf hin, dass der mit der ***Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092*** eingeführte Mechanismus für die Konditionalität des Haushalts ein ***spezifisches Rechtsinstrument ist, mit dem der*** Unionshaushalt ***vor Risiken geschützt werden soll, die sich aus Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit ergeben***; stellt fest, dass seine ***Umsetzung praktische und operative Herausforderungen mit sich gebracht hat, wie der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht 03/2024 über die Rechtsstaatlichkeit in der EU hervorgehoben hat; betont daher, dass die*** Anwendung ***dieser Verordnung weiter verbessert werden muss, damit sie wirksamer wird, wobei sie klar von dem umfassenderen*** Grundsatz der ***Achtung der Rechtsstaatlichkeit zu unterscheiden ist***;

Or. en

Änderungsantrag 131
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 32 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	32a. bekräftigt, dass es als Kernelement des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger und der demokratischen Legitimität wichtig ist, die Integrität und den Ruf der Organe der Europäischen

Union, einschließlich des Europäischen Parlaments, und aller Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu wahren; hebt hervor, dass dringend sichergestellt werden muss, dass sich keine Fraktion, Einrichtung oder Stelle, die EU-Mittel erhält, in Fällen von Betrugsermittlungen oder schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Mitteln der finanziellen Verantwortung entziehen kann, etwa durch die Auflösung, Nachfolge oder Neubildung einer Fraktion oder Rechtsstruktur; betont, dass es wirksame Vorkehrungen geben muss, um die Kontinuität der finanziellen Verantwortung und gegebenenfalls auch der individuellen Verantwortung sicherzustellen; fordert verstärkte Kontrollinstrumente, einschließlich einer breiten und unabhängigen Auswahl externer Prüfer, damit die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, wirksame Kontrollen und eine uneingeschränkte Rechenschaftspflicht für öffentliche Mittel sichergestellt werden; betont, dass die Anforderungen im Zusammenhang mit Transparenz, Rechenschaftspflicht und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union innerhalb jedes EU-Organs gleichermaßen und ausnahmslos gelten müssen;

Or. en

Änderungsantrag 132
José Cepeda

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Zusätzliche Bedrohungen – Missbrauch von EU-Mitteln

Or. en

Änderungsantrag 133
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 32 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	32a. weist darauf hin, dass die ehemalige Fraktion Identität und Demokratie (ID-Fraktion) am 8. Oktober 2024 gemäß den Artikeln 1.3.2, 2.7.1 und 2.7.2 der Regelung für die Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 400 ihren endgültigen Finanzbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. Juli 2024 vorgelegt hat; weist darauf hin, dass die Verwaltung des Parlaments das vollständige Finanzarchiv der ID-Fraktion sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform erhalten und eine risikobasierte Ex-post-Überprüfung der Jahresrechnung 2024 durchgeführt hat, wobei der Schwerpunkt auf Kohärenz- und Stichprobenprüfungen von Verträgen und Spenden mit hohem Risiko lag; weist auf die Feststellungen der Verwaltung des Parlaments hin, wonach mindestens 4 333 635,78 EUR der Mittel von Haushaltsartikel 400 von der Fraktion in der Wahlperiode 2019-2024 unrechtmäßig ausgegeben wurden, wodurch das Parlament einem erheblichen finanziellen Risiko ausgesetzt wurde; weist darauf hin, dass Mängel bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge festgestellt wurden, die ein erhebliches Reputationsrisiko für das Parlament und für alle Fraktionen und Mitglieder darstellen;

Or. en

Änderungsantrag 134
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 32 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	32b. stellt fest, dass die EUStA im Juli 2025 angekündigt hat, dass sie eine Untersuchung des mutmaßlichen Missbrauchs von Unionsmitteln durch die ID-Fraktion zwischen 2019 und 2024 eingeleitet hatte; betont, dass die Verwaltung des Parlaments die Verfahrensakte übermittelt hat und bei den Ermittlungen der EUStA uneingeschränkt mitarbeitet; stellt fest, dass das Präsidium das Ergebnis der Ermittlungen der EUStA erfahren möchte, bevor es Einziehungsmaßnahmen ergreift; empfiehlt, dass der Generalstaatsanwalt zu einer Anhörung unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit dem Präsidium des Parlaments eingeladen wird, um konkrete Angaben zum Zeitplan vorzulegen; ist der Ansicht, dass die Verwaltung des Parlaments die dringend notwendigen und einschlägigen Verwaltungsmaßnahmen ergreifen sollte, um die finanziellen Interessen der Union und den Ruf des Parlaments zu schützen; hält es für äußerst wichtig, dass so bald wie möglich und in voller Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 3 der Arbeitsvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Staatsanwaltschaft Einziehungsmaßnahmen eingeleitet werden, um unter Berücksichtigung der beträchtlichen Menge der von der GD FINS gesammelten Nachweise den vollen Betrag der nicht erstattungsfähigen Ausgaben einzuziehen;

Or. en

Änderungsantrag 135
José Cepeda

Entschließungsantrag

Ziffer 32 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	32c. fordert das Präsidium auf, dafür zu sorgen, dass die externen Prüfer vollständig im Einklang mit dem Verpflichtungsschreiben handeln, und die Aufsicht über die Fraktionen durch externe Prüfer zu verstärken, indem es externen Prüfern mehr Stunden für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion zur Verfügung stellt, und klarere Leitlinien der GD FINS für die korrekte Auslegung der Regelung für Haushaltsartikel 400 bereitzustellen, um Diskrepanzen zwischen den Erwägungen der externen Prüfer und der GD FINS, insbesondere in Bezug auf die Auftragsvergabe, zu verhindern, und fordert die GD FINS auf, den Fraktionen mehr Schulungen und Unterstützung im Bereich der Auftragsvergabe anzubieten;

Or. en

Änderungsantrag 136
Céline Imart, Monika Hohlmeier

Entschließungsantrag
Ziffer 32 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	32b. fordert die Kommission auf, schärfere Transparenzvorschriften im Zusammenhang mit an Drittländer gewährten EU-Mitteln umzusetzen, insbesondere um schwere Straftaten, Gewalt, Terrorismus und den Missbrauch von EU-Mitteln besser zu verhindern und in Fällen entsprechender Beweise Verträge unverzüglich zu beenden;

Or. en

Änderungsantrag 137
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 33

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
33. betont, dass ***in einer Zeit, in der die EU-Organe regelmäßig über die Einführung neuer*** Eigenmittel ***diskutieren, stattdessen der*** Verbesserung der ***Betrugsaufdeckung durch verstärkte Kontrollen Vorrang eingeräumt werden sollte***, was die Einziehung von Mitteln ermöglichen würde, die der EU rechtmäßig zustehen und derzeit verloren gehen;	33. betont, dass ***sich die Bemühungen, parallel zu den laufenden Diskussionen über neue*** Eigenmittel***, auch auf die*** Verbesserung der ***Aufdeckung, Prävention und Kontrolle von Betrug konzentrieren sollten***, was die Einziehung von Mitteln ermöglichen würde, die der EU rechtmäßig zustehen und derzeit verloren gehen;

Or. en

Änderungsantrag 138
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 33

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
33. betont, dass in einer Zeit, in der die EU-Organe regelmäßig über die Einführung neuer Eigenmittel diskutieren, stattdessen der Verbesserung der Betrugsaufdeckung durch verstärkte Kontrollen Vorrang eingeräumt werden sollte, was die Einziehung von Mitteln ermöglichen würde, die der EU rechtmäßig zustehen und derzeit verloren gehen;	33. betont, dass in einer Zeit, in der die EU-Organe regelmäßig über die Einführung neuer Eigenmittel diskutieren, stattdessen der Verbesserung der Betrugsaufdeckung durch verstärkte Kontrollen Vorrang eingeräumt werden sollte, was die Einziehung von Mitteln ermöglichen würde, die der EU rechtmäßig zustehen und derzeit verloren gehen; ***ist der Auffassung, dass die Diskussion über neue Eigenmittel mit einer gründlichen Analyse des Potenzials zur Einziehung von Einnahmen einhergehen sollte, die derzeit aufgrund von Betrug und Steuerhinterziehung verloren gehen, und dass ein besserer Schutz bestehender Einnahmen direkt und nachhaltig zur Stärkung des Unionshaushalts beiträgt;***

Or. en

Änderungsantrag 139
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 33

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
33. betont, dass in einer Zeit, in der die EU-Organe regelmäßig über die Einführung neuer Eigenmittel diskutieren, stattdessen der Verbesserung der Betrugsaufdeckung durch verstärkte Kontrollen Vorrang eingeräumt werden sollte, was die Einziehung von Mitteln ermöglichen würde, die der EU rechtmäßig zustehen und derzeit verloren gehen;	33. betont, dass in einer Zeit, in der die EU-Organe regelmäßig über die Einführung neuer Eigenmittel diskutieren, stattdessen der Verbesserung der Betrugsaufdeckung durch verstärkte Kontrollen Vorrang eingeräumt werden sollte, was die Einziehung von Mitteln ermöglichen würde, die der EU rechtmäßig zustehen und derzeit verloren gehen; ***weist darauf hin, dass jeder Euro, der anhand wirksamer Betrugsbekämpfungsmaßnahmen eingezogen wird, ein Euro ist, der nicht durch eine zusätzliche Besteuerung der Unionsbürgerinnen und -bürger aufgebracht werden muss;***

Or. en

Änderungsantrag 140
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 33

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
33. betont, dass in einer Zeit, in der die EU-Organe regelmäßig über die Einführung neuer Eigenmittel diskutieren, stattdessen der Verbesserung der ***Betrugsaufdeckung*** durch verstärkte Kontrollen Vorrang eingeräumt werden sollte, ***was die Einziehung von Mitteln ermöglichen würde, die der EU rechtmäßig zustehen und derzeit verloren gehen***;	33. betont, dass in einer Zeit, in der die EU-Organe regelmäßig über die Einführung neuer Eigenmittel diskutieren, stattdessen der Verbesserung der ***Betrugsprävention und -aufdeckung*** durch verstärkte Kontrollen Vorrang eingeräumt werden sollte, ***genauso wie der Verbesserung der Wirksamkeit von Einziehungsmaßnahmen, damit es zu keinen Verlusten bei den EU-Einnahmen kommt, der Erhöhung des Betrags der***

traditionellen Eigenmittel, die dem EU-Haushalt bereitgestellt werden, sowie dem Vorgehen gegen die Missachtung der Mehrwertsteuervorschriften;

Or. en

Änderungsantrag 141
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 33 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	33a. betont, dass die Stärkung der Eigenmittel und die Verbesserung der Betrugsaufdeckung einander ergänzende Ziele sind; fordert die Kommission auf, sowohl die Kontrollen als auch die Durchsetzung zu verbessern, um Einnahmenverluste zu verringern, und dafür zu sorgen, dass die Mehrwertsteuer- und Zolllücken wirksam geschlossen werden, und gleichzeitig weiter an einem fairen und widerstandsfähigen Eigenmittelsystem zu arbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 142
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 34

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
34. betont, dass die Mehrwertsteuer nach wie vor eine wesentliche Einnahmequelle für den EU-Haushalt ist[24], und bekräftigt seine Besorgnis über den erheblichen finanziellen Schaden, der durch grenzüberschreitenden Betrug, einschließlich Mehrwertsteuerbetrug,	34. betont, dass die Mehrwertsteuer nach wie vor eine wesentliche Einnahmequelle für den EU-Haushalt ist[24], und bekräftigt seine Besorgnis über den erheblichen finanziellen Schaden, der durch grenzüberschreitenden Betrug, einschließlich Mehrwertsteuerbetrug,

aufgrund der zunehmenden Beteiligung organisierter krimineller Gruppen verursacht wird; betont, dass die EUStA Ende 2024 767 laufende Ermittlungen mit grenzüberschreitender Dimension gemeldet hat, von denen sich 573 (74 %) auf Einnahmen bezogen, darunter 416 im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug, 86 im Zusammenhang mit Einnahmenbetrug (ohne Mehrwertsteuerbetrug) und 71 im Zusammenhang mit einer Kombination aus mehreren Betrugsformen; stellt fest, dass sich der finanzielle Schaden auf insgesamt schätzungsweise 13,6 Mrd. EUR belief, was 87 % des finanziellen Schadens im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Betrug entspricht und erhebliche negative Auswirkungen auf die nationalen Haushalte, die Steuergerechtigkeit und den fairen Wettbewerb hat; ist jedoch der Ansicht, dass die Analyse und Quantifizierung dieser Phänomene auf homogenen Daten und einheitlichen Standards für die Berichterstattung beruhen sollte, wobei das Eigenmittelsystem der Union zu berücksichtigen ist;

verursacht wird***; ist der Ansicht, dass das Ausmaß und die Komplexität des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, insbesondere bei Haushaltseinnahmen, auf eine erhebliche Beteiligung von Vereinigungen im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität hindeuten***; betont, dass die EUStA Ende 2024 767 laufende Ermittlungen mit grenzüberschreitender Dimension gemeldet hat, von denen sich 573 (74 %) auf Einnahmen bezogen, darunter 416 im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug, 86 im Zusammenhang mit Einnahmenbetrug (ohne Mehrwertsteuerbetrug) und 71 im Zusammenhang mit einer Kombination aus mehreren Betrugsformen; stellt fest, dass sich der finanzielle Schaden auf insgesamt schätzungsweise 13,6 Mrd. EUR belief, was 87 % des finanziellen Schadens im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Betrug entspricht und erhebliche negative Auswirkungen auf die nationalen Haushalte, die Steuergerechtigkeit und den fairen Wettbewerb hat; ist jedoch der Ansicht, dass die Analyse und Quantifizierung dieser Phänomene auf homogenen Daten und einheitlichen Standards für die Berichterstattung beruhen sollte, wobei das Eigenmittelsystem der Union zu berücksichtigen ist;

[24] Im EU-Eigenmittelsystem basiert die Mehrwertsteuer auf einem Satz von 0,3 %, der auf die harmonisierte MwSt.-Bemessungsgrundlage jedes EU-Landes angewandt wird (im Falle einiger weniger Mitgliedstaaten ermäßigt auf 0,15 %) ***und*** auf 50 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) begrenzt ist: Nur dieser Prozentsatz (0,15-0,30 %) der gesamten von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer wird an den Unionshaushalt überwiesen. Insgesamt machten die MwSt.-Eigenmittel im letzten Unionshaushalt etwa 10 % bis 17 % der gesamten Eigenmittel der EU

[24] Im EU-Eigenmittelsystem basiert die Mehrwertsteuer auf einem Satz von 0,3 %, der auf die harmonisierte MwSt.-Bemessungsgrundlage jedes EU-Landes angewandt wird (im Falle einiger weniger Mitgliedstaaten ermäßigt auf 0,15 %)***, die*** auf 50 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) begrenzt ist: Nur dieser Prozentsatz (0,15-0,30 %) der gesamten von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer wird an den Unionshaushalt überwiesen. Insgesamt machten die MwSt.-Eigenmittel im letzten Unionshaushalt etwa 10 % bis 17 % der gesamten Eigenmittel der EU

aus.

aus.

Or. en

Änderungsantrag 143
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 34

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
34. betont, dass die Mehrwertsteuer nach wie vor eine wesentliche Einnahmequelle für den EU-Haushalt ist[24], und bekräftigt seine Besorgnis über den erheblichen finanziellen Schaden, der durch grenzüberschreitenden Betrug, einschließlich Mehrwertsteuerbetrug, aufgrund der zunehmenden Beteiligung organisierter krimineller Gruppen verursacht wird; betont, dass die EUStA Ende 2024 767 laufende Ermittlungen mit grenzüberschreitender Dimension gemeldet hat, von denen sich 573 (74 %) auf Einnahmen bezogen, darunter 416 im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug, 86 im Zusammenhang mit Einnahmenbetrug (ohne Mehrwertsteuerbetrug) und 71 im Zusammenhang mit einer Kombination aus mehreren Betrugsformen; stellt fest, dass sich der finanzielle Schaden auf insgesamt schätzungsweise 13,6 Mrd. EUR belief, was 87 % des finanziellen Schadens im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Betrug entspricht und erhebliche negative Auswirkungen auf die nationalen Haushalte, die Steuergerechtigkeit und den fairen Wettbewerb hat; ist jedoch der Ansicht, dass die Analyse und Quantifizierung dieser Phänomene auf homogenen Daten und einheitlichen Standards für die Berichterstattung beruhen sollte, wobei das Eigenmittelsystem der Union zu berücksichtigen ist;	34. betont, dass die Mehrwertsteuer nach wie vor eine wesentliche Einnahmequelle für den EU-Haushalt ist[24], und bekräftigt seine Besorgnis über den erheblichen finanziellen Schaden, der durch grenzüberschreitenden Betrug, einschließlich Mehrwertsteuerbetrug, aufgrund der zunehmenden Beteiligung organisierter krimineller Gruppen verursacht wird; betont, dass die EUStA Ende 2024 767 laufende Ermittlungen mit grenzüberschreitender Dimension gemeldet hat, von denen sich 573 (74 %) auf Einnahmen bezogen, darunter 416 im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug, 86 im Zusammenhang mit Einnahmenbetrug (ohne Mehrwertsteuerbetrug) und 71 im Zusammenhang mit einer Kombination aus mehreren Betrugsformen; stellt fest, dass sich der finanzielle Schaden auf insgesamt schätzungsweise 13,6 Mrd. EUR belief, was 87 % des finanziellen Schadens im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Betrug entspricht und erhebliche negative Auswirkungen auf die nationalen Haushalte, die Steuergerechtigkeit und den fairen Wettbewerb hat; ist jedoch der Ansicht, dass die Analyse und Quantifizierung dieser Phänomene auf homogenen Daten und einheitlichen Standards für die Berichterstattung beruhen sollte, wobei das Eigenmittelsystem der Union zu berücksichtigen ist***, insbesondere bei der Quantifizierung der finanziellen***

	Auswirkungen der Tätigkeiten der EUStA und der erwarteten Einziehung;
[24] Im EU-Eigenmittelsystem basiert die Mehrwertsteuer auf einem Satz von 0,3 %, der auf die harmonisierte MwSt.-Bemessungsgrundlage jedes EU-Landes angewandt wird (im Falle einiger weniger Mitgliedstaaten ermäßigt auf 0,15 %) ***und*** auf 50 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) begrenzt ist: Nur dieser Prozentsatz (0,15-0,30 %) der gesamten von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer wird an den Unionshaushalt überwiesen. Insgesamt machten die MwSt.-Eigenmittel im letzten Unionshaushalt etwa 10 % bis 17 % der gesamten Eigenmittel der EU aus.	[24] Im EU-Eigenmittelsystem basiert die Mehrwertsteuer auf einem Satz von 0,3 %, der auf die harmonisierte MwSt.-Bemessungsgrundlage jedes EU-Landes angewandt wird (im Falle einiger weniger Mitgliedstaaten ermäßigt auf 0,15 %)***, die*** auf 50 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) begrenzt ist: Nur dieser Prozentsatz (0,15-0,30 %) der gesamten von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer wird an den Unionshaushalt überwiesen. Insgesamt machten die MwSt.-Eigenmittel im letzten Unionshaushalt etwa 10 % bis 17 % der gesamten Eigenmittel der EU aus.
	Or. en

Änderungsantrag 144
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 34 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	34a. ist der Auffassung, dass der Schutz der Einnahmen der EU angesichts der unverhältnismäßigen finanziellen Auswirkungen von Betrug auf die Einnahmen, insbesondere in den Bereichen Mehrwertsteuer und Zoll, zu einer strategischen Priorität der Betrugsbekämpfungsarchitektur werden sollte, was sich sowohl in der Zuweisung von Ressourcen als auch in der operativen Planung der zuständigen Akteure auf Unionsebene und nationaler Ebene niederschlagen sollte;
	Or. en

Änderungsantrag 145
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 34 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	34a. fordert die EU auf, ein gerechteres System der progressiven Besteuerung in allen Mitgliedstaaten, die Einführung einer Nettovermögenssteuer und eine verhältnismäßige Besteuerung von Unternehmensgewinnen zu fördern und stärker darauf hinzuwirken, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung ein Ende zu setzen;

Or. en

Änderungsantrag 146
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 36

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
36. weist darauf hin, dass die operative Zusammenarbeit zwischen der EUStA, dem OLAF, den Zoll- und Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und den europäischen Strafverfolgungsbehörden verstärkt werden muss; betont, dass der aufgedeckte massive Zoll- und Mehrwertsteuerbetrug nach wie vor bestehende Lücken in der Kontrollkette offenbart, von der Zollabfertigung bis zum Vertrieb von Waren im Binnenmarkt; ist der Ansicht, dass eine strengere Überwachung von Einfuhren mit hohem Risiko und ein besserer Datenaustausch in Echtzeit wesentliche Voraussetzungen sind, um ein erneutes Auftreten von systemischem Betrug dieser Größenordnung zu verhindern; nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass viele Häfen in Europa anfällige Orte sind, von denen Risiken für den Schutz der	36. weist darauf hin, dass die operative Zusammenarbeit zwischen der EUStA, dem OLAF, den Zoll- und Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und den europäischen Strafverfolgungsbehörden verstärkt werden muss; betont, dass der aufgedeckte massive Zoll- und Mehrwertsteuerbetrug nach wie vor bestehende Lücken in der Kontrollkette offenbart, von der Zollabfertigung bis zum Vertrieb von Waren im Binnenmarkt; ist der Ansicht, dass eine strengere Überwachung von Einfuhren mit hohem Risiko und ein besserer Datenaustausch in Echtzeit wesentliche Voraussetzungen sind, um ein erneutes Auftreten von systemischem Betrug dieser Größenordnung zu verhindern; nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass viele Häfen in Europa anfällige Orte sind, von denen Risiken für den Schutz der

finanziellen Interessen der Union ausgehen, und dass ein umfassender Plan auf den Weg gebracht werden sollte, um diese Zugangstore sicherer zu machen und besser zu kontrollieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Mittel zu ihrer Überwachung zwar Geld kosten, aber auch zusätzliche, mitunter beträchtliche, Einnahmen ermöglichen;	finanziellen Interessen der Union ausgehen, und dass ein umfassender Plan auf den Weg gebracht werden sollte, um diese Zugangstore sicherer zu machen und besser zu kontrollieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Mittel zu ihrer Überwachung zwar Geld kosten, aber auch zusätzliche, mitunter beträchtliche, Einnahmen ermöglichen; ***betont, dass bessere Kontrollen und eine verbesserte Einziehung bestehender Einnahmen mit Gesprächen über neue Eigenmittel einhergehen sollten;***

Or. en

Änderungsantrag 147
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
37. vertritt die Auffassung, dass bei der Bewertung von Modellen für die Ausführung von EU-Ausgaben berücksichtigt werden sollte, inwieweit Risiken von Betrug und sonstiger missbräuchlicher Verwendung bestehen; bedauert, dass die wiederholten Bemerkungen des Parlaments und des Rechnungshofs, die sich auf die Konzeption und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität bezogen, bei der vorgeschlagenen Gestaltung der künftigen EU-Finanzierungsinstrumente, insbesondere im MFR für die Zeit nach 2027, nicht hinreichend berücksichtigt wurden; hebt hervor, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Mängel zutage traten, wie etwa Risiken von Betrug und Doppelfinanzierung, ein Mangel an Transparenz***,*** die begrenzte Verfügbarkeit von Daten ***und eine undurchsichtige Verwaltung insgesamt***, und dass aus diesen Mängeln Lehren für ***die*** künftigen	37. vertritt die Auffassung, dass bei der Bewertung von Modellen für die Ausführung von EU-Ausgaben berücksichtigt werden sollte, inwieweit Risiken von Betrug und sonstiger missbräuchlicher Verwendung bestehen; bedauert, dass die wiederholten Bemerkungen des Parlaments und des Rechnungshofs, die sich auf die Konzeption und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität bezogen, bei der vorgeschlagenen Gestaltung der künftigen EU-Finanzierungsinstrumente, insbesondere im MFR für die Zeit nach 2027, nicht hinreichend berücksichtigt wurden; hebt hervor, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Mängel zutage traten, wie etwa Risiken von Betrug und Doppelfinanzierung, ein Mangel an Transparenz ***und*** die begrenzte Verfügbarkeit von Daten, und dass aus diesen Mängeln Lehren für ***eine bessere Gestaltung und Steuerung der*** künftigen

Finanzrahmen der EU ***hätten*** gezogen werden sollen; ***bekräftigt seine ablehnende Haltung gegenüber einem erneuten Rückgriff auf das Modell der*** Aufbau- und Resilienzfazilität ***in seiner derzeitigen Form und fordert, dass für*** jede künftige leistungsbasierte Finanzierung ***deutlich strengere*** Schutzvorkehrungen, Transparenzanforderungen und Mechanismen zur Betrugsprävention ***bereitgestellt werden***, um die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sicherzustellen;

Finanzrahmen der EU gezogen werden sollen; ***weist darauf hin, dass die*** Aufbau- und Resilienzfazilität ***ein außergewöhnliches und befristetes Instrument ist; betont, dass*** jede künftige leistungsbasierte Finanzierung ***auf diesen Lehren aufbauen und mit angemessenen*** Schutzvorkehrungen, Transparenzanforderungen und Mechanismen zur Betrugsprävention ***einhergehen sollte***, um die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 148
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
37. vertritt die Auffassung, dass bei der Bewertung von Modellen für die Ausführung von EU-Ausgaben berücksichtigt werden sollte, inwieweit Risiken von Betrug und sonstiger missbräuchlicher Verwendung bestehen; ***bedauert***, dass die ***wiederholten Bemerkungen des Parlaments und des Rechnungshofs, die sich auf die*** Konzeption und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität ***bezogen, bei der vorgeschlagenen Gestaltung der künftigen EU-Finanzierungsinstrumente, insbesondere im MFR für die Zeit nach 2027, nicht hinreichend berücksichtigt wurden; hebt hervor, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität*** Mängel ***zutage traten***, wie etwa Risiken von Betrug und Doppelfinanzierung, ein Mangel an Transparenz***,*** die begrenzte Verfügbarkeit von Daten ***und eine undurchsichtige***	37. vertritt die Auffassung, dass bei der Bewertung von Modellen für die Ausführung von EU-Ausgaben berücksichtigt werden sollte, inwieweit Risiken von Betrug und sonstiger missbräuchlicher Verwendung bestehen; ***betont***, dass die ***vom Parlament und vom Rechnungshof bei der*** Konzeption und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität ***festgestellten*** Mängel, wie etwa Risiken von Betrug und Doppelfinanzierung, ein Mangel an Transparenz ***und unzureichende Rückverfolgbarkeit der Endempfänger sowie*** die begrenzte Verfügbarkeit von Daten***, im*** künftigen ***MFR behoben*** werden ***sollten***; fordert deutlich strengere Schutzvorkehrungen, ***eine gute Überprüfbarkeit und durchsetzbare*** Transparenzanforderungen ***als Voraussetzung für ähnliche Instrumente; betont, dass die ARF mit ihrem***

Verwaltung insgesamt, und dass aus diesen Mängeln Lehren für die künftigen ***Finanzrahmen der EU hätten gezogen*** werden ***sollen***; ***bekräftigt seine ablehnende Haltung gegenüber einem erneuten Rückgriff auf das Modell der Aufbau- und Resilienzfazilität in seiner derzeitigen Form und*** fordert***, dass für jede künftige leistungsbasierte Finanzierung*** deutlich strengere Schutzvorkehrungen, Transparenzanforderungen ***und Mechanismen zur Betrugsprävention bereitgestellt werden, um die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sicherzustellen***;	***Schwerpunkt auf Ergebnissen und der Verknüpfung von Etappenzielen und Zielwerten sowie Investitionen und Unterstützung aus dem Haushalt trotz einiger Schwierigkeiten dazu beigetragen hat, nationale Investitionen und Reformen zu fördern, die andernfalls nicht durchgeführt worden wären***;

Or. en

Änderungsantrag 149
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 37

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
37. vertritt die Auffassung, dass bei der Bewertung von Modellen für die Ausführung von EU-Ausgaben berücksichtigt werden sollte, inwieweit Risiken von Betrug und sonstiger missbräuchlicher Verwendung bestehen; bedauert, dass die wiederholten Bemerkungen des Parlaments und des Rechnungshofs, die sich auf die Konzeption und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität bezogen, bei der vorgeschlagenen Gestaltung der künftigen EU-Finanzierungsinstrumente, insbesondere im MFR für die Zeit nach 2027, nicht hinreichend berücksichtigt wurden; hebt hervor, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Mängel zutage traten, wie etwa Risiken von Betrug und Doppelfinanzierung, ein Mangel an Transparenz, die begrenzte Verfügbarkeit	37. vertritt die Auffassung, dass bei der Bewertung von Modellen für die Ausführung von EU-Ausgaben berücksichtigt werden sollte, inwieweit Risiken von Betrug und sonstiger missbräuchlicher Verwendung bestehen; bedauert, dass die wiederholten Bemerkungen des Parlaments und des Rechnungshofs, die sich auf die Konzeption und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität bezogen, bei der vorgeschlagenen Gestaltung der künftigen EU-Finanzierungsinstrumente, insbesondere im MFR für die Zeit nach 2027, nicht hinreichend berücksichtigt wurden; hebt hervor, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Mängel zutage traten, wie etwa Risiken von Betrug und Doppelfinanzierung, ein Mangel an Transparenz, die begrenzte Verfügbarkeit

von Daten und eine undurchsichtige Verwaltung insgesamt, und dass aus diesen Mängeln Lehren für die künftigen Finanzrahmen der EU hätten gezogen werden sollen; bekräftigt seine ablehnende Haltung gegenüber einem erneuten Rückgriff auf das Modell der Aufbau- und Resilienzfazilität in seiner derzeitigen Form und fordert, dass für jede künftige leistungsbasierte Finanzierung deutlich strengere Schutzvorkehrungen, Transparenzanforderungen und Mechanismen zur Betrugsprävention bereitgestellt werden, um die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sicherzustellen;	von Daten und eine undurchsichtige Verwaltung insgesamt, und dass aus diesen Mängeln Lehren für die künftigen Finanzrahmen der EU hätten gezogen werden sollen; bekräftigt seine ablehnende Haltung gegenüber einem erneuten Rückgriff auf das Modell der Aufbau- und Resilienzfazilität in seiner derzeitigen Form und fordert, dass für jede künftige leistungsbasierte Finanzierung deutlich strengere Schutzvorkehrungen, Transparenzanforderungen und Mechanismen zur Betrugsprävention bereitgestellt werden, um die ordnungsgemäße Verwaltung von EU-Mitteln sicherzustellen; ***betont, dass leistungsbasierte Instrumente einen eindeutigen Mehrwert für die Unionsbürgerinnen und -bürger aufweisen und mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit im Einklang stehen müssen;***

Or. en

Änderungsantrag 150
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
38. bekräftigt seine Besorgnis über die finanziellen Auswirkungen der im Bereich der Landwirtschaft aufgedeckten und gemeldeten Unregelmäßigkeiten und weist darauf hin, dass dem Rechnungshof zufolge im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums ein höheres Fehlerrisiko besteht als bei Direktzahlungen an Landwirte; stellt ferner fest, dass die Mitgliedstaaten 2024 die ersten betrugsbezogenen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben im Rahmen ihrer neuen GAP-Strategiepläne gemeldet haben, wobei etwa 25 % der in diesem Jahr gemeldeten betrugsbezogenen	38. bekräftigt seine Besorgnis über die finanziellen Auswirkungen der im Bereich der Landwirtschaft aufgedeckten und gemeldeten Unregelmäßigkeiten und weist darauf hin, dass dem Rechnungshof zufolge im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums ein höheres Fehlerrisiko besteht als bei Direktzahlungen an Landwirte; stellt ferner fest, dass die Mitgliedstaaten 2024 die ersten betrugsbezogenen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben im Rahmen ihrer neuen GAP-Strategiepläne gemeldet haben, wobei etwa 25 % der in diesem Jahr gemeldeten betrugsbezogenen

Unregelmäßigkeiten Ausgaben im Rahmen dieser Pläne betrafen, fast alle im Zusammenhang mit Klima- und Umweltprogrammen;	Unregelmäßigkeiten Ausgaben im Rahmen dieser Pläne betrafen, fast alle im Zusammenhang mit Klima- und Umweltprogrammen; ***fordert verstärkte Kontrollen, ohne dass die Klimaschutzziele der Union beeinträchtigt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 151
José Cepeda

Entschließungsantrag
Ziffer 40

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
40. ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs, wonach der Bestand an EU-Darlehen im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen ist, was unmittelbar auf die Nutzung der Kapitalmärkte zur Finanzierung groß angelegter Programme wie SURE und NextGenerationEU zurückzuführen ist; stellt fest, dass sich der gesamte Schuldenstand der Union bis 2027 auf mehr als 900 Mrd. EUR belaufen könnte, was fast zehnmal so hoch ist wie im Jahr 2020 vor der Einrichtung von NextGenerationEU; stellt fest, dass es keine klare, vorhersehbare und glaubwürdige Strategie für den Schuldenabbau gibt, obwohl der EU-Haushalt durch den schnellen und kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung erhöhten Risiken im Hinblick auf die Tragfähigkeit ausgesetzt ist, insbesondere in Zeiten hoher Zinsen; betont, dass der dramatische Anstieg der Verschuldung der Union unweigerlich dazu führt, dass die im MFR verfügbaren Haushaltsspielräume geringer werden; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine umfassende Bewertung der Schuldentragfähigkeit der EU vorzulegen, einschließlich mittel- und langfristiger	***entfällt***

Managementszenarien, und die Maßnahmen zu ermitteln, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Schuldenentwicklung nicht die fiskalische Stabilität oder den Schutz der finanziellen Interessen der EU gefährdet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs für mehr Transparenz im Hinblick auf Anleiheemissionen, Kosten der Schuldenaufnahme und damit verbundene Risiken zu sorgen;

Or. en

Änderungsantrag 152
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 40

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
40. ***ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs, wonach der Bestand an EU-Darlehen im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen ist, was unmittelbar auf die Nutzung der Kapitalmärkte zur Finanzierung groß angelegter Programme wie SURE und NextGenerationEU zurückzuführen ist;*** stellt fest, dass sich der gesamte Schuldenstand der Union bis 2027 auf mehr als 900 Mrd. EUR belaufen könnte, was fast zehnmal so hoch ist wie im Jahr 2020 vor der Einrichtung von NextGenerationEU; stellt fest, dass es keine klare, vorhersehbare und glaubwürdige Strategie für den Schuldenabbau gibt, obwohl der EU-Haushalt durch den schnellen und kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung erhöhten Risiken im Hinblick auf die Tragfähigkeit ausgesetzt ist, insbesondere in Zeiten hoher Zinsen; betont, dass der ***dramatische*** Anstieg der Verschuldung der Union unweigerlich dazu führt, dass die im	40. stellt fest, dass sich der gesamte Schuldenstand der Union bis 2027 auf mehr als 900 Mrd. EUR belaufen könnte, was fast zehnmal so hoch ist wie im Jahr 2020 vor der Einrichtung von NextGenerationEU; stellt fest, dass es keine klare, vorhersehbare und glaubwürdige Strategie für den Schuldenabbau gibt, obwohl der EU-Haushalt durch den schnellen und kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung erhöhten Risiken im Hinblick auf die Tragfähigkeit ausgesetzt ist, insbesondere in Zeiten hoher Zinsen; betont, dass der Anstieg der Verschuldung der Union unweigerlich dazu führt, dass die im ***derzeitigen*** MFR verfügbaren Haushaltsspielräume geringer werden; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine umfassende Bewertung der Schuldentragfähigkeit der EU vorzulegen, einschließlich mittel- und langfristiger Managementszenarien, und die Maßnahmen zu ermitteln, die erforderlich

MFR verfügbaren Haushaltsspielräume geringer werden; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine umfassende Bewertung der Schuldentragfähigkeit der EU vorzulegen, einschließlich mittel- und langfristiger Managementszenarien, und die Maßnahmen zu ermitteln, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Schuldenentwicklung nicht die fiskalische Stabilität oder den Schutz der finanziellen Interessen der EU gefährdet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs für mehr Transparenz im Hinblick auf Anleiheemissionen, Kosten der Schuldenaufnahme und damit verbundene Risiken zu sorgen;

sind, um sicherzustellen, dass die Schuldenentwicklung nicht die fiskalische Stabilität oder den Schutz der finanziellen Interessen der EU gefährdet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs für mehr Transparenz im Hinblick auf Anleiheemissionen, Kosten der Schuldenaufnahme und damit verbundene Risiken zu sorgen;

Or. en

Änderungsantrag 153
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 40

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
40. ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs, wonach der Bestand an EU-Darlehen im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen ist, was unmittelbar auf die Nutzung der Kapitalmärkte zur Finanzierung groß angelegter Programme wie SURE und NextGenerationEU zurückzuführen ist; stellt fest, dass sich der gesamte Schuldenstand der Union bis 2027 auf mehr als 900 Mrd. EUR belaufen könnte, was fast zehnmal so hoch ist wie im Jahr 2020 vor der Einrichtung von NextGenerationEU; stellt fest, dass es keine klare, vorhersehbare und glaubwürdige Strategie für den Schuldenabbau gibt, obwohl der EU-Haushalt durch den schnellen und kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung erhöhten Risiken im Hinblick auf die Tragfähigkeit ausgesetzt ist, insbesondere	40. ist ***zutiefst*** besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs, wonach der Bestand an EU-Darlehen im Jahr 2024 um mehr als 30 % gestiegen ist, was unmittelbar auf die Nutzung der Kapitalmärkte zur Finanzierung groß angelegter Programme wie SURE und NextGenerationEU zurückzuführen ist; stellt fest, dass sich der gesamte Schuldenstand der Union bis 2027 auf mehr als 900 Mrd. EUR belaufen könnte, was fast zehnmal so hoch ist wie im Jahr 2020 vor der Einrichtung von NextGenerationEU; stellt fest, dass es keine klare, vorhersehbare und glaubwürdige Strategie für den Schuldenabbau gibt, obwohl der EU-Haushalt durch den schnellen und kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung erhöhten Risiken im Hinblick auf die

in Zeiten hoher Zinsen; betont, dass der dramatische Anstieg der Verschuldung der Union unweigerlich dazu führt, dass die im MFR verfügbaren Haushaltsspielräume geringer werden; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine umfassende Bewertung der Schuldentragfähigkeit der EU vorzulegen, einschließlich mittel- und langfristiger Managementszenarien, und die Maßnahmen zu ermitteln, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Schuldenentwicklung nicht die fiskalische Stabilität oder den Schutz der finanziellen Interessen der EU gefährdet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs für mehr Transparenz im Hinblick auf Anleiheemissionen, Kosten der Schuldenaufnahme und damit verbundene Risiken zu sorgen;

Tragfähigkeit ausgesetzt ist, insbesondere in Zeiten hoher Zinsen; betont, dass der dramatische Anstieg der Verschuldung der Union unweigerlich dazu führt, dass die im MFR verfügbaren Haushaltsspielräume geringer werden; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine umfassende Bewertung der Schuldentragfähigkeit der EU vorzulegen, einschließlich mittel- und langfristiger Managementszenarien, und die Maßnahmen zu ermitteln, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Schuldenentwicklung nicht die fiskalische Stabilität oder den Schutz der finanziellen Interessen der EU gefährdet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs für mehr Transparenz im Hinblick auf Anleiheemissionen, Kosten der Schuldenaufnahme und damit verbundene Risiken zu sorgen; ***besteht darauf, dass dieser beispiellose Haushaltsdruck eine strenge Kosten-Nutzen-Analyse für alle neuen Ausgabenprogramme der EU erfordert;***

Or. en

Änderungsantrag 154
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 41

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
41. stellt fest, dass ***die Berichte weiterhin Unstimmigkeiten aufweisen, z. B. in Bezug auf NextGenerationEU und die Aufbau- und Resilienzfazilität, worin sich die Grenzen solcher flexiblen Instrumente zeigen, wie sie die Kommission erneut einsetzen will und über die*** die EUStA im Jahr 2023 ***berichtet hat, dass bei ihr*** zahlreiche Untersuchungen (233) zu den Aufbau- und Resilienzprogrammen ***anhängig sind und***	41. stellt ***mit Besorgnis*** fest, dass die EUStA im Jahr 2023 ***über*** zahlreiche ***laufende*** Untersuchungen (233) zu den Aufbau- und Resilienzprogrammen ***und*** damit ***verbundenen geschätzten finanziellen Schäden von*** 1,86 Mrd. EUR ***berichtet hat***; stellt fest, dass bei der EUStA Ende 2024 311 laufende Verfahren im Zusammenhang mit dem Programm NextGenerationEU anhängig waren, darunter 307 im

der damit ***verbundene geschätzte finanzielle Schaden besorgniserregend war (***1,86 Mrd. EUR***)***; stellt fest, dass bei der EUStA Ende 2024 311 laufende Verfahren im Zusammenhang mit dem Programm NextGenerationEU anhängig waren, darunter 307 im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität, was etwa 17 % aller laufenden Untersuchungen von Ausgabenbetrug entspricht; entnimmt den Angaben der EUStA, dass sich der geschätzte Schaden für die finanziellen Interessen der Union auf 2,8 Mrd. EUR beläuft, was 30 % des geschätzten Gesamtschadens für Ausgabenbetrug entspricht (gegenüber 25 % im Vorjahr); betont jedoch, dass im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023 Fälle der EUStA im Gegensatz zu anderen Ausgabenposten nicht in die Analyse von Betrug und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben einbezogen wurden, und dass im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 unterschiedliche Daten zu Untersuchungen der EUStA im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität gemeldet werden (279 Untersuchungen statt 307 Untersuchungen mit einem geschätzten Gesamtschaden von 2,7 Mrd. EUR statt 2,8 Mrd. EUR);

der damit ***verbundene geschätzte finanzielle Schaden besorgniserregend war (***1,86 Mrd. EUR***)***; stellt fest, dass bei der EUStA Ende 2024 311 laufende Verfahren im Zusammenhang mit dem Programm NextGenerationEU anhängig waren, darunter 307 im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität, was etwa 17 % aller laufenden Untersuchungen von Ausgabenbetrug entspricht; entnimmt den Angaben der EUStA, dass sich der geschätzte Schaden für die finanziellen Interessen der Union auf 2,8 Mrd. EUR beläuft, was 30 % des geschätzten Gesamtschadens für Ausgabenbetrug entspricht (gegenüber 25 % im Vorjahr); betont jedoch, dass im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2023 Fälle der EUStA im Gegensatz zu anderen Ausgabenposten nicht in die Analyse von Betrug und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben einbezogen wurden, und dass im Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 unterschiedliche Daten zu Untersuchungen der EUStA im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität gemeldet werden (279 Untersuchungen statt 307 Untersuchungen mit einem geschätzten Gesamtschaden von 2,7 Mrd. EUR statt 2,8 Mrd. EUR); ***fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der EUStA für eine kohärente und verständliche Berichterstattung über die Fallzahlen im Rahmen der ARF und von NextGenerationEU in allen Veröffentlichungen der Kommission und der EUStA zu sorgen, ebenso wie für einen transparenten Abgleich methodischer Unterschiede, um eine Schwächung der Überwachung und des Vertrauens der Öffentlichkeit zu vermeiden;***

Or. en

Änderungsantrag 155
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 44 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*

44a. betont, dass die ARF bei der Erholung der EU nach der Pandemie eine entscheidende Rolle gespielt hat, dass aber selbst in der derzeit erwarteten fortgeschrittenen Umsetzungsphase die spärlichen Informationen über die Ergebnisse und der Mangel an Informationen über die tatsächlichen Kosten besorgniserregend sind;

Or. en

Änderungsantrag 156
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 45

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
45. betont, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität mehr Transparenz erforderlich ist, und weist darauf hin, dass es sich beim „Endbegünstigten“ um den Rechtsträger handelt, der die Mittel für eine ARF-Maßnahme letztendlich erhält, weswegen Informationen über den „Endbegünstigten“ zur Verfügung gestellt werden müssen; ***bedauert***, dass die Mitgliedstaaten ***nur*** verpflichtet sind, Informationen über die 100 Endbegünstigten zu veröffentlichen, die die höchsten Beträge erhalten***, wobei es sich um eine willkürlich festgelegte Begrenzung handelt, die jegliche Sichtbarkeit der tatsächlichen Mehrheit*** der Begünstigten ***und der potenziellen*** Risiken ***von*** Betrug, Misswirtschaft oder Interessenkonflikten ***verhindert***; weist darauf hin, dass die Prüfung der nationalen Verfahren erhebliche Unterschiede bei den Offenlegungsmethoden offenbart, da einige Mitgliedstaaten die tatsächlich ausgezahlten Beträge melden, andere lediglich die zugewiesenen Beträge, während ***sich*** andere ***auf*** partielle Angaben ***beschränken*** oder Angaben zu mit nationalen Mitteln kombinierten Beträgen	45. betont, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität mehr Transparenz erforderlich ist, und weist darauf hin, dass es sich beim „Endbegünstigten“ um den Rechtsträger handelt, der die Mittel für eine ARF-Maßnahme letztendlich erhält, weswegen Informationen über den „Endbegünstigten“ zur Verfügung gestellt werden müssen; ***begrüßen die Tatsache***, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Informationen über die 100 Endbegünstigten zu veröffentlichen, die die höchsten Beträge erhalten***; ist jedoch der Ansicht, dass die Veröffentlichung von Informationen über die 100 Endbegünstigten hinaus ein besseres Bild der Gesamtheit*** der Begünstigten ***liefern und die wirksame Ermittlung von*** Risiken ***im Zusammenhang mit*** Betrug, Misswirtschaft oder Interessenkonflikten ***unterstützen würde***; weist darauf hin, dass die Prüfung der nationalen Verfahren erhebliche Unterschiede bei den Offenlegungsmethoden offenbart, da einige Mitgliedstaaten die tatsächlich ausgezahlten Beträge melden, andere

machen, was die Vergleichbarkeit, Lesbarkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Informationen verhindert;

lediglich die zugewiesenen Beträge, während andere partielle Angaben oder Angaben zu mit nationalen Mitteln kombinierten Beträgen machen, was die Vergleichbarkeit, Lesbarkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Informationen verhindert; ***fordert daher harmonisierte EU-weite Veröffentlichungsstandards, einschließlich gemeinsamer Begriffsbestimmungen und maschinenlesbarer Formate, um einheitliche, vergleichbare und nutzbare Informationen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 157
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 45

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
45. betont, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität mehr Transparenz erforderlich ist***, und weist darauf hin, dass es sich beim „Endbegünstigten“ um den Rechtsträger handelt, der die Mittel für eine ARF-Maßnahme letztendlich erhält, weswegen Informationen über den „Endbegünstigten“ zur Verfügung gestellt werden müssen***; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nur verpflichtet sind, Informationen über die 100 Endbegünstigten zu veröffentlichen, die die höchsten Beträge erhalten, wobei es sich um eine willkürlich festgelegte Begrenzung handelt, die jegliche Sichtbarkeit der tatsächlichen Mehrheit der Begünstigten und der potenziellen Risiken von Betrug, Misswirtschaft oder Interessenkonflikten verhindert; weist darauf hin, dass die Prüfung der nationalen	45. betont, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität mehr Transparenz erforderlich ist; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nur verpflichtet sind, Informationen über die 100 Endbegünstigten zu veröffentlichen, die die höchsten Beträge erhalten, wobei es sich um eine willkürlich festgelegte Begrenzung handelt, die jegliche Sichtbarkeit der tatsächlichen Mehrheit der Begünstigten und der potenziellen Risiken von Betrug, Misswirtschaft oder Interessenkonflikten verhindert; weist darauf hin, dass die Prüfung der nationalen Verfahren erhebliche Unterschiede bei den Offenlegungsmethoden offenbart, da einige Mitgliedstaaten die tatsächlich ausgezahlten Beträge melden, andere lediglich die zugewiesenen Beträge, während sich andere auf partielle Angaben beschränken oder Angaben zu mit

Verfahren erhebliche Unterschiede bei den Offenlegungsmethoden offenbart, da einige Mitgliedstaaten die tatsächlich ausgezahlten Beträge melden, andere lediglich die zugewiesenen Beträge, während sich andere auf partielle Angaben beschränken oder Angaben zu mit nationalen Mitteln kombinierten Beträgen machen, was die Vergleichbarkeit, Lesbarkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Informationen verhindert;	nationalen Mitteln kombinierten Beträgen machen, was die Vergleichbarkeit, Lesbarkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Informationen verhindert; ***fordert, dass die vollständige Liste der Endempfänger und wirtschaftlichen Eigentümer von ARF-finanzierten Maßnahmen in einem harmonisierten, maschinenlesbaren Format in allen Mitgliedstaaten veröffentlicht wird, womit eine wirksame öffentliche Kontrolle und Risikoanalyse ermöglicht werden und gleichzeitig die uneingeschränkte Einhaltung der Datenschutzvorschriften sichergestellt werden soll; betont, dass im künftigen MFR ein einheitlicher Prüfpfad erforderlich ist, der die Rückverfolgung der Haushaltsbeiträge zu den finanzierten Projekten und den Endbegünstigten, d. h. den Wirtschaftsakteuren und nicht den empfangenden Verwaltungsstellen, ermöglicht;***

Or. en

Änderungsantrag 158
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen, Şerban Dimitrie Sturdza

Entschließungsantrag
Ziffer 45

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
45. betont, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität mehr Transparenz erforderlich ist, und weist darauf hin, dass es sich beim „Endbegünstigten“ um den Rechtsträger handelt, der die Mittel für eine ARF-Maßnahme letztendlich erhält, weswegen Informationen über den „Endbegünstigten“ zur Verfügung gestellt werden müssen; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nur verpflichtet sind, Informationen über die 100 Endbegünstigten zu veröffentlichen, die die höchsten Beträge erhalten, wobei es sich um eine willkürlich festgelegte Begrenzung handelt, die jegliche	45. betont, dass bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität mehr Transparenz erforderlich ist, und weist darauf hin, dass es sich beim „Endbegünstigten“ um den Rechtsträger handelt, der die Mittel für eine ARF-Maßnahme letztendlich erhält, weswegen Informationen über den „Endbegünstigten“ zur Verfügung gestellt werden müssen; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nur verpflichtet sind, Informationen über die 100 Endbegünstigten zu veröffentlichen, die die höchsten Beträge erhalten, wobei es sich um eine willkürlich festgelegte Begrenzung handelt, die jegliche

Sichtbarkeit der tatsächlichen Mehrheit der Begünstigten und der potenziellen Risiken von Betrug, Misswirtschaft oder Interessenkonflikten verhindert; weist darauf hin, dass die Prüfung der nationalen Verfahren erhebliche Unterschiede bei den Offenlegungsmethoden offenbart, da einige Mitgliedstaaten die tatsächlich ausgezahlten Beträge melden, andere lediglich die zugewiesenen Beträge, während sich andere auf partielle Angaben beschränken oder Angaben zu mit nationalen Mitteln kombinierten Beträgen machen, was die Vergleichbarkeit, Lesbarkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Informationen verhindert;	Sichtbarkeit der tatsächlichen Mehrheit der Begünstigten und der potenziellen Risiken von Betrug, Misswirtschaft oder Interessenkonflikten verhindert; weist darauf hin, dass die Prüfung der nationalen Verfahren erhebliche Unterschiede bei den Offenlegungsmethoden offenbart, da einige Mitgliedstaaten die tatsächlich ausgezahlten Beträge melden, andere lediglich die zugewiesenen Beträge, während sich andere auf partielle Angaben beschränken oder Angaben zu mit nationalen Mitteln kombinierten Beträgen machen, was die Vergleichbarkeit, Lesbarkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Informationen verhindert; ***fordert die Veröffentlichung vollständiger Listen aller Endbegünstigten in standardisierten Formaten für die Berichterstattung in allen Mitgliedstaaten;***

Or. en

Änderungsantrag 159
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 45 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	45a. fordert die Kommission auf, für alle Fälle im Zusammenhang mit der ARF eine verpflichtende Meldung von Betrug und Unregelmäßigkeiten über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten einzuführen, damit Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit ARF-Mitteln systematisch erfasst, vergleichbar und überwacht werden;

Or. en

Änderungsantrag 160
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
46. fordert die Kommission erneut auf, ihre Kontrollen des Risikos einer Doppelfinanzierung zu verstärken, das sich aus der Finanzierung ähnlicher Maßnahmen in ähnlichen Bereichen wie der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowohl aus dem EU-Haushalt als auch aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ergibt, was durch die standardmäßige Komplementarität zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Instrumenten ermöglicht wird; weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität nicht an die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten geknüpft ist, sondern vielmehr die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten belohnt, die vollständig aus anderen Fonds als der Aufbau- und Resilienzfazilität hätten finanziert werden können, ohne dass dies festgestellt wird, da in der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verknüpfung mit der Erstattung tatsächlich entstandener Kosten besteht; ist der Ansicht, dass der begrenzte Datenaustausch und die unzureichende Nutzung von Instrumenten zur Datenauswertung wie ARACHNE zusammen mit dem fehlenden direkten Zugang zur vollständigen Liste der ARF-Endbegünstigten das Risiko erhöhen; begrüßt die von einigen Mitgliedstaaten getroffenen Vorsichtsmaßnahmen, die darin bestand, die ARF nicht mit anderen EU-Instrumenten zu kombinieren, um das Risiko einer Doppelfinanzierung zu mindern;	46. fordert die Kommission erneut auf, ihre Kontrollen des Risikos einer Doppelfinanzierung zu verstärken, das sich aus der Finanzierung ähnlicher Maßnahmen in ähnlichen Bereichen wie der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowohl aus dem EU-Haushalt als auch aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ergibt, was durch die standardmäßige Komplementarität zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Instrumenten ermöglicht wird; weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität nicht an die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten geknüpft ist, sondern vielmehr die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten belohnt, die vollständig aus anderen Fonds als der Aufbau- und Resilienzfazilität hätten finanziert werden können, ohne dass dies festgestellt wird, da in der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verknüpfung mit der Erstattung tatsächlich entstandener Kosten besteht; ist der Ansicht, dass der begrenzte Datenaustausch und die unzureichende Nutzung von Instrumenten zur Datenauswertung wie ARACHNE zusammen mit dem fehlenden direkten Zugang zur vollständigen Liste der ARF-Endbegünstigten das Risiko erhöhen; begrüßt die von einigen Mitgliedstaaten getroffenen Vorsichtsmaßnahmen, die darin bestand, die ARF nicht mit anderen EU-Instrumenten zu kombinieren, um das Risiko einer Doppelfinanzierung zu mindern; ***fordert die Kommission erneut auf, geeignete Ex-post-Prüfverfahren aufrechtzuerhalten und genau auf das Risiko zu achten, dass die geprüften Ziele, die zuvor als zufriedenstellend erfüllt bewertet wurden, nach der jeweiligen Zahlung rückgängig gemacht werden***

könnten;

Or. en

Änderungsantrag 161
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 46

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
46. fordert die Kommission erneut auf, ihre Kontrollen des Risikos einer Doppelfinanzierung zu verstärken, das sich aus der Finanzierung ähnlicher Maßnahmen in ähnlichen Bereichen wie der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowohl aus dem EU-Haushalt als auch aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ergibt, was durch die standardmäßige Komplementarität zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Instrumenten ermöglicht wird; weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität nicht an die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten geknüpft ist, sondern vielmehr die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten belohnt, die vollständig aus anderen Fonds als der Aufbau- und Resilienzfazilität hätten finanziert werden können, ohne dass dies festgestellt wird, da in der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verknüpfung mit der Erstattung tatsächlich entstandener Kosten besteht; ist der Ansicht, dass der begrenzte Datenaustausch und die unzureichende Nutzung von Instrumenten zur Datenauswertung wie ARACHNE zusammen mit dem fehlenden direkten Zugang zur vollständigen Liste der ARF-Endbegünstigten das Risiko erhöhen; begrüßt die von einigen Mitgliedstaaten getroffenen Vorsichtsmaßnahmen, die darin bestand, die ARF nicht mit anderen EU-Instrumenten zu kombinieren, um das Risiko einer Doppelfinanzierung zu	46. fordert die Kommission erneut auf, ihre Kontrollen des Risikos einer Doppelfinanzierung zu verstärken, das sich aus der Finanzierung ähnlicher Maßnahmen in ähnlichen Bereichen wie der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sowohl aus dem EU-Haushalt als auch aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ergibt, was durch die standardmäßige Komplementarität zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Instrumenten ermöglicht wird; weist darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität nicht an die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten geknüpft ist, sondern vielmehr die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten belohnt, die vollständig aus anderen Fonds als der Aufbau- und Resilienzfazilität hätten finanziert werden können, ohne dass dies festgestellt wird, da in der Aufbau- und Resilienzfazilität keine Verknüpfung mit der Erstattung tatsächlich entstandener Kosten besteht; ist der Ansicht, dass der begrenzte Datenaustausch und die unzureichende Nutzung von Instrumenten zur Datenauswertung wie ARACHNE zusammen mit dem fehlenden direkten Zugang zur vollständigen Liste der ARF-Endbegünstigten das Risiko erhöhen; begrüßt die von einigen Mitgliedstaaten getroffenen Vorsichtsmaßnahmen, die darin bestand, die ARF nicht mit anderen EU-Instrumenten zu kombinieren, um das Risiko einer Doppelfinanzierung zu

mindern;	mindern; ***fordert die Kommission auf, schneller für eine direkte, strukturierte Zusammenarbeit zwischen Eurofisc und der EUStA zu sorgen und den Einsatz von Instrumenten zur Datenauswertung (einschließlich ARACHNE) zu maximieren, um Doppelfinanzierungen zu verhindern und grenzüberschreitende Muster aufzudecken;***

Or. en

Änderungsantrag 162
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 46 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	46a. stellt fest, dass sich die Kommission hauptsächlich darauf verlässt, dass die Mitgliedstaaten schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der ARF aufdecken, entsprechende Korrekturmaßnahmen ergreifen und die Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften sicherstellen, stellt allerdings fest, dass die nationalen Kontrollsysteme Schwachstellen aufweisen, die in der Umsetzungsphase nicht behoben werden konnten; betont, dass dadurch bei Weitem nicht ausreichend gewährleistet werden kann, dass die Kontrollsysteme die finanziellen Interessen der EU angemessen schützen, da dies im Zusammenhang mit einer fehleranfälligen Fazilität steht, die durch Unklarheiten im Rechtsrahmen geschwächt wird, häufig vage definierte Etappenziele bzw. Ziele aufweist und bei der das Betrugsrisiko hoch ist; fordert die Kommission erneut auf, bei Bedarf entschlossene und rasche Maßnahmen zu ergreifen und die Bestimmungen der ARF-Verordnung in vollem Umfang zu nutzen, wenn die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten weiterhin Mängel

aufweisen;

Or. en

Änderungsantrag 163
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 47

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
47. würdigt die Bemühungen der Union, gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in die Instrumente des auswärtigen Handelns der EU integriert werden; hält an seiner Empfehlung fest, die Budgethilfe auszusetzen und Mittel aus Drittländern, einschließlich Bewerberländern, abzuziehen, in denen die Behörden ***eindeutig*** keine ***konkreten*** Maßnahmen gegen weit verbreitete Korruption ergreifen, ***ohne die*** Unterstützung ***der*** Bürgerinnen und Bürger ***zu gefährden***;	47. würdigt die Bemühungen der Union, gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in die Instrumente des auswärtigen Handelns der EU integriert werden; hält an seiner Empfehlung fest, die Budgethilfe auszusetzen und Mittel aus Drittländern, einschließlich Bewerberländern, abzuziehen, in denen die Behörden keine ***wirksamen*** Maßnahmen gegen weit verbreitete Korruption ergreifen, ***und gleichzeitig für die weitere*** Unterstützung ***für die*** Bürgerinnen und Bürger***, die Zivilgesellschaft und humanitäre Maßnahmen zu sorgen***;

Or. en

Änderungsantrag 164
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen

Entschließungsantrag
Ziffer 47

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
47. würdigt die Bemühungen der Union, gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in die Instrumente des auswärtigen Handelns der EU integriert werden; hält an seiner Empfehlung fest, die Budgethilfe	47. würdigt die Bemühungen der Union, gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofs sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in die Instrumente des auswärtigen Handelns der EU integriert werden; hält an seiner Empfehlung fest, die Budgethilfe

auszusetzen und Mittel aus Drittländern, einschließlich Bewerberländern, abzuziehen, in denen die Behörden eindeutig keine konkreten Maßnahmen gegen weit verbreitete Korruption ergreifen, ohne die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger zu gefährden;

auszusetzen und Mittel aus Drittländern, einschließlich Bewerberländern, abzuziehen, in denen die Behörden eindeutig keine konkreten Maßnahmen gegen weit verbreitete Korruption ergreifen, ohne die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger zu gefährden; ***fordert vor jeder weiteren leistungsbezogenen Erweiterung der EU eine gründliche und unabhängige Prüfung der Lage hinsichtlich der Korruption und der Rechtsstaatlichkeit in allen Bewerberländern, wobei besonderes Augenmerk auf diejenigen zu richten ist, die nach dem Beitritt zu Nettoempfängern des Unionshaushalts werden würden, damit jegliche Schädigung der finanziellen Interessen der Union verhindert wird;***

Or. en

Änderungsantrag 165
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 48

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
48. nimmt die Schlussfolgerungen des Sonderberichts 15/2025 des Rechnungshofs über die aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU zur Kenntnis, in dem anerkannt wird, dass dieser Ansatz einen nützlichen Rahmen für die Bereitstellung lebensrettender Hilfe in schwer zugänglichen Gebieten bietet, dass es jedoch Schwachstellen in der Gestaltung und Umsetzung dieses Ansatzes gibt; stellt fest, dass der Kommission ***bewusst ist***, dass die Verwaltung aus der Ferne naturgemäß mit höheren Risiken einhergeht als die direkte Durchführung und dass ***Betrug und die Umlenkung von Hilfen zu den Hauptrisiken gehören, da ein höheres Risiko besteht, wenn humanitäre*** Organisationen und Geber ***nicht in der***	48. nimmt die Schlussfolgerungen des Sonderberichts 15/2025 des Rechnungshofs über die aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU zur Kenntnis, in dem anerkannt wird, dass dieser Ansatz einen nützlichen Rahmen für die Bereitstellung lebensrettender Hilfe in schwer zugänglichen Gebieten bietet, dass es jedoch Schwachstellen in der Gestaltung und Umsetzung dieses Ansatzes gibt; stellt fest, dass ***die Mittel*** der Kommission ***nur als letztes Mittel aus der Ferne verwaltet werden, d. h. in Situationen, in denen der Zugang für humanitäre Hilfe aufgrund von Sicherheitsbedenken oder von Entscheidungen von De-jure- oder De-facto-Behörden eingeschränkt ist; betont***, dass die Verwaltung aus der Ferne

Lage sind, die Maßnahmen vor Ort zu überwachen; stellt fest, dass die Kommission wie alle Geber über ein spezielles Team verfügt, das sich mit mutmaßlichen Fällen von Betrug und Missbrauch von Hilfe befasst; betont jedoch, dass in seinem Risikoregister die Auswirkungen, die die Verwaltung aus der Ferne auf die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen der ermittelten nicht kritischen Risiken haben kann, wie z. B. das Risiko einer Rufschädigung im Falle von Betrug, Missbrauch von Hilfe oder Nichteinhaltung ethischer Standards, nicht berücksichtigt werden; betont insbesondere, dass die unzureichende Einbeziehung der mit der Verwaltung aus der Ferne verbundenen Risiken in ihre Risikomanagement-, Kontroll- und Prüfstrategie ihre Fähigkeit einschränken kann, diese Risiken zu verhindern, aufzudecken und angemessen zu steuern, was das Risiko birgt, dass ihr Ruf im Falle von Betrug und Missbrauch von Hilfen geschädigt wird; betont, dass die Kontrollstrategie keine spezifischen Kontrollen vorsieht, um den inhärenten Risiken der Verwaltung aus der Ferne zu begegnen, und dass die Auswirkungen der Verwaltung aus der Ferne auf Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung oder Prüfungen vor Ort nicht berücksichtigt werden; betont, dass in der Prüfstrategie der Kommission für den Zeitraum 2021–2027 Maßnahmen, die aus der Ferne verwaltet werden, bei der risikobasierten Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen trotz der besonderen Schwierigkeiten, mit denen diese Maßnahmen konfrontiert sind, nicht automatisch eine höhere Risikoeinstufung erhalten; stimmt den von der Kommission uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs zu, wonach der Ansatz und die Leitlinien für die Verwaltung aus der Ferne verbessert werden müssen, das Zertifizierungsverfahren für Partner von Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden muss, die von den Partnern

aufgrund der schwierigen Bedingungen, unter denen sie naturgemäß ***stattfindet,*** mit höheren Risiken einhergeht als die direkte Durchführung***, auf die die Kommission so bald wie möglich wieder zurückgreift,*** und dass ***sie gelegentlich auch die Fähigkeit humanitärer*** Organisationen und Geber ***einschränken kann***, die Maßnahmen vor Ort zu überwachen; stellt fest, dass die Kommission wie alle Geber über ein spezielles Team verfügt, das sich mit mutmaßlichen Fällen von Betrug und Missbrauch von Hilfe befasst; betont jedoch, dass in seinem Risikoregister die Auswirkungen, die die Verwaltung aus der Ferne auf die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen der ermittelten nicht kritischen Risiken haben kann, wie z. B. das Risiko einer Rufschädigung im Falle von Betrug, Missbrauch von Hilfe oder Nichteinhaltung ethischer Standards, nicht berücksichtigt werden; betont insbesondere, dass die unzureichende Einbeziehung der mit der Verwaltung aus der Ferne verbundenen Risiken in ihre Risikomanagement-, Kontroll- und Prüfstrategie ihre Fähigkeit einschränken kann, diese Risiken zu verhindern, aufzudecken und angemessen zu steuern, was das Risiko birgt, dass ihr Ruf im Falle von Betrug und Missbrauch von Hilfen geschädigt wird; betont, dass die Kontrollstrategie keine spezifischen Kontrollen vorsieht, um den inhärenten Risiken der Verwaltung aus der Ferne zu begegnen, und dass die Auswirkungen der Verwaltung aus der Ferne auf Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung oder Prüfungen vor Ort nicht berücksichtigt werden; betont, dass in der Prüfstrategie der Kommission für den Zeitraum 2021-2027 Maßnahmen, die aus der Ferne verwaltet werden, bei der risikobasierten Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen trotz der besonderen Schwierigkeiten, mit denen diese Maßnahmen konfrontiert sind, nicht automatisch eine höhere Risikoeinstufung erhalten; stimmt den von der Kommission

bereitgestellten Informationen überprüft werden müssen und den interessierten Akteuren gegenüber über die Verwaltung aus der Ferne Bericht erstattet werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, entsprechend zu handeln und die von ihr uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen;

uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs zu, wonach der Ansatz und die Leitlinien für die Verwaltung aus der Ferne verbessert werden müssen, das Zertifizierungsverfahren für Partner von Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden muss, die von den Partnern bereitgestellten Informationen überprüft werden müssen und den interessierten Akteuren gegenüber über die Verwaltung aus der Ferne Bericht erstattet werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, entsprechend zu handeln und die von ihr uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 166
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 48

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
48. nimmt die Schlussfolgerungen des Sonderberichts 15/2025 des Rechnungshofs über die aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU zur Kenntnis, in dem anerkannt wird, dass dieser Ansatz einen nützlichen Rahmen für die Bereitstellung lebensrettender Hilfe in schwer zugänglichen Gebieten bietet, dass es jedoch Schwachstellen in der Gestaltung und Umsetzung dieses Ansatzes gibt; stellt fest, dass der Kommission bewusst ist, dass die Verwaltung aus der Ferne naturgemäß mit höheren Risiken einhergeht als die direkte Durchführung und dass Betrug und die Umlenkung von Hilfen zu den Hauptrisiken gehören, da ein höheres Risiko besteht, wenn humanitäre Organisationen und Geber nicht in der Lage sind, die Maßnahmen vor Ort zu	48. nimmt die Schlussfolgerungen des Sonderberichts 15/2025 des Rechnungshofs über die aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU zur Kenntnis, in dem anerkannt wird, dass dieser Ansatz einen nützlichen Rahmen für die Bereitstellung lebensrettender Hilfe in schwer zugänglichen Gebieten bietet, dass es jedoch Schwachstellen in der Gestaltung und Umsetzung dieses Ansatzes gibt; stellt fest, dass der Kommission bewusst ist, dass die Verwaltung aus der Ferne naturgemäß mit höheren Risiken einhergeht als die direkte Durchführung und dass Betrug und die Umlenkung von Hilfen zu den Hauptrisiken gehören, da ein höheres Risiko besteht, wenn humanitäre Organisationen und Geber nicht in der Lage sind, die Maßnahmen vor Ort zu

überwachen; stellt fest, dass die Kommission wie alle Geber über ein spezielles Team verfügt, das sich mit mutmaßlichen Fällen von Betrug und Missbrauch von Hilfe befasst; betont jedoch, dass in seinem Risikoregister die Auswirkungen, die die Verwaltung aus der Ferne auf die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen der ermittelten nicht kritischen Risiken haben kann, wie z. B. das Risiko einer Rufschädigung im Falle von Betrug, Missbrauch von Hilfe oder Nichteinhaltung ethischer Standards, nicht berücksichtigt werden; betont insbesondere, dass die unzureichende Einbeziehung der mit der Verwaltung aus der Ferne verbundenen Risiken in ihre Risikomanagement-, Kontroll- und Prüfstrategie ihre Fähigkeit einschränken kann, diese Risiken zu verhindern, aufzudecken und angemessen zu steuern, was das Risiko birgt, dass ihr Ruf im Falle von Betrug und Missbrauch von Hilfen geschädigt wird; betont, dass die Kontrollstrategie keine spezifischen Kontrollen vorsieht, um den inhärenten Risiken der Verwaltung aus der Ferne zu begegnen, und dass die Auswirkungen der Verwaltung aus der Ferne auf Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung oder Prüfungen vor Ort nicht berücksichtigt werden; betont, dass in der Prüfstrategie der Kommission für den Zeitraum 2021–2027 Maßnahmen, die aus der Ferne verwaltet werden, bei der risikobasierten Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen trotz der besonderen Schwierigkeiten, mit denen diese Maßnahmen konfrontiert sind, nicht automatisch eine höhere Risikoeinstufung erhalten; stimmt den von der Kommission uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs zu, wonach der Ansatz und die Leitlinien für die Verwaltung aus der Ferne verbessert werden müssen, das Zertifizierungsverfahren für Partner von Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden muss, die von den Partnern bereitgestellten Informationen überprüft

überwachen; stellt fest, dass die Kommission wie alle Geber über ein spezielles Team verfügt, das sich mit mutmaßlichen Fällen von Betrug und Missbrauch von Hilfe befasst; betont jedoch, dass in seinem Risikoregister die Auswirkungen, die die Verwaltung aus der Ferne auf die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen der ermittelten nicht kritischen Risiken haben kann, wie z. B. das Risiko einer Rufschädigung im Falle von Betrug, Missbrauch von Hilfe oder Nichteinhaltung ethischer Standards, nicht berücksichtigt werden; betont insbesondere, dass die unzureichende Einbeziehung der mit der Verwaltung aus der Ferne verbundenen Risiken in ihre Risikomanagement-, Kontroll- und Prüfstrategie ihre Fähigkeit einschränken kann, diese Risiken zu verhindern, aufzudecken und angemessen zu steuern, was das Risiko birgt, dass ihr Ruf im Falle von Betrug und Missbrauch von Hilfen geschädigt wird; betont, dass die Kontrollstrategie keine spezifischen Kontrollen vorsieht, um den inhärenten Risiken der Verwaltung aus der Ferne zu begegnen, und dass die Auswirkungen der Verwaltung aus der Ferne auf Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung oder Prüfungen vor Ort nicht berücksichtigt werden; betont, dass in der Prüfstrategie der Kommission für den Zeitraum 2021-2027 Maßnahmen, die aus der Ferne verwaltet werden, bei der risikobasierten Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen trotz der besonderen Schwierigkeiten, mit denen diese Maßnahmen konfrontiert sind, nicht automatisch eine höhere Risikoeinstufung erhalten; stimmt den von der Kommission uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs zu, wonach der Ansatz und die Leitlinien für die Verwaltung aus der Ferne verbessert werden müssen, das Zertifizierungsverfahren für Partner von Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden muss, die von den Partnern bereitgestellten Informationen überprüft

werden müssen und den interessierten Akteuren gegenüber über die Verwaltung aus der Ferne Bericht erstattet werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, entsprechend zu handeln und die von ihr uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen;	werden müssen und den interessierten Akteuren gegenüber über die Verwaltung aus der Ferne Bericht erstattet werden muss; fordert die Kommission nachdrücklich auf, entsprechend zu handeln***, indem sie unter anderem dafür sorgt, dass die Verwaltung aus der Ferne systematisch mit einer höheren Risikoeinstufung für die Auswahl der Prüfungen, mit einer besseren Überprüfung der von den Partnern bereitgestellten Informationen und mit verstärkten Kanälen zur Betrugsprävention und Meldung von Missständen in Hochrisikobereichen einhergeht,*** und die von ihr uneingeschränkt akzeptierten Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 167
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 48 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	48a. betont, dass der Erholungs- und Wiederaufbaubedarf der Ukraine beträchtlich ist und in den kommenden Jahren anhaltende internationale Unterstützung erfordern wird; weist darauf hin, dass öffentliche Mittel allein nicht ausreichen werden und dass die Beteiligung des Privatsektors neben fortlaufenden Reformen zur Verbesserung der Steuerung, der Rechenschaftspflicht und des Unternehmensumfelds von wesentlicher Bedeutung sein wird; ist besorgt über die jüngsten Berichte über Korruptionsfälle, einschließlich Vorwürfen hinsichtlich der Beteiligung hochrangiger Beamter, und erkennt gleichzeitig die Fortschritte an, die die Ukraine bei der Förderung von

Reformen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie hinsichtlich der Rechenschaftspflicht erzielt hat; hebt die Anstrengungen hervor, die die Ukraine inmitten einer vollumfänglichen Invasion unternommen hat; bestärkt die Ukraine darin, diese Reformen fortzusetzen, genauso wie die Bemühungen, dem Einfluss von Oligarchen entgegenzuwirken, und fordert die Kommission auf, ihre Aufsicht über die von der EU finanzierten Tätigkeiten in dem Land weiter zu verstärken; betont, dass die Unterstützung der EU für die Ukraine mit soliden Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union einhergehen muss, einschließlich einer wirksamen Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten, damit die EU-Mittel ordnungsgemäß überwacht werden und ihre vorgesehenen Begünstigten erreichen; weist darauf hin, dass die mit der Verordnung (EU) 2024/792 eingerichtete Ukraine-Fazilität das wichtigste Instrument der Union zur Unterstützung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Reformen der Ukraine ist und daraus für den Zeitraum 2024-2027 bis zu 50 Mrd. EUR bereitgestellt werden; hebt die Konditionalität hervor, die an die Umsetzung vereinbarter Reformen und die Achtung der Werte der EU geknüpft ist; nimmt die Rolle des Rahmenabkommens zwischen der EU und der Ukraine bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug und Korruption zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, einschließlich der Zusammenarbeit mit dem OLAF, zur Kenntnis; begrüßt die Benennung des staatlichen Rechnungsprüfungsdienstes der Ukraine als nationale Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung; würdigt die Arbeit des OLAF und der EUStA beim Schutz

der in der Ukraine eingesetzten EU-Mittel, einschließlich der jüngsten Untersuchungen schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der von der EU finanzierten Auftragsvergabe; fordert die Kommission auf, die Kontrollen der Unterstützung der EU für die Ukraine weiter zu verstärken, auch in Fällen, in denen Betrugsrisiken Wirtschaftsakteure außerhalb der Ukraine betreffen; spricht sich für eine fortdauernde Zusammenarbeit zwischen den EU-Stellen und den ukrainischen Behörden aus;

Or. en

Änderungsantrag 168
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 48 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	48a. betont, dass der beispiellose Umfang der finanziellen Unterstützung, die die Ukraine in den letzten Jahren von der EU erhalten hat und die unter den äußerst widrigen Bedingungen des andauernden Krieges eingesetzt wurde, die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen erfordert, um sicherzustellen, dass diese Mittel wie beabsichtigt verwendet werden, insbesondere, wenn sie bedürftigen Menschen zugutekommen sollen; würdigt in diesem Zusammenhang die wichtige Arbeit, die das OLAF und die EUStA beim Schutz der finanziellen Interessen der EU geleistet haben, und weist darauf hin, dass sich die Zuständigkeiten der EUStA auf EU-Mittel erstrecken, auch wenn diese in Drittländern verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 169
Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen

Entschließungsantrag
Ziffer 48 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	48a. fordert die Kommission auf, bei der Verwaltung der EU-Mittel im externen Bereich, einschließlich bei der humanitären Hilfe und der Heranführungshilfe, besonders wachsam zu sein; betont, dass die Verwaltung aus der Ferne von humanitärer Hilfe zwar in bestimmten Kontexten notwendig ist, aber das Risiko von Betrug und der Umlenkung von Hilfe erhöht; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Verbesserung des Ansatzes für die Verwaltung aus der Ferne, zur Stärkung des Zertifizierungsverfahrens für NGO-Partner und zur Überprüfung der von den Partnern bereitgestellten Informationen vollständig umzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 170
Rudi Kennes

Entschließungsantrag
Ziffer 48 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	48b. begrüßt die Entscheidung, die im Juli 2025 im ukrainischen Parlament, der Werchowna Rada, verabschiedete Gesetzgebung nicht zu erlassen, die die Wirksamkeit der Maßnahmen der ukrainischen Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung (SAPO) und des Nationalen Antikorruptionsbüros (NABU) geschwächt hätte, insbesondere

angesichts der von den Medien berichteten jüngsten Fälle von Großkorruption, die verdeutlichen, dass ein vorsorglicher und umsichtiger Ansatz im Umgang mit Korruptionsdelikten notwendig ist und dass die Bemühungen der Ukraine zur wirksamen Verfolgung von Transparenzzielen wichtig sind;

Or. en

Änderungsantrag 171
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu

Entschließungsantrag
Ziffer 48 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	48b. bekräftigt, dass die Durchsetzung der EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus gestärkt werden muss, und betont die Rolle der Mitgliedstaaten, des OLAF und der EUStA bei der Verhinderung der Umgehung von Sanktionen und beim Schutz der finanziellen Interessen der Union;

Or. en